

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 53 (1941)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

Kapitel: Geistige Kultur

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geistige Kultur.

Kirchenwesen.¹

Reformierte Kirche.²

Verhältnis zur bernischen Kirche. Anfänglich war davon die Rede, den Zusammenhang der reformierten Kirche des Aargaus mit der bernischen Mutterkirche aufrecht zu erhalten. Sowohl von bernischer Seite (Instruktion 1803) als auch aargauischerseits beim Kirchenrat und den Geistlichen wie überhaupt im konservativen Lager fand dieser Gedanke Anklang. Unlänglich der Tagsatzung von 1803 kam es zu Verhandlungen zwischen den Gesandten Berns und des Aargaus. Wie weit nach den bernischen Vorschlägen die beiden Kantone kirchlich verbunden und von welcher Art die gemeinsamen Bande sein sollten, lässt sich nicht feststellen; nur so viel steht fest, daß aargauischerseits auf jegliche Verbindung mit Bern verzichtet wurde. Bern suchte späterhin wieder anzuknüpfen zwecks Vereinbarung gegenseitiger, billiger Bestimmungen in Bezug auf das Wahl- und Rangsystem der Geistlichen, jedoch ohne Erfolg.³

Organisation. An den bisherigen Einrichtungen wurde wenig geändert. Es blieb bei der Einteilung der aarg. Geistlichkeit in zwei Klassen, die in gewohnter, auch durch die Predigerordnung von 1810 nur unwesentlich geänderter Weise ihre Versammlungen abhielten. Nach derselben Predigerordnung wurden Dekane (vom KlRat aus einem Dreiervorschlag des Kapitals ernannt) und Kammerer als Verwalter des Kapitelsvermögens und Stellvertreter des Dekans (vom Kapitel aus der Zahl der Juraten erwählt) und sechs vom Kapitel ernannte Juraten zum Juratenkollegium zusammengefaßt, welches jeweilen einige Wochen vor der Klafzversammlung zusammensrat zur Beratung der vom Kapitel zu behandelnden Geschäfte sowie zur Prüfung der Rechnung des Kammerers, sodaß das sog. Nachkapitel von da an wegfiel. Die Abhaltung allgemeiner Synoden, neben den Kapiteln, wurde schon in der ersten Sitzung des neuen Kirchenrats angeregt und zur Beratung einer Kommission überwiesen, wobei es bis auf weiteres verblieb (Generalkapitel seit 1821).⁴

¹ KW 1 II—E. KW 2 II.

² PKiR I 1799/1818; UKiR 1803/15.

³ StA Bern Kirchenrat 1 381 u. a. O.

⁴ Laut Verzeichnis von 1810 zählte Aarau—Zofingen 28 Kapitularen, die Klasse Lenzburg—Brugg sechsundzwanzig. Zurzach, Tegerfelden und reformiertes

Eine Wiederannäherung an vorrevolutionäre Zustände bedeutete für den reformierten Aargau die besonders von ref. Geistlichen ersehnte Einführung der Sittengerichte. Diese bereits in einem früheren Abschnitt erwähnte Institution konnte im ehemals bernischen Aargau als Fortsetzung der durch den Umsturz des Jahres 1798 besetzten Chorgerichte gelten, wurde aber nunmehr, gemäß Gesetz vom 17. Heumonat 1803, auf den ganzen Kanton ausgedehnt, also auch auf dessen katholische Teile (ein Sittengericht pro Kirchsprengel) und dem Departement für reform. u. kath. Kirchenwesen unterstellt.^{4a} Die Verwaltung der Kirchengüter wurde allerdings nicht den Sittengerichten, sondern — im Grundsatz, d. h. wo nicht schon besondere Pflegschaften hiefür existieren — den Gemeinderäten anvertraut (Org. d. GdeRäte § 52). Eine regierungsrätliche Verordnung (2. Nov. 1808) brachte die näheren Vorschriften „über die Verwaltung und Rechnungsablage der reformierten Kirchengüter.“ Die Untersuchung der vom Kirchmeier alle zwei Jahre abzulegenden Rechnung hatte durch den Gemeinderat unter Zuzug des Pfarrers unentgeltlich zu erfolgen; eine zweite Prüfung nahmen die Bezirksgerichte vor; die Oberaufsicht übte die Staatskanzlei unter der Leitung des reformierten Kirchendepartements aus. Laut Bericht desselben vom Mai 1808 hatten die reformierten Kirchengüter, ohne diejenigen der Städte, zusammen einen Wert von 447 536 Franken.⁵

Auch der mediationsmäßige reformierte Kirchenrat war nichts ganz Neues; während der helvetische Kirchenrat nur aus Geistlichen

Baden wurden dem Kapitel Lenzburg—Brugg zugewiesen; Seengen und Seon kamen ebenfalls zum Kapitel Lenzburg—Brugg, Densbüren und Rapperswil zu Aarau—Zofingen. Die Kapitels- oder Kläffversammlungen Aarau—Zofingen fanden gemäß Beschluss v. Aug. 1804 (PKiR I 79) abwechselnd in Aarau und Zofingen statt. Die Zahl der Helfer wurde Ende 1804 von drei auf vier erhöht (neuer Kläffhelfer in Lenzburg). K.BI. VII 313/14; Reg.-Etats; K.BI. III 294/95 (Großratsbeschluss v. 1. Dez. 04).

^{4a} Akten der Regierung des Kts. Aarg. II v. 9. Mai pag. 39 (hier schon werden die Sittengerichte unter den Gegenständen der Ressorts des Dep. für kath. u. reform. Kirchenwesen aufgeführt); K.BI. I 39/43; Willy Pfister „Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert,” pag. 102/3. Vgl. auch diese Arbeit, Abschn. Justizwesen (Aarg. 51. Bd., pag. 36); wenn hier die Einführung der Sittengerichte als eine Konzession an die Geistlichen und die konservative Einstellung der Bevölkerung bezeichnet wird, so gilt dies nur für den reform. Aargau, da in den kath. Landesteilen des Kts. vorher noch keine Chorgerichte bestanden.

⁵ Kirchengüter des Kts. Aarg. I (Staatsarchiv).

bestand, wurde jener auf einer breiteren Basis bestellt. Eine oberste Kirchenbehörde mit paritätischem Charakter zu schaffen, wurde allerdings nicht einmal erwogen. Der gemäß Gesetz vom 9. Juli 1803 gebildete Kirchenrat bestand aus elf Mitgliedern: einem Kleinrat, Vorsteher des ref. Kirchendepartements als Präsidenten, den beiden jeweiligen Dekanen, vier Großenräten und vier stationierten Geistlichen (aus jedem Kapitel zwei). Die letzgenannten acht Mitglieder wurden vom Kl. Rat ernannt, die vier Geistlichen auf Vorschlag der Kapitel; den Auktuar wählte sich die Behörde selbst. Das Gesetz übertrug dem Kirchenrat folgende Aufgaben: 1. Aufsicht über die Geistlichen; 2. Initiative in religiösen Angelegenheiten und zur Abänderung oder Verbesserung kirchlicher Einrichtungen; 3. das Vikariatswesen; 4. Begutachtung der Bewerbungsakten bei Neubesetzung von Pfarrstellen. Eine detaillierte Kirchenratsordnung erließ der Kl.Rat erst unterm 21. Aug. 1811, die den bisherigen Aufgabenkreis des Kirchenrats erweiterte durch Überbindung der Prüfung der Predigtamtskandidaten. Der erste reformierte Kirchenrat war mehrheitlich konservativ zusammengesetzt und änderte diesen Charakter — soweit ersichtlich — auch durch den späteren regen Mitgliederwechsel nicht wesentlich.⁶

Verstaatlichung von Kollaturpfänden (reformierten und katholischen). Durch das Gesetz vom 12. Mai 1804 wurde der Kl.Rat bevollmächtigt, zwecks Übernahme der Kollatturrechte von Partikularen, Gemeinden oder Korporationen mit deren Inhabern in

⁶ K.BI I 155/56; VIII 85/97. Erste Mitglieder (9. Aug. 03): Reg.R. Hünerwadel, Präsident; Dekane: Frey in Entfelden und Bertschinger in Lenzburg; Großenräte: Friedr. May, Herzog von Effingen, Hauptmann Hürner, Hauptmann Rohr (Schinznach); Geistliche: Masse in Uerkheim, Hünerwadel in Ammerswil (später Dekan), Ritz in Schöftland, Kraft in Brugg. K.BI. I 250/51. Erste Sitzung 4. Okt. 03 (PKi R I enthält vorn die Protokolle des helvetischen Kirchenrats). Spätere Mitglieder: Kammerer Pfleger statt Dekan Frey (1805), Füchsli in Umiiken statt Dekan Bertschinger (1805), Pf. Ringier in Zofingen statt Masse (1805), Appell.R. Gehret statt Herzog (1806), Pf. Fridart auf dem Staufberg statt Dekan Füchsli (1807), Bez.Umtmann Bertschinger in Lenzburg, Armeninspektor Bächlin in Brugg, Stadtammann Senn in Zofingen statt May, Hürner, Rohr (1808), Kamm. Ernst in Windisch statt Fridart; Pfarrer Fridart in Gränichen statt Kamm. Rytz, Doktor Friederich in Zofingen statt Senn (1809), Pf. Strähli in Suhr statt Pf. Ringier (1810). Hauptm. Suter in Zofingen statt Dokt. Friederich und Pf. Schmutziger v. Birr statt Kamm. Ernst (1813). Suter, neuer Präsident (1815).

Unterhandlung zu treten. Das Dekret begründet diese Maßnahme mit dem Hinweis auf den großen Einfluß, „welchen die Pfarrer und Hilfspriester durch ihren Standpunkt auf die bürgerliche Gesellschaft haben“, sowie auf die Notwendigkeit, „daß deren Plätze nur Männern verliehen werden, deren Denkungsart mit den Grundsätzen der öffentlichen Staatsverwaltung übereinstimmt“. Der Staat hatte in der Tat ein großes Interesse daran, die Besetzung sämtlicher Pfarrstellen in seine Hand zu bekommen; doch hatte es die Regierung mit der Ausführung des Dekrets nicht eilig. Während der ganzen Epoche wurden nur elf Pfründen erworben: Holderbank 1805 (fam. Effinger v. Wildegg); Schöftland 1806 (May); Rued 1807 (May); Entfelden 1807 (fam. Hallwyl); Birrwil 1808 (Diezbach von Liebegg); Umiiken 1808 (säkularisierte Kommende Leuggerrn); Bözberg sowie Rein 1810 (Stadt Brugg); Niederwyl 1811 (Kloster Schännis); Kirchdorf, Schneisingen und Wislikofen (St. Blasien, bezw. Großherzogtum Baden). Trotz der langsamem Akquisition erreichte der Staat dennoch sein Ziel, indem er die Kollaturrechte einschränkte. Gemäß eben genanntem Dekret waren die Kollatoren gehalten, erledigte Pfründen nur mit Kantonsbürgern oder in Ermangelung von solchen mit Schweizerbürgern zu besetzen. Falls der Kollator in Ermangelung von Kandidaten schweizerischer Herkunft einen fremden Bewerber zu berücksichtigen gedachte, so hatte er vorher um die Naturalisation desselben nachzusuchen. Eine Ergänzung zu diesen Bestimmungen brachte das Dekret vom 2. Mai 1809, welches den Verkauf oder Tausch oder sonstige Abtretung von Kollaturrechten ohne Vorwissen und Einwilligung der Regierung untersagte.⁷

⁷ KBl II 321/22; KBl VII 78/79. Vgl. Walter Hagenbuch, Die kath. Kollaturen im Aargau seit 1803. Sodann Heuberger, Die Aargauischen Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden.

Anno 1811 gab es im Kt. Aargau noch folgende, nichtstaatliche reformierte Kollaturen: Aarau (Stadt, beide Pfarrer); Brugg (Stadtpfarrei, Provisor, Pfarrei Mönthal*); Suhr, Kirchberg, Gontenschwil (Stift Münster); Lenzburg (Stadt — macht z. H. des Staats eine Nomination, daneben noch einen Vorschlag); Seen-gen (Stadt bezw. Stand Zürich); Kirchleerau (C. May, Bez.Amtmann); Reitnau (Pfarrer Eggenstein).

* Vgl. auch Argovia 42. Bd., pag. 143/46. — Mönthal hatte seit 1804 einen eigenen, von Brugg gewählten und vom Staat bestätigten Geistlichen. Auf die von der Stadt Brugg gestellten Bedingungen zur Abtretung der Kollatur Mönthal ging der Staat damals nicht ein (Pfründe Mönthal erst 1860 vom Kanton erworben).

Besoldungsfrage. Schon die Helvetik hatte die Pfarrbesoldungen nicht mehr auf dem alten Fuße ausbezahlt, sondern einen Ausgleich unter denselben vorgenommen. Für das Jahr 1803 wurden dieselben Besoldungen wie 1802 ausgerichtet; nur sollten für dieses Jahr alle Zehnten und Bodenzinse, die einen Teil oder das ganze Einkommen der Geistlichen ausmachten, von der Regierung bezogen werden, und zwar nach dem für den übrigen Bezug der Feudalabgaben aufgestellten Gesetze. Den Privatkollatoren, die den Zehnten gleich dem Staate beziehen konnten, blieb überlassen, ihre Pfarrer wie bis anhin zu besolden (2. Juli 1803). Auch für das Jahr 1804 konnte noch keine definitive Regelung gefunden werden. Der KIRat legte zwar sowohl für die reformierte wie für die katholische Geistlichkeit je ein Besoldungsgesetz vor; aber weder das eine noch das andere wurde sanktioniert. Das reformierte Statut wurde von der großrätslichen Kommission als zu konservativ befunden, da es eine nach dem Maße der Beschwerden abgestufte Besoldungsskala vermissen lasse. Der GRat beschränkte daher die Gültigkeit des kleinrätslichen Vorschlags auf das Jahr 1804. Die Vorlage selbst (7. Juni 1804) enthält die Besoldungsansätze, auf die im ersten Paragraphen ausdrücklich verwiesen ist, nicht; doch war damit offenbar das vom KIRat beigelegte, in den Akten befindliche Tableau gemeint.

Auf die Herbstsession legte der KIRat einen neuen Gesetzesentwurf vor. Bei der Aufstellung des Besoldungsetats hatte er auf folgende Umstände Rücksicht genommen: 1. Auf die Volkszahl der Pfarrgemeinden; 2. auf Lokalverhältnisse; 3. auf ausgezeichnete Verdienste; 4. auf das Alter; 5. auf das Einkommen vor der Revolution. Bei Annahme des Vorschlags betrug die Gesamtausgabe für die Besoldungen der reformierten Staatspfänder 51 800 Fr.; davon wurden jedoch 6800 Fr. aus Pfrund-, Kirchen- und Gemeindegütern gedeckt. Der Vorschlag wurde in zweiter Vorlage angenommen, unter Weglassung jeglicher Bestimmungen über Pfrundbesetzung (1. Dezember 1804).⁸ Wie bisher, werden die Staatspfänder in vier Klas-

⁸ GRU 1804 No. 26, KBl. III 296/99. Siehe auch Heuberger. Staatspfänder 1. Klasse: Lateinschulmeister Zofingen, Provisor Zofingen, die Klaßhelfer von Aarau, Brugg, Lenzburg, Zofingen; 2. Klasse: Baden, Rapperswil, Niederwyl-Rothrist, Birrwyl, Erlinsbach, Zurzach, Seon, Tegerfelden, Rued, Uzniken, Rein, Bözberg; 3. Klasse: Zofingen (1. u. 2. Pfarrer), Densbüren, Entfelden, Holderbank, Birr, Aarburg, Uerkheim, Kulm, Schinznach, Gebenstorf, Auenstein, Leutwyl, Veltheim, Thalheim, Brittnau, Eltingen-Bözen; 4. Klasse: Kölliken, Staufen-

sen eingeteilt: 1. Kl. zu 600—900 Fr.; 2. Kl. zu 1200—1400 Fr.; 3. Kl. zu 1500—1700 Fr.; 4. Kl. zu 1800—2000 Fr. Der ältere der Dekane, zugleich Vizepräsident des Kirchenrats, erhält für seine besonderen Bemühungen 200 Fr.; sodann die beiden ältesten Geistlichen über 65 Jahren eine Alterszulage von je 200 Fr. Die Besoldungen der 2., 3. und 4. Klasse werden teils in Naturalien, teils in Geld ausgerichtet; diejenigen der 1. Klasse in Geld, sofern nicht ebenfalls ein Teil in Naturalien gewünscht wird. Den Einzug der Naturalien gefälle besorgt der Staat. Zweifelsohne hätte die Mehrheit der Geistlichen eine urbarmäßige Besoldung vorgezogen; zu ihrer Beschwichtigung, d. h. als eine Art Ersatz für die mangelnde Garantie des Besoldungskapitals, wurde ins Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß über sämtliche Kapitalien, Zehnten und Bodenzinse, die dem Einkommen der Geistlichen gewidmet waren, ein besonderes Urbar geführt werden solle. Die Geistlichen von Privatkollaturen erhalten die vom Staate geschuldeten Betreffnisse wie früher. Im übrigen haben die Kollatoren für die Besoldungen aufzukommen und bei Zehnt- oder Bodenzinsloskäufen das Pfarrreinkommen sicher zu stellen (Gesetz v. 13. Mai 07). Zwecks Entschädigung für den unentgeltlich abgeschafften Kleinzehnten hat sich der Geistliche ebenfalls an den Kollator^{8a} zu wenden. Die Geistlichkeit suchte den Staat dahin zu vermögen, diese Entschädigung selbst zu vermitteln, damit der einzelne Pfarrer sich bei den Kollatoren nicht darum bemühen müsse. Das Ansuchen wurde aber abschlägig beantwortet unter Hinweis auf das Gesetz vom 23. Mai 1804.

Pfrundbesatzung. Die Wahl der Geistlichen von Staatspfriunden erfolgte ausschließlich durch den KIRAT, der sich auch das Bestätigungsrecht für Kollaturpfriunden vorbehielt. Die Kirchengemeinde hatte also bei Pfarrwahlen nicht mitzusprechen; auch dem Kirchenrat kam hiebei nur eine begutachtende Rolle zu. Das Vorgehen bei Neubesetzung von Pfründen wurde endgültig durch die Predigerordnung von 1810 reguliert, die im ganzen den bisherigen Brauch bestätigte. Die vakante Pfarrei wird danach durch die Regierung im Kantonsblatt ausgeschrieben und der Tag der Ernennung festgesetzt.

berg, Mandach, Reinach, Schöftland, Gränichen, Windisch, Ummerswyl. Die seit 1804 vom Staat während der Vermittlungszeit erworbenen Kollaturen sind an entsprechender Stelle eingefügt.

^{8a} D. h. an Partikularen, Gemeinden, Korporationen, Stifter, Klöster. KBI II 382/83.

Aspiranten von Staatspfändern haben ihre Bewerbungsgründe schriftlich dem Vorsteher des reformierten Kirchenwesens einzugeben, der sie dem Kirchenrat unterbreitet. Aspiranten von Privatpfändern haben sich an die Kollatoren zu wenden, deren Entscheid vor der Bestätigung der Regierung ebenfalls vom Kirchenrat zu begutachten ist. Bei der persönlichen Bewerbung, besonders von Kollaturstellen, sollen die Kandidaten alles vermeiden, „was der Würde ihres Standes zuwider ist, und nur auf rechtmäßigen Wegen ihr Beförderung zu erlangen suchen.“ Der Dekan zusammen mit dem Bezirksamtmann und dem Visitator führen den neu Erwählten in die Gemeinde ein. Bei den an solchen Tagen üblichen Mahlzeiten werde dann auch all der Anstand sorgfältig beobachtet, welcher der Sonntagsfeier selbst und dem Zweck einer so wichtigen Handlung entspricht. Unnützer Aufwand werde vermieden, sowie alles, was sonst in oder außer dem Pfarrhause zum Anstoß gereichen könnte.“

Umstritten war die Frage, ob auch im Aargau, wie z. B. im Kanton Bern, neben Wahlpfändern wieder Rangpfänder eingeführt werden sollten, wobei also das Alter, bezw. die Dienstjahre der Bewerber den Ausschlag gaben. Diese Wiederannäherung an ehevorige Zeiten wurde besonders von der Geistlichkeit angestrebt und auch vom Kirchenrat befürwortet, und zwar umso mehr, als Bern es nicht mehr zulassen wollte, „daß seine Pfarrer die Kraft und die jungen Jahre im Aargau zu einer niedrigen Besoldung verbrauchen, und dann im Alter ins Bernische ziehen und größere Besoldungen einheimsen wollen.“⁹ Nach dem neuen bernischen Wahlreglement (1806) sollten Geistliche, die nicht aus dem Bernbiet gebürtig und nicht im Kanton angestellt sind, nur noch für Wahlpfändern (§. V. v. 20. VII. 04) konkurrieren können; für Rangpfändern nur, wenn sie — d. h. die im bern. Ministerio immatrikulierten außerkantonalen Geistlichen — bernische Pfrunden innehaben oder meist ununterbrochen im bern. Kirchendienst standen und sich ihm auch für die Zukunft widmen wollen. Der KLRat nahm eine schwankende Haltung ein; energisch wehrte sich dagegen die liberale Opposition, die die Wahlbefugnis des Staats nicht beeinträchtigt wissen wollte, wurde unterstützt im GRat und drang schließlich auch im KLRate durch. Schon anlässlich der Besoldungsregulierung hatte der KLRat, den Wünschen des Kirchenrats Rechnung tragend, eine Neuordnung der

⁹ StA Bern Kirchenrat I 346 ff.

Pfrundbesetzung vorgeschlagen. Danach sollten die Pfründen der ersten Klasse (Vorposten) stets durch freie Wahl besetzt werden, bei den übrigen Pfründen sollte die erste Stelle, die vakant würde, durch Kredit oder Wahl besetzt werden, die zweite vakant werdende Stelle durch den Rang, die dritte wieder durch die Wahl, die vierte durch den Rang und so wechselweise fort. Würde die gleiche Pfrund unmittelbar zum zweitenmal frei, so wäre sie auf die nämliche Art zu besetzen wie das erstmal; kein Geistlicher sollte ein zweites Mal eine Stelle durch den Rang erlangen. Bei Besetzung nach Anciennität sollte dem KIRat nur die Wahl zwischen den beiden ältesten der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Kapitularen verbleiben. Der Vorschlag fand beim GRat keine Gnade. Dennoch erneuerte der Kirchenrat bei der Regierung den Wunsch nach Wiedereinführung von Rangpfründen. Das Gutachten Zimmermanns lautete so entschieden ablehnend, daß der KIRat dem Ansuchen keine Folge gab (Juli 1807). Doch lenkte er später wieder ein und beauftragte den Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines gehörig beschränkten Rangreglements. Der Kirchenrat schlug diesmal das System einer fixen Einteilung der Pfarrreien in Rang- und Wahlpfründen vor; von 39 staatlichen Kollaturen sollten 23 Wahl- und 16 Rangpfründen sein (Dez. 1809). Nach etlichem Besinnen ließ die Regierung den Kirchenrat wissen, daß sie auf die Einführung von Rangpfründen verzichte (Juli 1810). Den Wünschen der Geistlichkeit blieb ein kleines Türchen offen insofern, als die Predigerordnung es dem Kirchenrat zur Pflicht machte, bei der Prüfung der Bewerbungsgründe neben der Befähigung und Würdigkeit auch das Alter und die Dienstjahre in Anschlag zu bringen.

Aufnahme ins Ministerium. Das Bedürfnis nach einer eigenen Prüfung der Pfarrkandidaten wurde im Aargau umso lebhafter empfunden, als hiervon dem infolge des augenblicklichen Pfarrmangels starken Zudrang von auswärts gesteuert werden konnte. Trotzdem ließ die Einführung eigener Prüfungen lange auf sich warten, weil einmal die Frage, ob der Aargau seine Geistlichen selber ausbilden solle, jahrelang umstritten blieb; sodann weil die Regierung, die namentlich in geistlichen Kreisen genährte Hoffnung hegte, die Aufnahme ins Ministerium in Übereinstimmung mit Bern reglieren zu können. Erst die Predigerordnung von 1810 brachte die grundsätzliche Einführung der Pfarrprüfungen und die Kirchenrats-

¹⁰ KBI VII 244/46; VIII 94/97.

ordnung von 1811 die näheren Vollzugsbestimmungen.¹⁰ Zur Prüfung der Kandidaten wird eine Kommission von sieben Mitgliedern eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten des Kirchenrats, den beiden Dekanen, dem Auktuar des Kirchenrats und einem weltlichen Mitgliede desselben, sowie aus zwei, vom Kirchenrat beliebig auszuwählenden Gliedern, von denen eines geistlichen, das andere weltlichen Standes sein muß.¹¹ Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: 1. Prüfung der Ausweise über moralische Aufführung und über wissenschaftliche und praktische Ausbildung; 2. weitere — eigene Examination in den wissenschaftlichen Fächern — je nach Umständen (a. Griechisch-philologisches Examen über das neue Testament; b. lateinische Dissertation über eine These aus Dogmatik, Ethik oder Pastoraltheologie, innert vier Wochen zu bearbeiten; c. philosophisches Examen in deutscher Sprache; d. lateinische Analyse über einen ausgelosten Bibeltext) und 3. in praktischen Fächern; e. theologisches Gespräch in deutscher Sprache; f. Probepredigt über ausgelosten Bibeltext innert 10 Tagen zu halten; g. Katechisation über eine ausgeloste Frage des eingeführten Lehrbuches). Was die Prüfung der Studienausweise betrifft, so war dabei vorausgesetzt, daß der Kandidat einen geordneten, althergebrachten Vorschriften genügenden Studiengang hinter sich habe. Von dieser Forderung wurde während der ganzen Epoche nur ein einziges Mal abgewichen.¹² Von den theoretischen Proben (a—d) können die-

¹¹ Mitgl. (17. Juni 12): Reg.R. Hünerwadel, Dekan Hünerwadel, Dekan Pfleger, Auktuar Kraft, App.R. Gehret, Evers, Rahn.

¹² Und zwar gegenüber Jakob Wetzel von Brugg, der als ein s. v. v. Inventarstück aus der Zeit der Helvetik zu behandeln war. Wetzel, erst Pfister, dann patentierter Fürsprech, dann in Mönthal als Laie seelsorgerisch tätig, entschloß sich noch im 41. Altersjahr, und zwar nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, sich zum Predigerberufe auszubilden, zu welchem Zweck er das Gymnasium in Schaffhausen besuchte, seit November 1805. Schon im April 1807 wurde er vom Kirchenrat Schaffhausen ordiniert. Er meldete sich auch zur Aufnahme ins Ministerium beim aarg. Kirchenrat, der von ihm verlangte, daß er sich einer Prüfung in Predigt und Katechisation unterziehe. Da das Resultat den Erwartungen der Behörde nicht entsprach und der Kandidat einen unvollständigen, nur in deutscher Sprache absolvierten Studiengang zurückgelegt hatte, riet der Kirchenrat bloß zu einer Aufnahme für die erste und zweite Klasse. „Zu möglichster Vermeidung aller nachteiligen Folgen“ — fügte der Kirchenrat bei — „haben wir unsererseits ad acta gebracht, daß künftig kein Geistlicher zur Aufnahme vorgeschlagen werden solle, er habe denn seine Studien gehörig angefangen und absolviert.“ Der KIRat nahm jedoch Wetzel bedingungslos ins Ministerium auf (17. Aug. 1807). Wetzel wurde anfangs März 1808 zum Pfarrer von Bözberg gewählt, 1810 von Thalheim.

jenigen Kandidaten befreit werden, die auf einer bewährten schweizerischen Akademie ihre Studien vollendet haben und sich über günstige Zeugnisse ausweisen; nur die praktische Prüfung soll von allen Kandidaten abgelegt werden. Gegen jede nochmalige Prüfung hatte sich im Schoze des Kirchenrats Dekan Pfleger gewehrt, weil solche zu umständlich und mit dem Ansehen der Akademien unverträglich sei, während man von anderer Seite eine derartige Maßnahme der Selbständigkeit des Kantons schuldig zu sein erachtete. Die endgültige Fassung der Kirchenratsordnung stellt demnach einen Kompromiß dar. Den fremden Kandidaten oder Geistlichen wird die Aufnahme ins Ministerium noch dadurch erschwert, daß sie unter der Zahl der wahlfähigen Kantongeistlichen erst nach zweijährigem Dienst im Kanton aufgenommen werden sollen. Die Regierung bestätigte damit eine Maßregel, die sie schon im März 1806 beschlossen hatte; sie hielt sich aber vor, in besonderen Fällen obengenannte Frist teilweise oder ganz nachzulassen. Der Prüfung soll die Ordination folgen, bezw. die Bestätigung einer schon auf einer schweizerischen Schule erteilten Weihe. Ordination und Konsekration sind Sache des Kirchenrats und sollen öffentlich und mit Feierlichkeit stattfinden, wobei der Dekan den wahlfähig erklärten Geistlichen die Berechtigung zur Ausübung seines Amtes verleiht und durch Handauflegen in seinen künftigen Beruf einweiht. Die Vereidigung nimmt der Vorsteher des Kirchendepartements vor. Den Schlußakt vollzieht die Regierung durch die Rezeption und Patentierung des geprüften und ordinierten Geistlichen.

Predigerordnung. Für den reformierten Aargau galt im ganzen immer noch die „Neuverbesserte Predikantenordnung Desso sammtlichen Ministerii Der Deutschen Landen Hoch-Loblicher Stadt Bern“ vom Jahre 1748, bedurfte aber einer dem Zeitgeist entsprechenden Revision. Hiezu hatte der KIRAT, auf Betreiben des Kirchenrats, diesen schon im Jahre 1804 den Auftrag gegeben. Aber erst sechs Jahre später kam der Kirchenrat damit zu Ende. Über die Grundsätze, die ihn bei diesem Werk leiteten, sagt er selbst in seinem Begleitschreiben zum Projekt: „Mit gerechter Würdigung dessen, was als bleibende Grundlage kirchlicher Einrichtungen schon in älteren Verordnungen aufgestellt war, mußten wir zugleich darauf bedacht seyn, das Ganze in Inhalt, Ton und Sprache den Bedürfnissen des Kantons und der Zeit anzupassen“. In der Tat weist die neue Predigerordnung, abgesehen von den Sprachformen und der rationa-

listischen, der Aufklärung entlehnten Ausdrucksweise in gewissen kirchlich-theologischen Dingen, gegenüber der bern. Vorlage nichts wesentlich Neues auf. Wegefallen sind vor allem jegliche Zwangsbestimmungen in Bezug auf den Kirchenbesuch. Nach der alten Prädikantenordnung sollten die unsleßigen Kirchgenößigen zunächst ermahnt und nach fruchtloser Ermahnung vor Chorgericht geladen werden, „damit die Hochachtung des öffentlichen Gottesdienstes bey den Zuhörern bey behalten werde“. Obligatorisch waren ehemals auch die Examina der Alten jeden Montag von November bis Ostern; befreit waren dabei vom Antworten — nicht von der Unwesenheit — die Mitglieder des mindern — und mehrern Rats der Municipalstädte, sowie die Chorrichter und Gerichtssäßen auf dem Lande. Saumselige sollten nach vergeblicher Warnung ebenfalls vor Chorgericht beschieden werden oder dann vor den Amtmann und wenn alles umsonst, vor das obere Chorgericht. Die Predigerordnung von 1810 kennt einen Kirchenzwang außer für die Jugendlichen nur noch für Knechte und Mägde, die gleich den Kindern zum Besuch der Kinderlehre verpflichtet waren. Im übrigen wehrt sich die neue Predigerordnung gegen Kultreduktionen. Das zeigt sich im Festhalten an den sog. Wochenpredigten, die nur schwach oder gar nicht besucht und darum von Geistlichen da und dort eingestellt worden waren. Um sie wieder zu beleben, soll der Pfarrer seine Unterweisungskinder zu deren Besuch verhalten und nur für den Fall, daß kein Erwachsener mehr erscheine, diese Predigten in öffentliche Katechisationen umwandeln. Ausgiebig, wie ehemals, wird die Jugend erfaßt. Der Unterweisung zum hl. Abendmahl sollen die Kinder während zwei Wintern beiwohnen. Diesem Unterricht hat der Pfarrer wöchentlich drei bis vier Stunden zu widmen und gegen Ende sogar noch mehr, je nach Gutfinden. Charakteristisch für die vorgeschlagene Predigerordnung ist überhaupt das Bestreben, das durch die Revolutionsstürme erschütterte Ansehen der Kirche und der Geistlichen wieder zu heben. Daher neben den statutarischen, für alle Geistlichen gültigen Vorschriften die besonders jüngeren Dienern des göttlichen Worts gewidmeten Pastoralanweisungen einen breiten Raum einnehmen. Mit allem Nachdruck werden den Pfarrern auch ihre sozialen Pflichten nahegelegt, ihr Mitwirken im Schul- und Armenwesen als „erste Besitzer des Chorgerichts“. Auffallend ausführlich sind die Anweisungen zur Wachsamkeit auf den „Sektengeist, Religionschwärmerie und Religionsverachtung.“^{12a} In einer Predigerordnung nicht ohne

weiteres vorausgesetzt werden dürfte das Verbot des Ausschenkens fremden und erkaufsten Weins seitens des Geistlichen; eigenes Gewächs soll er nicht an Trinkgäste abgeben und den Keller nicht über die gewohnte Zeit offen halten. Der KIRat ließ den Entwurf durch Suter, Hünerwadel und Zimmermann begutachten. Der endgültige Text weist nur wenige Abänderungen auf gegenüber der Kirchenrätslichen Fassung. Bemerkenswert ist immerhin, daß der definitive Text an Stelle des Heidelberger-Katechismus, den die Vorlage dem Religionsunterricht bis auf weiteres zu Grunde legen wollte, nur von einem noch einzuführenden Lehrbuch spricht. Gestrichen ist ferner die Anweisung, daß katholische Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen, nicht abgewiesen werden sollen. Gestrichen ist weiterhin der ganze Abschnitt vom „Übergang zu einer andern Kirche.“ Danach wäre der Geistliche verpflichtet gewesen, den Kirchenrat von Übertreten zu einer andern Religion zu benachrichtigen, sich aber andererseits auch vor Unterstützung des Konfessionswechsels zu Gunsten der reformierten Kirche zu hüten, es sei denn aus Gewissensnot und nicht ohne Anzeige an den Kirchenrat (keine Proselyten!). Der Kirchenrat hatte es der Regierung überlassen, die vorgeschlagene Predigerordnung dem GRate zur Sanktion zu unterbreiten, wie dies in anderen Kantonen geschehen sei. Wie es scheint, wollte anfänglich der KIRat dieses Verfahren einschlagen, ging aber im letzten Augenblick davon ab, erklärte die Predigerordnung von sich aus als gültig und übertrug dem Kirchenrat deren Ausführung (21. Mai 1810).¹³

Katholische Kirche.

Klostersfrage.¹ Die Vermittlungsakte schrieb im ersten Artikel der Liquidationsbestimmungen die ökonomische Wiederherstellung der Klöster vor. Der KIRat beeilte sich, dieser Vorschrift nachzukommen — noch mehr, er überließ den Klöstern Muri, Wettingen, Fahr, Herrenschwil, Gnadental und Baden die Selbstverwaltung ihrer Güter in Erwägung, „daß Wir Uns bey dieser Gelegenheit mit Vergnügen“

^{12a} Siehe auch Arg. 50. Bd., pag. 39. — Gegen den „Sektengeist“ gerichtet war auch das scharfe „Gesetz gegen die Sektirer, welche sich der Milizpflicht weigern“ v. 3. Dez. 1807. KBl VI 169/71.

¹³ Vgl. auch Heiz, Zur 400jährigen Jubiläumsfeier der Berner Reformation (Anhang zu „Menschenrat und Gottesstat“, Festschrift 1528—1928, pag. 16).

¹ KW 3 1803/6; B (Kapuz. Rheinfelden, Laufenburg); C 1807/11; D 1812/17; E Sion.

gen erinnert haben, daß die in der Schweiz befindlichen Abteyen, Klöster und Gotteshäuser bey ihrer ehevorigen selbst überlassenen Verwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete und mit ausgedehnten Kenntnissen im Fache der Landwirtschaft und mit vieler Geschicklichkeit geführten Ökonomie sich ausgezeichnet und hauptsächlich dadurch ihren Vermögensstand in Aufnahme gebracht haben“ und fernerhin in Beherzigung, „welch ein wohltätiger Einfluß der gut besorgte Vermögensstand der Abteyen und Gotteshäuser auf die Einwohner der ihnen nahe liegenden Gemeinden und besonders auf die ärmeren und von der Handarbeit sich nährenden Menschenklasse haben könne“ usw. Immerhin behielt sich die Regierung das Aufsichtsrecht vor, indem sie von den Klöstern die Abrechnung bis zum 15. Mai und ein vollständiges Inventar über das Vermögen verlangte, sowie dieselben zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtete. Zudem verbot sie durch ein Zirkular von 1804 allen Stiftern, Klöstern und geistlichen Korporationen jegliche Veräußerung von Gütern oder Kirchen- und Stiftungsvermögen ohne oberbehördliche Einwilligung.² Damit leistete die Regierung auch dem Beschuß der Tagsatzung vom 27. August 1803 ein volles Genüge; dagegen bestritt der Karg. Rat der Tagsatzung das Recht, den Verfassungsartikel betreffend die Restitution der Klostergüter auf eine über den ökonomischen Inhalt hinausgehende Schmälerung des Kan-

² KW 3 II. — Martin Kiem, Abtei Muri-Gries II 320/21. — Miss. V pag. 298. — Unabgeklärt war die Frage, ob die Klöster nach unten auch den Gemeinden oder überhaupt unmittelbar der Landesregierung unterstellt seien. Im Jahre 1805 — nach Erlass des Klostergesetzes — bat das Kloster Muri (durch Subprior Bloch im Juli, durch Abt Gerold im November), unter Hinweis auf gewisse Plädoreien seitens des Gemeinderats von Muri-Wey, die Regierung um Exemption von der Gemeinde, d. h. um eine ähnliche Sonderstellung, wie sie das Kloster Rheinau im Kt. Zürich genieße. Eine ähnliche, in den Akten nicht mehr vorhandene Bittschrift ging von den Klöstern insgesamt ein. Der Vorsteher des Innern wollte diesem Wunsche durch einen gesetzlichen Akt, wobei die Exemption sich ausdrücklich nicht auf den Zivilrichter erstrecken sollte, nachkommen. Der KIRat trat auf den Vorschlag nicht ein, beauftragte jedoch den Amtmann in Muri, den dortigen Gemeinderat zu verständigen, „daß seine Verordnungen über Gegenstände der örtlichen Polizei sowie über Steuern und Anlagen das schon vermöge der gesetzlichen Kreiseinteilung abgesonderte Gotteshaus Muri umso weniger betreffen könne, als die geistlichen Stifter nach dem Sinn der Vermittlungsurkunde, ihrem daherigen Verhältnisse zum Staat und den wirklich bestehenden hierauf sich gründenden Dekreten unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Landesregierung stehen und nur den Verfügungen derselben und den Beschlüssen des Landesherrn sich zu unterziehen haben“ (4. Dez. 1805). KW 3 D 35.

tonalen Hoheitsrechts auszudehnen, da es sich dabei nur um eine auf die helvetische Liquidation Bezug habende Weisung gehandelt hätte, keineswegs um die übrigen Verhältnisse der Klöster, deren Neuordnung, wenn auch im Ganzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Tagsatzung, er sich selbst vorbehalte (Instruktion 1804). Darum stimmte der Aargau gegen eine allgemeine Regelung der Novizenaufnahme. Immerhin trat die aarg. Gesandtschaft einem diesbezüglichen als Wunsch in den Abschied aufzunehmenden Vergleich bei; ein Beitritt zum Konkordat selbst vom 24. Juli 1804³ erfolgte jedoch nicht.

Die Existenz der Klöster war somit nicht und solange nicht gesichert, als das aus der Helvetik herriührende Verbot der Novizenaufnahme weiter bestand. Der KIRat war willens, auch in diesem Punkte den Klöstern so rasch und so weit als möglich entgegenzukommen. In dieser Absicht unterbreitete er schon in der Frühjahrssession 1804 einen etwas eigenartigen Beschluss, der kein Gesetz, keine Regelung der Klosterfrage sein sollte, sondern nur eine Kundgebung zur vorläufigen Beruhigung der interessierten Kreise. Darnach sollten Präsident und Räte des Kantons Aargau, „von der aufrichtigen Begehrde beseelt, dem Priesterstand und dem Volke bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu beweisen, daß Wir die Religion als die dauerhafteste Stütze des Staates betrachten“, weiterhin in der Erwartung, „daß die Ordensgeistlichen sich mit erneutem Eifer bestreben werden, sowohl durch die Kenntnisse, als ihre weise Sparsamkeit dem Staat und der Kirche und vorzüglich in Ansehung der Unterrichts- und Armenanstalten immer nützlicher und schätzbarer zu werden, so dann in der Erwägung, „daß vielleicht noch bei der bevorstehenden Tagsatzung der Gedanke, die Verhältnisse der Klöster durch ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle zu bestimmen, in Beratung fallen dürfte, folgende vier Artikel beschließen: 1. die fernere Behandlung dieses Gegenstandes bleibt auf Unsere nächste Ratsversammlung verschoben. 2. Der KIRat ist beauftragt, wegen der Erfüllung der oben geäußerten Erwartungen mit den betreffenden Klöstern in nähere Unterhandlung zu treten. 3. In Ansehung der Frauenklöster wird der KIRat zugleich die Untersuchung veranstalten, ob ihr Vermögenszustand zu ihrer Fortdauer hinreichend seye. 4. Unterdessen sey den Ordensgeistlichen und dem katholischen Volke

³ Kaiser 147 ff.; His I 407/8.

die Versicherung gegeben, daß die obersten Kantonsbehörden es sich zu einer ihrer ersten Pflichten machen werden, sie über ihre religiösen Wünsche zu beruhigen, und dadurch die so glückliche als nöthige Eintracht zu befestigen — die aus den beydseitigen Religionsgenossen unseres Kantons nur ein Volk und nur eine Familie macht.“ Die Majorität der begutachtenden Kommission (Bez.Amtmann Baldinger, Zimmermann, Schäfer, gew. Mitgl. d. UKommission; Friedensrichter Wohler, Friedensr. Siegrist von Bözen) lehnte den Vorschlag ab. Sie rügte schon die allgemeinen Erwägungen, da sie zu viel Herablassung des Gesetzgebers enthielten und selbst der Souveränität des Kantons zu nahe traten, indem sie die Möglichkeit voraussetzten, daß die Verfügung über die Klöster des Kantons von einem päpstlichen Konkordat, also einer fremden Kompetenz, abhängig gemacht werden könnte. Sodann fand sie den vierten Artikel unschicklich und als Gesetzesbestimmung ungeeignet, weil er kein gesetzliches Dispositiv, sondern nur leere Worte enthalte, die aber zugleich allzu einseitige Gesinnungen äußerten. Die Minorität (Berichterstatter Baldinger und wahrscheinlich Schäfer) hielten den vorgeschlagenen Beschuß, wiewohl unverbindlichen Charakters, nicht für überflüssig, weder in seinen Erwägungen, noch in seinen Bestimmungen. Sie fanden ihn vielmehr geeignet, manches Miftrauen sowohl des katholischen Volks als der Ordensgeistlichen zu zerstreuen; auch sei es nur von Gutem, wenn letztere an die mit ihrer Stiftung verbundenen Pflichten und an die Bedingnisse ihrer künftigen Existenz erinnert würden. Sodann teilte die Minorität die Besorgnis, es könnte ein allfälliges, aber keineswegs provoziertes, päpstliches Konkordat die landesherrlichen Rechte beeinträchtigen, durchaus nicht, sondern sah darin vielmehr eine Vorbereitung für ein definitives Gesetz. Ebensowenig fand sie den von der Majorität beanstandeten vierten Artikel zwecklos oder gar anstößig, dessen sich kein Gesetzgeber zu schämen habe und den Regenten „gewiß mehr Zutrauern und Liebe erwerben werde, als die trockene Kürze und hoffnungslose Bündigkeit einer gesetzlichen Erklärung, welche, das Wichtigste mit geheimnisvollem Stillschweigen übergehend, nur Opfer fordern würde, ohne eine Besorgnis zu heben.“ — Der GRat folgte der Majorität (18. Mai 1804).⁴

⁴ PGR I 128. — Zufolge einer Meldung des Abtes Steinegger an den Nuntius stimmten 67 Grossräte, darunter 5 Katholiken, dagegen; 43 dafür (24. V. 04). Staatsarchiv Aarau, Kloster Wettingen 3457.

Dieser negative Entscheid ist aber nicht als Ausfluß einer Klosterfeindlichen Stimmung des GRates zu betrachten; das zeigte sich noch am selbigen Tage bei der Behandlung eines andern kirchenpolitischen Vorschlags des KIRates, wonach nämlich den Kapuzinern in Baden, Bremgarten und im Fricktal die Wiedereröffnung des Noviziats mit Jörglingen aus der Schweizerprovinz gestattet werden sollte. Der KIRat begründete diesen seinen Vorschlag mit dem Hinweis auf die Wünsche des katholischen Volkes, auf die Tätigkeit des Kapuzinerordens zur Förderung des Religionsdienstes und der moralischen Bildung, auf die Notwendigkeit seiner Aushülfe für die Pfarrer. Die begutachtende Kommission des GRats (mit derselben Zusammensetzung wie für den Vorschlag über das allgemeine Noviziat) war wiederum geteilter Meinung. Die Minorität (Zimmermann und wahrscheinlich Siegrist) zweifelte nicht nur an der Richtigkeit oder Gegründetheit der zu Gunsten der Kapuziner geäußerten Volkswünsche, sondern bestritt auch die Nützlichkeit dieses Ordens und hielt es ohnehin für richtiger, die Kapuziner gleich zu behandeln wie die übrigen Ordensgeistlichen, damit nicht der Anschein erweckt werde, der Staat habe die Bewilligung des Noviziats der Kapuziner ihrer Armut wegen als unbedeutend betrachtet, während der Besitz der übrigen Klöster der einzige Beweggrund sei, warum man sie über ihr künftiges Schicksal im Ungewissen lasse. Die Majorität befürwortete den Vorschlag, da er von einer gesunden Politik gefordert werde, einem allgemeinen und ungestümen Wunsche der Geistlichkeit und des Volkes entspreche, sowie der großen Unabhängigkeit des letzteren für diesen Orden; weiterhin in der Unentbehrlichkeit desselben für die vielseitigen geistlichen Verrichtungen der katholischen Religion begründet und endlich angesichts der täglich abnehmenden Zahl seiner Mitglieder unumgänglich nötig sei, da sonst bei noch länger dauerndem Verbot der Novizenaufnahme diese Institution so viel wie aufgehoben wäre. „Und wirklich, H. H., sieht das katholische Volk im Kanton mit banger Erwartung diesem Augenblick entgegen; aber sollte es dahin kommen — dann würden sie ihm auch nie mehr den fürchterlichen Wahn benehmen, daß es um seine Freyheit im Religionsfach geschehen sey, und daß man sie gewaltsam zu unterdrücken suche. Die Folgen dieser Stimmung darf Ihnen der Referent (Baldinger) nicht erst schildern: aber diese Rücksicht allein war für die Mehrheit der Commission schon wichtig genug, um sie zur Annahme des Vorschlags zu bestimmen.“ Außerdem empfahl sich

nach der Meinung der Majorität der Orden dadurch, daß er den Staat nichts kostete, sowie durch seinen exemplarisch sittlichen Wandel, weshalb sich Landammann d'Affry durch sein Kreisschreiben vom 1. November 03 für denselben eingesetzt habe mit dem Erfolg, daß alle katholischen alten Kantone die Wiedereröffnung des Kapuzinernoviziats bewilligt hätten. Der GRat folgte diesmal den konservativen Mitgliedern seiner Kommission.⁵ Der liberale Vorstoß war mißglückt, und der noch unerledigten Novizenfrage war der Weg geebnet.

Dem im Mai 1805 versammelten GRate unterbreitete die Regierung, nach gewalteter Korrespondenz mit dem Nuntius⁶ und Unterhandlungen mit den Klöstern,⁷ einen aus einer längeren Präambel und 21 Paragraphen bestehenden Entwurf zu einem definitiven Klostergesetz, das den verschiedenen Strömungen gerecht wurde und bei aller Wahrung des konservativen Standpunkts die Existenz der Klöster nicht bedingungslos zusicherte, und denselben — in Übereinstimmung mit dem Tagsatzungsbeschuß vom 27. August 03 — auch finanzielle Opfer auferlegte. Daher konnte der Referent der vom GRate zur Begutachtung bestellten Kommission (nämlich App. R. Baldinger = späterer Reg.R.; weitere Mitglieder d. Komm.: Ringer, Präsident d. App.Ger., Finanzrat Rothpletz, Schmid von Klingnau, Mantelin von Frid) mit wahrem Vergnügen ein beinahe einmütiges Befinden feststellen — trotz der verschiedenen „An- und Rücksichten“, die aber durch „trauliche Würdigung ihrer allseitigen Begriffe sich einem gemeinschaftlichen Resultate näherten.“ „Erhalten, nicht zerstören ist der wohltätige Zweck jeder bürgerlichen gesellschaftlichen Einrichtung — sowie der Schöpfer der Natur alle Geschöpfe mit erhaltender Liebe umfasset und ihr Daseyn mit hoher Weisheit zum erhabenen Zweck der allgemeinen Schöpfung lenket; so soll auch der weise und kluge Staatsregent alles, was in dem Staate bestehet,

⁵ KBI. II 360.

⁶ Schreiben des Nuntius an die aarg. Regierung vom 28. Okt. 04 zu Gunsten der Klöster, worin der Hoffnung Raum gegeben wird, daß auch der Aargau das kirchenpolitische Beispiel der zehn Kantone nachahmen werde. Beigefügt war die Bitte, es möchte das Schreiben der hohen Ratsversammlung vorgelegt werden. Der KIRat antwortete erst am 11. März 05, indem er in Kürze sein bisheriges, durch den Kampf um die Kantonalsouveränität diktiertes Verhalten, sowie die Absichten in Bezug auf die künftige Klostergesetzgebung darlegte.

⁷ Vgl. Martin Kiem, Muri II 529/31.

mit schirmenden Sorgen umfassen, und mit kluger Leitung zum Besten des allgemeinen Staatszwecks benutzen. Vorzüglich in einer ächt republikanischen Verfassung, deren hohes Ziel — das Glück aller durch alle — und deren Daseyn einzig auf dem Grundpfeiler der Gerechtigkeit beruht, muß jedes Etablissement gedeihen und feste Wurzeln fassen können, wenn es den wohltätigen Absichten des allgemeinen Staatsverbandes nicht entgegenstrebt; besonders Schutz und Unterstützung müssen aber solche Institutionen erhalten, die ihr Daseyn mit dem Staatszweck so innig und wesentlich umwinden, daß nur durch die gemeintätige Bewirkung und Beförderung des letzteren das erstere belebt, und sozusagen, genährt wird. — Beinahe seit einem Jahrtausend bestehen die Klöster, die nun das Glück haben, unter dem Schutz unserer republikanischen Verfassung zu stehen; die mannigfaltigen Stürme, die in diesem Zeitraum in unserem gemeinsamen Vaterland manche Umwälzung der religiösen und politischen Einrichtungen bewirkten, vermochten nicht ihr Dasein zu zerstören, ja selbst in der gewaltsamsten Zertrümmerung aller bisherigen politischen und bürgerlichen Ordnung standen sie fest — und konnten ihr Daseyn in den glücklichen Zeitpunkt übertragen, wo Ordnung, Recht und Gesetz sich traulich die Hände bieten, und ihr gemeinschaftliches Bestreben dahinlenken sollen, alle Staatsbürger aufs neue zu beleben, davon sämtliche Kräften durch Betätigung ihres regen Gemeingeistes zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Wohlstandes zu vereinen, um das wohltätige Ziel des bürgerlichen Vereins mit schnellen Schritten zu erreichen. Durchdrungen von dem Gefühl dieses gemeinsamen Bedürfnisses, erkennen auch selbst die Klöster ihren hohen Beruf, nach Maßgab ihrer Kräften durch gemeinnützige Einwirkung die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und so wie sie unter der Egide unseres gerechten landesherrlichen Schutzes sich neuerdings ihres Daseyns zu erfreuen wünschen, eben so willig und bereit zeigen sie sich, nach dem Geist ihrer ursprünglichen Stiftung, mit Eifer und Tätigkeit, mittelbar oder unmittelbar, zur vervollkommnung der sittlichen Volksbildung — als dem mächtigsten Beförderungs-Mittel des wahren Volksglücks und des einzigen wahren Staatszwecks — verhältnismäßig einzuwirken und so durch zweckmäßige Nutzbarkeit ihr Daseyn auf das sicherste und dauerhafteste zu begründen.”⁸

⁸ Vgl. damit — nebenbei — die Rede Augustin Kellers im Grat am 13. Jan. 1841.

Dessenungeachtet fand die Kommission an den Einzelheiten der Vorlage manches auszusetzen:

Präambel: Diese enthielt wiederum Erwägungen, wie sie schon voriges Jahr bei ähnlichem Anlaß von der liberalen Opposition missbilligt worden waren und auch jetzt bei der Kommission keinen Anklang fanden, weil die Aufzählung all der Motive, die den KIRat zur Vorlage bewogen, leicht „die Rechte des Souveräns auf schwankende Sätze begründet und durch böswillige Missdeutung das unangenehme Resultat darbieten könnte, als würde das, was Recht und Billigkeit zu fordern scheinen, um kleinlichsten Eigennutz ängstlicher Politik, in- oder ausländischer Influenz und besorgter Missstimmung zu verdanken seyn.“⁹

Klosterartikel. Den aargauischen Klöstern beiderlei Geschlechts wird die Fortexistenz und Novizenaufnahme zugesichert, sofern sie hiezu hinreichende Mittel besitzen und sich ihren Umständen entsprechend für Religion, Staat und Gesellschaft nützlich machen (§ 1/2). Unter den zugelassenen Klöstern werden, außer den nicht mit Namen genannten Kapuzinerklöstern, ausdrücklich angeführt: Muri, Wettingen, Fahr, Hermetschwil (§ 15); dagegen soll das Damenstift Olsberg in eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugend umgewandelt werden (§ 16), und in Rücksicht auf die ökonomisch nicht hinlänglich fundierten Frauenklöster in Baden und Gnadental, deren Insassen nur aus wenigen, großenteils alten Individuen bestanden, erhält der KIRat den Auftrag, zwecks Aufhebung der Institute und Versorgung ihrer Angehörigen mit den geistlichen Oberbehörden in Fühlung zu treten (§ 17). Die Novizenaufnahme soll nicht uneingeschränkt geschehen: die Anzahl der Novizen hat sich nach dem Einkommen und nach den statutenmäßigen Pflichten zu richten; bei der Aufnahme sollen vorzüglich Kantons- oder dann Schweizerbürger berücksichtigt werden; beim Zuzug von Fremden ist die Regierung jeweilen vorher in Kenntnis zu setzen; die Mit-

⁹ U. a. heißt es in der Einleitung: „Also haben Wir infolge Unseres, laut Beschuß der letzten Tagsatzung anerkannten verfassungsmäßigen Rechts, und in Beherzigung der Uns von den Klöstern gemachten Vorstellungen und Anträge, wie auch in achtungsvoller Rücksicht auf die Wünsche des päpstlichen Stuhls und der katholischen Stände von der aufrichtigen Begierde geleitet, einerseits zu allem mitzuwirken, was durch Hebung jeder religiösen Besorgnis die Eintracht zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen Unseres Eidgenössischen Bundes und unseres Kantons zu festigen geeignet seyn mag usw.

gabe der Novizen soll 1600 Fr. nie übersteigen (§ 19—20). Die Kommission ging mit obigen Artikeln fast durchwegs einig. In Bezug auf die beiden Frauenklöster Baden und Gnadental stimmte die Mehrheit zu, ohne jedoch von deren Unvermögen überzeugt zu sein; eine Minderheit fand die Säkularisierung sogar bedenklich, hoffte aber in den vorgesehenen Verhandlungen mit der geistlichen Oberbehörde „das Palladium gegen diese Kraft-Maßregel“ zu finden. Weiterhin wünschte die Kommission für fremde Novizen die Einholung der obrigkeitlichen Einwilligung, sowie von Nichtaargauern die Abnahme des Bürgereids. Eine Stimme setzte sich für Erhöhung der Mitgabe weiblicher Novizen auf 2000 oder 2400 Franken ein.

Schulartikel. § 3 verpflichtet sowohl die im Kanton bestehenden als die auswärtigen, aber im Kanton begüterten Klöster und Stifter mit ihren finanziellen und geistigen Mitteln zur Hebung der Unterrichtsanstalten. § 4 umschreibt ausdrücklich die Zweckbestimmung der Klosterbeiträge, die ausschließlich für Schul-, Lehr- und Armenanstalten verwendet werden sollen; demselben Zwecke sollen die Vermögensüberschüsse allfällig eingehender Klöster dienen, Überschüsse überhaupt zu Gunsten gemeinnütziger Armenanstalten (§ 10). Im besonderen sollen vorzüglich die Schulen katholischer Gemeinden gefördert, an einem hiezu schicklichen Orte ein Gymnasium (§ 5), sowie im Kloster Muri im Einverständnis mit dessen Vorstehern ein Priesterseminar (§ 6 und 7) und endlich im Hauptorte des Kantons ein gemeinschaftliches Lyceum für weltliche Berufe errichtet werden (§ 8 und 9). Die Kommission stimmte diesen Artikeln nach ihrem Sachgehalte großenteils zu. Nun hielt sie dafür, daß die auswärtigen Klöster bei Festsetzung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staate nicht auf gleicher Linie erscheinen dürften wie die einheimischen, sondern es sollte, wenn überhaupt im vorliegenden Gesetz der ausländischen Klöster gedacht werden müßte, dies in einem besonderen Paragraphen geschehen. Sodann wünschte die Kommission für die Errichtung der höhern weltlichen Anstalt die Sanktion des GRates.

Finanzielle Bestimmungen. Die schon genannten materiellen Klosterbeiträge sollen entweder auf das Anerbieten der Klöster hin vom GRat nach Gutfinden angenommen oder dann auf Vorschlag des KIRates festgesetzt werden (§ 11). Diesem Grundsatz zufolge soll der von Muri angebotene Jahresbeitrag von 6000 Fr. und das Angebot Wettingens von 5000 Fr. genehmigt werden (§ 12). Mit den auswärtigen Klöstern und Stiftern soll der KIRat unter-

handeln oder bestimmte Vorschläge dem GRat vorlegen (§ 14). Stifter und Klöster, welche aus ihrer Mitte außerhalb ihrer Mauern Lehrer zur Verfügung stellen, können deren Gehälter an ihren Beiträgen abrechnen (§ 13). Die Frauenklöster Fahr und Hermetschwil sollen einstweilen von ihrer Tributpflicht gänzlich befreit werden unter der Bedingung, daß sie sich durch Bildung der Töchter und anderweitige Bemühungen dem Staate nützlich machen (§ 18). Auch an diesen finanziellen Artikeln hatte die Kommission in ihrer Mehrheit nichts Erhebliches auszusetzen, mit Ausnahme etwa des allzubiegsamen § 18. Hingegen trat Rothpletz sowohl innerhalb der Kommission als auch vor dem GRat, auf dessen Wunsch er sein Votum schriftlich niedersetzte, gegen die Paragraphen 11 und 12 auf. Er rügte 1., daß die Bemessung der Klosterbeiträge nicht lediglich auf Grund des Vermögens erfolge, sondern auch auf freiwilliges Anerbieten hin geschehen könne; 2. daß die mit Muri und Wettingen vereinbarten Beisteuern im Gesetz figiert erscheinen, statt deren Bestimmung dem Vollzug des Gesetzes zu überlassen; 3. daß die vorgeschlagenen Beiträge zu niedrig seien, da bei einem Haushalte von 192 Personen die beiden Abteien ein reines Vermögen von mindestens 3 840 000 Franken besäßen, das angebotene Opfer gleich 11 000 Franken, also nicht einmal $\frac{1}{3}\%$ ausmache. Im übrigen pflichtete Rothpletz, der die Vorlage nur als einen guten Anfang betrachtete, dem Kommissionsrapport und auch den Hauptbestimmungen des Gesetzes bei, „nicht so wohl aus Überzeugung als in Beherzigung vieler mitwirkender Nebenumstände“.

Die Kommission trug trotz der Geringfügigkeit ihrer Aussetzungen auf Verwerfung an, worauf der KIRat den Vorschlag zurückzog und geäußerten Wünschen gemäß abänderte. So wurde die Einleitung entsprechend gekürzt, die auswärtigen Klöster und Stifter gesondert behandelt und nur zu finanziellen Beisteuern angehalten, die Ausnahmebestimmung für Fahr und Hermetschwil sowie der Abzug allfälliger Lehrergehälter fallen gelassen, hingegen an der Säkularisation der Frauenklöster Baden und Gnadenstal festgehalten, wohl in Rücksicht auf die liberale Opposition, die in der Klosterfrage auf starken Zuzug — besonders aus den Reihen der Reformierten! — rechnen konnte. Die Bestimmung Alaraus als Sitz der gemeinschaftlichen höhern Lehranstalt ist gestrichen. Das Votum Rothpletzens fand infolge Berücksichtigung, als der § 12 mit der Fixierung der Beiträge Muris und Wettingens im Gesetz wegfiel und den Gegenstand eines

besondern, sachlich gleichlautenden Beschlusses des GRates ausmachte, aber im Kantonsblatt nicht publiziert wurde. Das auf siebzehn Paragraphen zusammengeschmolzene Klostergesetz wurde vom GRat am 29. Mai 1805 sanktioniert.¹⁰

Mit großem Eifer hatte der KIRat, zur Genugtuung der Klöster,¹¹ das Klostergesetz unter Dach gebracht, und es war durchaus kein Widerspruch, wenn er nunmehr die manigfaltigen Widerstände und Hindernisse, die sich dem Vollzuge der von der liberalen Opposition abgerungenen Konzessionen in den Weg legten, zum willkommenen Anlaß nahm, die Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes auf die lange Bank zu schieben, bis die Zeitumstände ohnehin eine rücfäufige Revision nötig machten (1817).

Was zunächst die Klosterartikel im engen Sinne betrifft, so scheiterte die Aufhebung der Frauenklöster Baden und Gnadental, von denen jenes ein Vermögen von rund 70 000 Franken, dieses von rund 110 000 Franken besaß, am Einspruch des Nuntius, der den Mangel an Mitteln nicht als einen gerechten Aufhebungsgrund gelten lassen wollte. Der KIRat nahm sich zwar vor, einem Gutachten des Reg.-Rats v. Reding folgend, nunmehr die Bewilligung zur Säkularisation der beiden Klöster von Dalberg, dem Bischof von Konstanz, mittelbar oder unmittelbar zu erhalten und zu diesem Zwecke überdies in mündliche Unterhandlung mit dem Konstanzer Generalvikar zu treten (Okt. 1806); allein diese Schritte unterblieben, und die Regierung ließ die beiden Frauenklöster bestehen, ohne ihnen allerdings, trotz ihren Bitten, die Novizenaufnahme zu erlauben. Angesichts der durch die Bundesakte von 1815 ausgesprochenen Garantie der Klöster ließ sich dieser Zustand nicht mehr halten, zumal sich das Vermögen der strittigen Klöster nicht weiter vermindert hatte, das

¹⁰ GRA 1805; Klöster und Stifter II 1803/06; PGR I 197, 221, 222. KBI IV 405/9.

¹¹ So schrieben Abt Gerold und Konvent von Muri an den KIRat: „Schon der von Hochdemselben hierzu entworfene Vorschlag lieferte uns die deutlichsten Merkmale jener theuer geschätzten Gunstgewogenheit, welche dieselben seit dem Anfange dero ruhmvoller Regierung uns zu schenken die Güteigkeit hatten, und die uns hinterbrachte Nachrichten von dero selben kraftvollsten Verwendung, dem Hochbelobten großen Rath die gleiche günstige Gesinnung gegen uns beliebt zu machen, überzeugten uns vollends, daß wir die Erhörung unserer so sehnlichsten Wünsche für gesetzliche Versicherung unserer ferneren Existenz und Fortpflanzung unseres Instituts Ihnen, Hochgeachte Herren, vorzüglich zu verdanken haben (12. Juni 1805). KW 3, II No. 44.

durch die Bundesgarantie gehobene Vertrauen zu den beiden Klöstern ihr neue Kandidatinnen verschaffte und das Einverständnis der geistlichen Oberbehörde zur Aufhebung nicht erhältlich gewesen wäre.¹² Das revidierte Klostergesetz vom 19. Dez. 1817 anerkannte den Fortbestand der beiden Frauenklöster Gnadental und Maria Krönung in Baden und gestattete ihnen die Novizenaufnahme insoweit, als deren Einkünfte zu ihrem Unterhalt ausreichten.

Andererseits wurden die Kapuzinerklöster von Rheinfelden und Laufenburg, obwohl durch Gesetz vom 18. Mai 04 anerkannt, nach eingegangener Bewilligung des Nuntius (1806) aufgehoben,¹³ im revidierten Klostergesetz von 1817 daher nicht mehr aufgeführt, weil jenes ganz verlassen und dieses bis auf zwei Patres zusammengeschmolzen und kein Zuwachs mehr erhältlich war. Die Klostergebäude wurden den beiden Städten überlassen: Laufenburg mußte sich hiebei verpflichten, die Gebäulichkeiten in gutem Zustande zu erhalten und ohne Erlaubnis der Regierung zu keinem andern Zweck zu veräußern oder umzubauen; Rheinfelden erhielt das Kapuzinerkloster als Eigentum gegen Erlegung der Schätzungssumme von 4675 Franken (Großratsbeschuß vom 8. Mai 1810).¹⁴

¹² „Unter diesen Umständen“ — heißt es in der Botschaft zum Entwurf eines neuen Klostergesetzes (Dez. 1817) der nunmehr liberalen Regierung an den Rat — „kann die Hemmung ihres Noviziats (der Frauenklöster Baden und Gnadental) als eine durch keine Notwendigkeit gerechtfertigte, dem Geiste der Bundesakte widerstreitende Handlung der Willkür, und das Aufhebungsmittel selbst durch allmähliches Aussterben der Klosterfrauen als eine allzu harte Maßregel gegen diese mißdeutet werden. — Wir verhehlen Uns daher nicht, daß in Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums, der katholischen Stände, der Kantons-Geistlichen und selbst des päpstlichen Stuhls anregen, auch der bloße Schein von Willkür Uns nicht ganz gleichgültig scheint. Wenn auch der Kanton Aargau im Gefühle seiner Souveränität die gehässige Stimme des Vorurteils verachten möchte, so wäre dennoch der öffentliche Wahn, als seyen ihm die Grundsätze religiöser Duldung und geistliche Stiftungen, die nur einem Glaubensbekenntnisse angehören, weniger unantastbar; dieser Wahn wäre weder seinem Kredit, noch seiner innern Ruhe zuträglich.“

¹³ PKR VI 297.

¹⁴ KW III B. Vgl. auch ATB 1910, 200/1 (Wernli, Bausteine zu einer Geschichte des Kapuzinerklosters Laufenburg). — Laut Reg. Etat für 1813 gab es im Aargau 196 Klosterinsassen. Muri: 1 Abt, 22 Kapitularen, 7 fratres, 6 Laienbrüder. Wettingen: 1 Abt, 55 Konventualen. Kollegialstift Zurzach: 1 Propst, 1 Kustos, 7 Chorherren, 3 Stiftskapläne. Kollegialstift Baden: 1 Propst, 1 Kustos, 2 Coadjutoren, 4 Chorherren. Kollegialstift Rheinfelden: 1 Propst, 1 Kustos, 2 Chorherren, 4 Kapläne. Frauenkloster Hermetschwil: 1 Äbtissin,

Reding riet in seinem schon erwähnten Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes, dem unter dem Stadtrat von Baden stehenden Chorherrenstift eine andere Bestimmung zu geben, da es unter der dermaligen Organisation dem Staate und der Gesellschaft, wenn nicht lästig und durch seinen Müßiggang manchmal ärgerlich, so doch unnütz und zwecklos sei, wie überhaupt die Chorherrenstellen der verschiedenen Stifte nach dem Vorgehen Luzerns in Ruheplätze für ausgediente Pfarrer und Professoren umzuwandeln. Ein Anfang mit der hier vorgeschlagenen Maßnahme wurde später in Zurzach gemacht.

Noch mangelhafter gelangten die Schulartikel des Klostergesetzes zur Ausführung, worüber andernorts das Nötige gesagt werden soll.

Auch den finanziellen Bestimmungen des Klostergesetzes wurde kein volliges Genüge geleistet. Zunächst einmal verzichtete die Regierung auf die Besteuerung der auswärtigen Klöster und Stifter, da der Vollzug dieser Bestimmung wahrscheinlich andere Kantone zu Gegenmaßregeln veranlaßt hätte. Das revidierte Gesetz von 1817 ließ daher den einschlägigen Paragraphen weg. Nur für die Kriegssteuern sind auch die auswärtigen Klöster herangezogen worden.

In Rücksicht auf die besondern Beiträge (die sog. *dons gratuits!*) der Klöster an den Staatshaushalt blieb es für Muri und Wettingen, ungeachtet ihrer Nachlaßgesuche, bei der gesetzlichen Bestimmung. Hermetschwil wurde auf 450 Fr. angelegt, Fahr auf 600.—, das Stift Rheinfelden auf 160 Fr. Vom Chorherrenstift Baden scheint nie etwas verlangt worden zu sein; auch dasjenige Zurzachs wurde verschont, und zwar in Rücksicht auf die dort nicht wiederbesetzte Chorherrenstelle, deren Ertrag zu Schulzwecken in Aussicht genommen war.¹⁵

1 Priorin, 16 Nonnen, 5 Laienschwestern. Frauenkloster Fahr: 1 Priorin, 20 Nonnen. Frauenkloster Gnadenthal: 1 Priorin, 8 Nonnen, 4 Laienschwestern. Frauenkloster Baden: 1 Vorsteherin, 9 Nonnen. Kapuzinerkloster Baden: 1 Guardian, 12 Konventualen; Kapuzinerkloster Bremgarten: 1 Guardian, 15 Konventualen.

¹⁵ Beschuß des KIRates vom 29. Oktober 1806 (auf Redings Rapport hin), Beschuß vom 10. März 1807 (gemäß Vorschlag des Finanzrats vom 8. Jan 07). KW III II No. 44. Dekretenbuch IV 66/67. — Zum Vergleich: An die Kriegssteuer von 200 000 Fr. des Jahres 1805 hatten zu bezahlen das Stift Baden 1200 Fr., das Stift Zurzach 4000, das Stift Rheinfelden 1400, das Stift Olisberg 500; das Kloster Muri 9000, das Kloster Wettingen 7000, das Kloster Hermetschwil 1600, Fahr 1200, Gnadenthal 300, Baden 150.

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesvertrages, dessen XII. Art. nicht bloß Fortbestand und Eigentum der Klöster garantierte, sondern auch ihr Vermögen in Bezug auf Besteuerung dem übrigen Privatbesitz gleichstellte, entglitt dem Kanton nach dem Buchstaben der verfassungsmäßigen Vorschrift das Recht zum Weiterbezug der jährlichen Geldbeiträge, und die Klöster Muri und Wettingen glaubten wirklich, diese Last nunmehr abschütteln zu können. Vor allem machten sie staatsrechtliche Gründe geltend, worüber sie der KIRat eines besseren zu belehren vermochte, da es sich ja nur um eine Abgabe vom Überfluß der jährlichen Einnahmen und stiftungsgemäße Verwendung derselben zur Erziehung und Armenunterstützung handle. Dagegen bewogen die Rücksicht auf die von Muri und Wettingen vorgebrachten Gründe ökonomischer Art, sowie die Absicht, die Klöster ans Kantonsinteresse zu fesseln, die Regierung zu nennenswertem Entgegenkommen. Die beiden Klöster, die ihre Beiträge nur bis 1. Juli 1814 bezahlt hatten und Ende 1817 Fr. 38 500.— schuldeten, sollten inskünftig nur 7 000 Fr. statt 11 000 Fr. jährlich entrichten (Muri 4 000, Wettingen 3 000), und ihr Rückstand wurde auf 14 000 verringert. Von den Chorherren verlangte das Klostergesetz von 1817 nichts mehr, zumal Zurzach inzwischen zur Unterstützung von Seminaristen in Anspruch genommen und Rheinfelden in ökonomischem Zerfall begriffen und auf das Schicksal seiner vom Großherzogtum Baden sequestrierten Besitzungen angewiesen war.¹⁶

Verhältnis zu den Bischöfen. Kirchlich stand das aargauische Territorium unter zwei Bischöfen; das Fricktal, Leuggern inbegriffen, unter dem Bischof von Basel, das übrige Gebiet unter dem

¹⁶ GRU 1817. — Die großrätl. Komm. (z. B. Dorrer v. Baden; Brentano gew Reg.-Rat; Dr jur. Bertschinger; Suter von Sins, App.R.; Amtsstatth. Fischer) stimmte dem kleinrätl. Vorschlag zu, zog aber die Berechtigung des Staats zum Bezug besonderer Klosterbeiträge in Zweifel. „Komm. kann aber“ — heißt es in ihrem Gutachten — „auch nicht umhin, mit gleicher unbefangener Offenheit zu erklären, daß sich seit dem Dekret des Jahres 1805 und zwar mit dem eidgen. Bundesvertrag das frühere staatsrechtliche Verhältnis der Klöster wesentlich geändert hat, daß durch diesen Bundesvertrag § 12 nicht nur der Fortbestand der Klöster und die Sicherheit ihres Eigentums von gesamter Eidgenossenschaft gewährleistet worden, sondern ihr Vermögen nun gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen sey, daß folglich jede besondere Anspruchnahme ihres Besitzstandes zu einer willkürlichen Handlung gestempelt werden könnte und vor der Bundesbehörde schwerlich behauptet werden dürfte.“

Bischof von Konstanz.^{16a} Gegen Ende der Vermittlungszeit gab es im Aargau 67 (bezw. 69) katholische Pfarreien; daneben zahlreiche Kaplaneien, sowie sonstige Benefizialen. Das Kollaturrecht besaßen: Klöster und Stifter: von 26 (27 bzw. 29), Gemeinden: von 10 (11), der Staat: von 31 (29) Pfarreien.¹⁷

Verhältnis zum Bischof von Basel. Das ausgesprochen konservative Regiment des Bischofs von Basel, Xavers de Neveu in Offenburg, an dessen Statt der Provicarius generalis und Official Didner in Rheinfelden, später Tschann in Dorneck fungio-

^{16a} Über frühere Verhältnisse der Kirche im Aargau vgl. Aarg. Heimatgesch. IV (Mittler, Kirche und Klöster). Darnach wurden die im neuen Kt. Aargau befindlichen kath. Pfarreien des Dekanats Aesch-Hochdorf abgetrennt und dem Dekanat Bremgarten zugewiesen (1805).

¹⁷ Klöster: Abtwyl, Auw, Sins (Engelberg); Beinwyl, Eggenwyl, Lunkhofen, Boswyl, Bünzen, Hermetschwyl, Muri, Villmergen, Wohlen (Muri); Hägglingen (Stift Beromünster); Ehrendingen (Domstift Konstanz? Staat?); Wettingen, Würenlos, Baden (Kloster Wettingen); Eiken, Wölflinswyl, Herznach (Stift Rheinfelden); Witnau (Maria Stein); Baldingen-Pfarrvikariat, Endingen, Würenlingen (Stift Zurzach); Klingnau (Stift Zurzach + Stadtrat Klingnau); Merenschwand (St. Leodegar Luzern); Sarmenstorf (Einsiedeln).

Gemeinden: Bremgarten (Gemeinde selbst); Bettwyl (Gemeinde); Klein-Dietwyl (Gemeinde, von Kommende Hohenrain losgekauft Ende 1806); Mellingen (Bürgergemeinde); Oberwyl, Zufikon (Stadt Bremgarten); Rüti (Stadt Zug); Göslikon, Fislisbach, Rohrdorf (Stadt Baden); Kaiserstuhl(-Kaplanei, Stadtrat Kaiserst.).

Staat: Aarau*, Niederwyl, Waltenschwyl (neue Pfarrei, ehemals zu Boswyl), Wohlenschwyl, Birmensdorf, Kirchdorf, Schneisingen, Wislikofen, Lengnau (bisher Kommende Beuggen), Frick, Gansingen, Hornussen, Kaiseraugst, Kaisten (Ittenthal als selbständige Lokalkaplanei abgetrennt anno 1812), Lausenburg, Leuggern, Magden, Mettau, Möhlin, Niedermumpf, Obermumpf, Geschgen, Olberg, Schupfart, Stein, Sulz, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen. — Rheinfelden (Chorherrenstift; der jüngste der Chorherren besorgt die Pfarrei der Stadt; die Chorherren werden von der Regierung gewählt); Zurzach (Chorherrenstift; der Dekan als Inhaber des Pfarrkanonikats ist Pfarrer von kath. Zurzach; die Besetzung erfolgt durch die Regierung**).

Verschiedene aarg. Gemeinden (ref. und kath.) gehörten zu Kirchspielen benachbarter Kantone, z. B. zu Dietikon (ref. und kath., Staat Zürich).

* Die kath. Pfarrei in Aarau war zu Gunsten des Paritätsgedankens, und zwar gemäß großerl. Dekret vom 21. Juni 1803 geschaffen worden. Vgl. hiezu X. Fischer, Abriss der Geschichte der katholischen Pfarrei und Gemeinde Aarau 1803—97. An der kath. Pfarrei in Aarau wirkte der bekannte, in vorl. Arb. mehrfach genannte Pfarrer Georg Viktor Keller von 1806 bis 1814.

** Siehe auch Heuberger, Die aarg. Pfrundgüter.

nierte, führte zu häufigen Unständen zwischen ihm und der aargauischen Regierung. Einige Beispiele mögen hier ausgeführt werden.

Besoldungsfrage.¹⁸ In derselben Weise, wie die Besoldungen der reformierten, sollten auch diejenigen der katholischen Geistlichen von Staatspfriunden gesetzlich reguliert werden. Hierbei war jedoch mit dem Widerstand der katholischen Kirche zu rechnen, die die Verstaatlichung der Pfarrbesoldungen als einen Eingriff in ihr Eigentum betrachten konnte. Ein kleinräumlicher Gesetzesvorschlag, der schon pro 1804 hätte in Kraft treten sollen, wurde hauptsächlich deshalb verworfen, weil sich die Regierung nicht vorher mit den Bischöfen verständigt hatte. Das vorgeschlagene Gesetz sollte darum laut Beschluss vom 8. Juni 1804 vorläufig nur für ein Jahr gelten. Darnach sind die katholischen Staatspfriunden je nach Bevölkerungszahl, Umfang der Pfarrei und Maß der pfarramtlichen Verrichtungen ebenfalls in 4 Klassen eingeteilt, wobei die erste nicht unter 2000, die zweite nicht unter 1800, die dritte nicht unter 1500 und die vierte nicht unter 1200 Fr. gehen soll. Das Einkommen in seinem Gesamtbetrag in natura oder bar bleibt zugesichert; für den verlorenen Kleinziehnten leistet der Staat eine angemessene Entschädigung, sofern das Einkommen den nach aufgestellter Klassifikation festgesetzten Betrag nicht erreicht.¹⁹

Der KIRat holte nunmehr das Versäumte nach, indem er den Bischöfen von Konstanz und Basel den Entwurf eines künftigen Besoldungsgesetzes unterbreitete. Es hielt nicht schwer, die Zustimmung des Bischofs von Konstanz zu erlangen, in dessen Sprengel ohnehin nur zwei Staatspfriunden, Birmensdorf und Wohlenenschwil, lagen (22. November 04). Der Bischof von Basel dagegen machte allerlei Bedenken geltend, denen der KIRat sofort Rechnung trug. Trotzdem gab jener seine Einwilligung nicht, sondern erklärte, die wichtige Angelegenheit vorerst mit dem Papst oder dessen Nuntius beraten zu wollen (2. April 04, Didner an KIRat). Entgegen dem

¹⁸ Für ihre rückständigen, von der helvetischen Liquidationskommission nicht übernommenen Gehaltsforderungen pro 1798—1801 im Betrage von rund 85 000 Franken wurden die Pfarrer des ehemaligen Kantons Baden gemäß Großeratsbeschluss vom 23. Mai 1804 entschädigt, und zwar von den Kollatoren: Staat, Gemeinden, Stiftungen, Klöstern und Privaten auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Januar 1799. KBl II 379/81. Vgl. Leuthold: Der Kanton Baden (Argovia 46; 197).

¹⁹ KBl III 59/61. Heuberger 30.

Gutachten Weissenbachs, der abzuwarten riet, bis ein endgültiger Entschluß des bischöflichen Ordinariats oder die zu erwartende neue Diözesaneinteilung einen gefügigeren Bischof brächte, legte der KIRAT den Besoldungsentwurf ungesäumt dem GRate vor.²⁰ Darnach sind die Pfarrbesoldungen in 5 Klassen eingeteilt (1. Kl. 1850—2000; 2. Kl. 1600—1800; 3. Kl. 1300—1500; 4. Kl. 1000—1200; 5. Kl. 700—950). Wichtiger ist die Bestimmung, daß nicht nur über sämtliche, den Pfarrbesoldungen gewidmeten Kapitalien, Zehnten und Grundzinsen ein Urbar geführt werden, sondern auch die neue Besoldung auf den Gütern und Grundgefällen der Pfarrpföründe als ursprüngliche Hypothek versichert sein und bleiben soll. Damit kam die Regierung einem ausdrücklichen Verlangen des Bischofs von Konstanz nach und beseitigte jegliche Besorgnis, als ob die Pfrundeinkünfte ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet und in Staatsgut verwandelt würden. Die Auszahlung soll ungefähr unter denselben Bedingungen geschehen, wie die inzwischen definitiv geregelten Besoldungen der reformierten Geistlichen. Nicht abzurechnen sind die Einkünfte von Kirchenstiftungen, weil hiemit besondere Verrichtungen verknüpft waren. Weiterhin sollen auf besonderen Wunsch des Bischofs von Basel diejenigen Pfarrer, welche ehemals den großen Zehnten bezogen und damit zum Bau und Unterhalt der Pfarrhäuser und Chöre verpflichtet waren, hievon befreit sein zu Lasten des Staates. Wiederum versagte der GRate, auf Anraten seiner Kommission (Jehle, Herzog von Laufenburg, Bezirksarzt Amsler, Wohler von Wohlen, Geißmann von Wohlenschwil) dem Besoldungsentwurf die Sanction, und zwar aus demselben Grunde wie das erstmal (21. Mai 05).

Nach längerem Unterbruch nahm die Regierung die Verhandlungen mit dem Bischof von Basel wieder auf und drängte ihn zu einer endlichen Erklärung mit der Drohung, die Aufhebung der nach Beschuß vom 8. Juni 04 vorgesehenen Kleinzehntenentschädigung dem GRate zur Sanction vorzulegen, was besonders für die geringer besoldeten Geistlichen nachteilig wäre (10. August 08). Der Bischof antwortete ablehnend unter Anführung derselben Gründe wie bisher und in Übereinstimmung mit dem Nuntius: 1. das Besoldungsgesetz widerspreche den kanonischen Satzungen über das Eigentum der Kirche; 2. es bedeute eine der katholischen Schweiz und andern

²⁰ KW 5 II No. 65.

katholischenn Ländern widrige Neuerung; 3. es mache die auf Gütern der Kirche angestellten Seelsorger zu Staatsbesoldeten, von deren Einkünften ein beträchtlicher Teil durch auswärtige Verwaltung verbraucht werde; 4. in Notfällen unterbleibe, auch bei gutem Willen der Hohen Regierung zur richtigen Auszahlung, die Besoldung des Geistlichen oder werde fistiert. Im übrigen gab der Bischof der Hoffnung Raum, eine Neuregelung des Besoldungswesens werde durch Beibehaltung der Groß-Zehnten überflüssig gemacht und der durch Aufhebung des Kleinzehntens verursachte Schaden vergütet werden (18. September 08). Weissenbach riet dem KIRat ab, seine im August ergangene Drohung wahr zu machen, da der Staat den Grundsatz der Entschädnispflicht für den Kleinzehnten anerkannt habe und auch die Privatkollatoren dazu verhalte. Da außerdem die Absage des Bischofs wiederum zur Verwerfung einer Besoldungsvorlage Anlaß geben würde, so sei es besser, zuzuwarten bis zur Vereinigung der beiden Bistumsteile. Der KIRat verschob demgemäß das Geschäft (13. Januar 09). Schließlich schien der Bischof doch einzulenken, wobei er freilich gleich etwa ein Dutzend Bedingungen stellte (15. August 1810). Zwei weitere Gesetzesentwürfe (des Finanzrats?) aus den Jahren 1812 und 1813 zeigen, daß man aargauischerseits dem Bischof nicht nur in verschiedenen untergeordneten Anliegen, z. B. in Abänderung einzelner Gehaltsansätze, entgegenkommen wollte, sondern auch in dessen Verlangen nach größerer Sicherheit der geistlichen Einkünfte; nur die Aufnahme einer förmlichen Anerkennung der bischöflichen Rechte auf die Kirchengüter ins Gesetz, wie es der Bischof ausdrücklich forderte, wurde abgelehnt. Im Entwurf von 1812 fand die Garantie des Pfrundeinkommens folgende Formulierung: „Wenn daher in unvorhergesehenen Fällen den auf Staatspfründen angestellten Geistlichen des Kantons die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Besoldung ausbleiben sollte: so soll denselben gestattet sein, da, wo der Großzehnten nicht losgekauft ist, die ausbleibende Besoldung bei der nächsten Zehntlieferung ab denen im vorhergehenden Artikel ihnen verhypothekierten Grundstücken durch gerichtliche Hilfe nach gesetzlichem Anschlag zu beziehen.“ (§ 16.) „Um jedoch auf den Fall hin, daß eine Pfarrbesoldung an einem Orte ausbliebe, wo der Großzehnten schon losgekauft wäre, das Pfrundeigentum gehörig zu sichern, so verordnen Wir: daß bei der Ausleihung jeder Loskaufssumme abgelöster Zehnten in dem betreffenden Urbar genau bemerkt werden solle, welche Pfründen vorher

aus dem losgekauften Zehnten ihre Einkünfte bezogen haben, damit dieselben an den bei Anlegung der Loskaufssumme verpfändeten Grundstücken eine neue Hypothek erhalten, durch welche sie sich bei allfälligem Rückbleiben der Besoldung entschädigen können“ (§ 17). Im Entwurf von 1813 steht an Stelle dieser beiden Paragraphen folgendes: „Wenn aber von denen den Pfarreien annexirten Bodenzinsen und Zehnten nach dem Gesetz losgekauft werden sollten, so sollen die davon fallenden Zahlungen jeweilen auf sichern Unterpfändern an Zins gestellt und in dem dahерigen Schultitell angezeigt werden, daß das Kapital von dem Loskauf des der betreffenden Pfrund zugestandenen Bodenzinses oder Zehntens herühre und daß folglich diese Schultitel der Pfrund für die durch dieses Gesetz bestimmte Besoldung zur Hypothek dienen und in dem Staatsgewölbe mit einem besonderen Register aufzuhalten werden solle.“ Der KIRat zeigte sich einer derartigen, durchs Gesetz festzulegenden Garantie der Pfrundeinkünfte nicht abgeneigt, nur wollte er sie auch auf die reformierten Pfründen ausgedehnt wissen (24. März 1813 an Finanzrat). In diesem Vorstadium blieb das Besoldungsgesetz für katholische Pfarrer stecken; zu einer Einigung mit dem Bischof von Basel kam es nicht. Allem Anschein nach wurde der Beschluß pro 1804 auch weiterhin gehandhabt, und die Geistlichen, die auf Grund des selben Ansprüche auf Kleinzehntenentschädigung zu haben glaubten, waren immerfort genötigt, mit ihrem Anliegen an die Regierung zu gelangen.

Ehedispensstagen. Nach dem Willen der aarg. Regierung sollten alle geistlichen Dispensationen von Ehehindernissen, die durch die bürgerlichen Gesetze nicht anerkannt waren, unterbleiben; nur bei gesetzlichen Hindernissen sollten Dispensationen von mäßigem Betrage gestattet sein. Die Geistlichen des Fricktals, wo Dispensstagen für die gemäß Ehepatent nicht verbotenen Ehen abgeschafft waren, wurden daher ohne weiteres angewiesen, ihre Pflegbefohlenen nicht mehr zur Einholung solcher gesetzlich nicht begründeter Dispensationen von Ehehindernissen und Kanzelaufgeboten bei der bischöflichen Kurie anzuhalten; Dispensgesuche, die zu gänzlicher Beruhigung gestellt würden, sollten nicht überhaupt verboten sein, nur sollten keine Dispensstagen — abgesehen von Post- und mäßigen Schreibtagen — verlangt werden (27. Mai 1812). Die Regierung wandte sich auch an Wessenberg, der sich sofort mit einem solchen Vorgehen einverstanden erklärte, aber darauf hinwies, daß in den nicht österreichi-

schen Teilen seines Sprengels die Einwilligung des Papstes erlangt werden müßte. Provikar Tschann hingegen verteidigte die Dispens-tagen in Unbetacht dessen, daß die Kirche die Aufhebung der im Ehepatent für den bürgerlichen Kontrakt abgeschafften Hindernisse in Rücksicht auf das Sakrament nicht anerkenne; gestützt auch auf nachträgliche Rescripte Josephs II., die, allerdings in allgemeinen Wendungen, den besonderen Anliegen der Kirche Rechnung trugen. Da der Papst dem Bischof von Basel für gewisse Fälle die Dispens-gewalt nicht erteilt habe, so müßten die Gesuche jeweilen auch noch an den Nuntius in Luzern gerichtet werden; daher die höheren Ge-bühren (Tschann verlangte 1 Louis d'or im ganzen, für Ärmere weni-ger oder nichts). In Übereinstimmung mit dem Gutachten der Kom-mission ging die Regierung auf die Unterscheidung von bürgerlichem Ehekontrakt und Sakrament nicht ein (18. Februar 1813) und blieb bei dem Verbote; auch dann noch, als Tschann (28. Mai 13) die Tagen auf ein Minimum zu beschränken versprach. Ein in diesem Sinne abgefaßtes, im Nachlaß Weissenbachs vorgefundenes Projekt-schreiben vom 19. August 1813 an Tschann scheint nicht abgegangen zu sein.²¹

Fall Brentano.²² Pfarrer Brentano in Gansingen wirkte, obwohl nicht unter dem konstanziischen Regiment stehend, in Wessen-bergischem Geiste und leitete 1810 einen Kurs zur Heranbildung friditalischer Lehrer, und zwar ganz nach den Absichten des dama-ligen Schulrates. Er benutzte den Unterricht in Naturlehre zur Be-fämpfung des Überglaubens, wobei er jedoch allem Anschein nach auch in Widerspruch geriet mit katholischen Lehren.²³ Dekan Winter

²¹ KW I E Fasz. 7.

²² KW I D; bes. Fasz. Vgl. auch Keller, Die Marg. Volksschulverhältnisse 1805—22. Programm Wettingen 1887/88 = 19/21, 42.

²³ Einem Schreiben Winters vom 6. Aug. 1810 an den bischöflichen Kom-missär Challamel in Rheinfelden zufolge hat Brentano z. B. die Verehrung und Anrufung der Heiligen, die Verehrung der hl. Bildnisse, das Gebet für die ver-storbenen Gläubigen, den Gebrauch des geweihten Wassers, des gesegneten Holzes usw. zur Zielscheibe seiner Kritik und seiner Spottleien gemacht. Die Anklagen beruhten auf den Aussagen der beiden Lehrer und Zöglinge Brentanos aus Hor-nussen und Niederzeihen, die ihre Unschuldigungen schriftlich bestätigten. Bren-tano gab zu, daß er nebenbei — nicht unterrichtsgemäß — religiöse Gegenstände berührt habe; so habe er z. B. von dem geweihten Wasser lediglich gesagt, es nütze nichts, wenn ganze Schüsseln voll Weihwasser über die Gräber ausgeschüttet würden, wenn man nicht zugleich bei dem Gebrauche des Weihwassers gedenke, daß die Seelen der Verstorbenen so rein als dieses Wasser werden möchten u. a. m.

von Hornussen, unterstützt von Pfarrer Häfeli in Herznach, trat daher gegen Brentano und sein Institut auf. Er verlangte z. B. von mehreren Gemeindevorstehern die Rückberufung ihrer Lehrer aus Gansingen und verklagte Brentano wegen ketzerischen Lehren nicht nur bei der bischöflichen Kurie (Tschann in Dorneck), sondern auch beim katholischen Kirchendepartement in Aarau. Der Angeklagte wies die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zurück, unter Berufung auf das einhellig günstige Zeugnis seiner Jünglinge in Gansingen, wo Bezirksamtmann Fenderich, auf Aufforderung des Bezirkschulrats hin, eine Untersuchung vorgenommen hatte (August 1810). Zwei der Schüler (von Hornussen und Niederzeihen) zeugten nachher gegen Brentano, worauf der bischöfliche Kommissar von Rheinfelden eine Einvernahme sämtlicher Kursteilnehmer anordnete (im Adler zu Frid), was jedoch die Genehmigung des Bezirksamtmanns nicht fand. Der Schulrat beschwerte sich bei der Regierung über das ohne weltliches Plazet angeordnete inquisitorische Verfahren des Provikars, sowie über die Umtriebe der beiden fridatalischen Geistlichen. Pfarrer Winter hatte sich überdies den Unwillen der obersten Schulbehörde dadurch zugezogen, daß er die beiden Erempfahre des Schweizerischen Kinderfreundes, die der Schulrat jeder Schule gratis verabfolgt hatte, vom Lehrer abforderte mit der Begründung, das Lehrbüchlein enthalte ketzerische Sätze. Der KIRat ging im ganzen mit dem Schulrat einig. Er zitierte Winter und Häfeli nach Aarau und ließ ihnen durch seinen Präsidenten im Beisein des katholischen Kirchenvorstehers einen mündlichen Verweis erteilen. Auch die beiden Lehrer sollten verwarnt oder wegen ihres zweideutigen Betragens allenfalls abgesetzt werden. Brentano selbst wurde für seine ferneren Lehrvorträge die unumgängliche Vorsicht empfohlen. Gleichzeitig gab der KIRat dem Provikar Kenntnis von seinen Strafmaßnahmen, in der Erwartung, daß dieser durch die Milde der Regierung bewogen werde, die Angelegenheit nunmehr als erledigt zu betrachten (19. November 10).²⁴ Diese Erwartung erfüllte sich nicht, indem der Provikar Pfarrer Brentano nach Dorneck kommen ließ und zu geistlichen Exerzitien verhielt. Infolgedessen lehnte Brentano eine vom Bezirkschulrat Laufenburg an ihn gerichtete Einladung zur Übernahme eines neuen Lehrkurses ab mit dem Hinweis auf seine Maßregelung durch die bischöfliche Kurie,

²⁴ PKIR X 403/4.

die von ihm nicht nur die Erneuerung der Rechtgläubigkeit und acht Tage Korrektion im Kapuzinerkloster von Dornach verlangt, sondern ihm auch jegliche Lehrtätigkeit untersagt und sogar mit Amtsenthebung gedroht habe. Wiederum, nur energischer, forderte der Schulrat die Regierung zum Einschreiten auf, „um die ungemäfigten Ausbrüche geistlicher Despotie zu zügeln“ (8. Juli 11). Er empfahl folgende Maßregeln: 1. Pfarrer Tschann nicht mehr als Provikar des Bischofs von Basel anzuerkennen, sondern zu verlangen, daß letzter mit Genehmigung des KIRates seinen Stellvertreter aus der aargauischen Geistlichkeit wähle; 2. die Erneuerung der Verordnung, die in mehreren Kantonen und auch im Fricktal Geltung habe, daß nämlich bischöfliche Organe keinen Geistlichen in Untersuchung ziehen oder bestrafen dürften ohne Genehmigung der weltlichen Obrigkeit. Der KIRat beschränkte sich auf die unter 2 angeratene Maßnahme und setzte hievon den Fürstbischof von Basel in Kenntnis (10. Oktober 11).²⁵ Der einläufigen Antwort des Bischofs vom 26. Dezember 1811 konnte die Regierung entnehmen, daß Brentano nach seinem eigenen Geständnis durch seine Reden vor seinen Zöglingen Unlaß zu Mißdeutungen gegeben und durch seine beschwerenden Aussagen über seine Maßregelung in Dorneck sich der Übertreibung schuldig gemacht habe. Der KIRat — halbwegs zu Kreuze kriechend — gab dem Bischof die Erklärung, daß das Betragen Brentanos ihr Mißfallen gefunden habe und das gestörte Einvernehmen zwischen Kurie und Regierung durch den beruhigenden Bericht des Oberhirten wieder hergestellt sei. Sodann sprach er die Erwartung aus, der Bischof werde die Angelegenheit nicht weiter verfolgen, und gab im übrigen die Zusicherung, daß er der bischöflichen Kurie das Recht, die ihr untergeebenen Geistlichen, zwecks väterlicher Ermahnung zu rechtmässigen Strafen zu verurtheilen, nicht streitig machen wolle und in keinem Falle, da ein im Kanton stationierter Geistlicher in Religionssachen einem gerichtlichen Verfahren im Aargau unterworfen werden sollte, dies nach eingeholter Bewilligung verweigern werde (25. Juni 1812). Der Bischof erklärte in seiner Replik den Vorfall als erledigt, bat aber zugleich die Regierung, die Einberufung zu geistlichen Exerzitien im Hause oder im Kanton nicht als gerichtliches Verfahren anzusehen und die vorgängige Erlaubnis nur bei förmlicher gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung durch ein geistliches Gericht zu ver-

²⁵ PKIR XI 360.

langen. Der KIRat kam den Wünschen des Fürstbischofs nicht bedingungslos entgegen und schränkte seinen früher kundgegebenen Willen dahin ein, daß er erklärte, das Plazet zum gerichtlichen Verfahren nur dann zu erteilen, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheine, und weiterhin geistliche Besserungsmittel ohne vorherige Einwilligung nur gestatte, wenn sie im Kanton angewendet würden. Dem weiteren bischöflichen Ansuchen, die Regierung möchte in rebus publico-ecclesiasticis durch die Organe des Fürstbischofs sich an die Geistlichen des Fricktals wenden, entsprach dieselbe ohne weiteres (14. Dez. 12). Damit nahm die Angelegenheit Brentano ihr Ende.

Verhältnis zum Bischof von Konstanz. Erquicklicher war die Zusammenarbeit des Aargaus mit dem Bischof von Konstanz, dem Fürsten Primas von Dalberg, bezw. mit dessen Generalvikar von Wessenberg. Für die Reformen Wessenbergs — wenigstens für die nächstliegenden — zeigte die Regierung Verständnis, weit weniger hingegen für dessen stürmisches Vorgehen. Einiger Programmfpunkte, soweit sie in den Akten einen Niederschlag gefunden haben, möge hier gedacht werden.

Fasten.²⁶ Die Initiative zur Einschränkung des Fastens ging im Aargau von der Regierung aus, die unterm 27. Januar 04 das bischöfliche Ordinariat um einen Dispens vom Fasten am Samstag bat für Aarau überhaupt, sowie am Freitag zu Gunsten von Beamten, die weder Küche noch Haushalt führen, sondern an gemeinsamen Tischen oder in Wirtshäusern speisen. Eine Antwort liegt nicht vor; doch wurde offenbar entsprochen, und unterm 13. August 1808 erfolgte auf den Anstoß hin der Städte Bremgarten, Baden und Meltingen die allgemeine Dispensation für das Samstagsfasten für sämtliche Bistumsangehörige im Kanton.

für das Fricktal wurde der Fastendispens ebenfalls gefordert. Die baselschen Fastenpatente enthielten für dasselbe folgende Klausel zur allgemeinen Fastenpflicht: In dem Fricktal mag die bisher verliehene besondere Erlaubnis, auch während der Fasten an den Samstagen (die der Quatemberzeit und der Karwoche ausgenommen) Fleisch zu essen und an allen den Tagen, an welchen dieses erlaubt ist, auch auf den Abend für die Kollation Fleischspeisen zu genießen, diesmal weiters gebraucht werden. Als der Generalprovikar Tschann

²⁶ Adolf Küry, in der Schweiz. Intern. Kirchlichen Zeitschrift, Neue Folge. 5. Jahrgang, 132 ff., 297 ff., 422 ff.

diese Klausel auslassen wollte — zwar bei gleichzeitiger Instruktion an die Geistlichen, vom Fasten zu entladen, wer sich dafür verwende — gab die Regierung nicht eher ihr Plazet, bis die unterbliebene Klausel dem allgemeinen Gebot wieder beigefügt war (11. Februar 1811).

feiertage. Von der Bereitschaft Wessenberg, die Zahl der feiertage einzuschränken, machte auch die aarg. Regierung Gebrauch. Sie setzte in ihrer Eingabe an den Bischof die Zahl der feiertage außer den Sonntagen auf 17 fest (Neujahr, Drei Könige, Lichtmeß, Hl. Joseph, Maria Verkündigung, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Hl. Stephan, Patron der Pfarrkirche). Das bischöfliche Ordinariat entsprach dem Gesuch unterm 12. Juli 1806. Auch Provicar Didner schloß sich dieser Verfügung an, und zwar nicht nur für das Fricktal, wo die Beschränkung der feiertage ohnehin schon durchgeführt, sondern auch für Leuggern, wo dies bis jetzt nicht der Fall gewesen war (22. August 06). Diese Maßregel stieß auf verschiedentlichen Widerstand. So in Rohrdorf, wo an abgestellten feiertagen trotz Warnung des Pfarrers durch lautes Abbeten des Rosenkranzes gegen das Verbot demonstriert wurde. Auf die durch das Dekanat veranlaßte Klage Wessenberg hin (16. Februar 07) ließ die Regierung den Vorfall durch den Amtmann Baldinger von Baden untersuchen, der die Schuldigen zur Abbitte beim Pfarrer verhielt und im übrigen zur Milde riet, womit die Regierung durchaus einverstanden war; nur sollten die Rädelsführer vor Bezirksgericht verwarnt werden (2. April 07). In andern Gemeinden des Bezirks Baden, wie in Kirchdorf und Würenlingen, protestierte man dadurch, daß an abgeschafften feiertagen die Glocken wie früher geläutet wurden. Die Regierung, wiederum von Wessenberg angerufen, legte diesem nahe, das Volk durch die Geistlichen gründlicher aufzuklären zu lassen, beauftragte jedoch gleichzeitig den Amtmann von Baden, die Gemeinderäte von nun an für Übertreten der Gebote verantwortlich zu machen und den Gemeinden für die Zukunft mit höheren Strafen zu drohen. Der Amtmann begab sich selbst — entgegen der Absicht des KIRats — in die Gemeinden. In Kirchdorf wurde ihm erklärt, die Glocken seien Eigentum der Gemeinde, die damit läuten könne oder nicht. Ihren Wunsch, wenigstens am Nachmittag läuten zu dürfen, schlug er rundwegs ab; gleichwohl läuteten die Kirchdorfer. Die also bloß-

gestellte Regierung mißbilligte das Vorgehen des Amtmanns, ließ es aber im übrigen bei den schon erteilten Aufträgen bewenden (11. Januar 1809).

Bittgänge. Auf größeren Widerstand stießen die Beschränkungen der Bittgänge. Nach Wessenbergs Verordnungen sollten die Bittgänge sowohl in Bezug auf die Zahl als auch auf die Ausdehnung reduziert werden. In Pfarreien mit nur einem Pfarrer sollten die Bittgänge bloß innerhalb der Pfarrei oder zu einer höchstens eine Stunde entfernten liegenden Kirche stattfinden; wo mehrere Geistliche amtierten, sollte einer zu Hause bleiben, um die Messe zu lesen, die Prozession hingegen konnte bis zwei Stunden weit gehen. Vormittägliche Bittgänge mußten auf Mittag, nachmittägliche vor Sonnenuntergang zu Ende sein; das Übernachten war streng verboten. Abbestellt wurde darnach der Bittgang in die Stiftskirche von Zurzach am Osterdienstag; an dessen Stelle sollte eine Betstunde eingeführt werden (28. April 03). Gegen den Willen der Geistlichen und ohne sie unternahmen Ehrendingen, Lengnau, Schneisingen, Kirchdorf, Würenlingen am Osterdienstag 1805 einen Bittgang nach Zurzach mit Kreuz und Fahnen. Die Regierung versprach nur zögernd der flaggenden bischöflichen Kurie ihre Unterstützung (6. Mai 05). Auch der mit der Untersuchung beauftragte Amtmann von Baden hielt es für schwierig, plötzlich Wandel schaffen zu wollen. Die Gemeindevorgesetzten traf keine Schuld, da sie vor dem Unternehmen gewarnt hatten und erst mitzogen, als Widerstand nichts nützte. Dagegen wurde das Chorherrenstift Zurzach getadelt, weil es, angeblich aus Unkenntnis des Verbots, Mitglieder in geistlicher Tracht zum Empfang entgegengesandt hatte. 1806 zogen die Siggenthaler wieder aus, wobei sich das Stift ruhig verhielt. Die Fehlbaren wurden bestraft. 1809 übertrat Würenlingen das Verbot neuerdings; der Urheber des Auszugs, einer der Gemeinderäte, wurde zu dreißig Franken, die übrigens zusammen zu 10 Franken und den Kosten verurteilt, unter Androhung verschärfter Strafe im Wiederholungsfalle. Über einen ordnungswidrigen Bittgang nach Zurzach seitens Kaiserstuhls flagte Wessenberg unterm 27. Juni 1814, worauf der Amtmann von Zurzach angewiesen wurde, den Stadtrat Kaiserstuhls zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Bericht darüber ging nicht ein, und der Vorfall geriet offenbar in Vergessenheit — gab es doch damals wichtigere Dinge zu erledigen. — Die Regierung hatte sich auch mit den im Fricktal schon unter Joseph II. verbotenen Bittgängen nach dem Todtmoos auf dem

Schwarzwald zu beschäftigen. Der Amtmann Fischinger in Rheinfelden wurde angewiesen, Ausnahmen zu gestatten und sanfte Mittel zur Abwehr anzuwenden; vor allem sollten hier wie an andern Orten die Priester die Bevölkerung aufklären (19. Mai 04). Die Milde der Regierung verfehlte allem Anschein nach ihren Zweck; denn nach den Berichten des Amtmanns Fenderich von Laufenburg fanden noch im Mai 1810 Prozessionen ins Todtmoos statt, und zwar in beträchtlichem Ausmaß. Aus Gipf, Frick, Oberfrick seien 480, aus Hornussen 160, aus Geschgen 140, aus Eiken 80, aus Münchwilen 40, aus Sisseln 50, zusammen 950 Personen ausgerückt und drei Tage unterwegs gewesen, wobei etwa 1900 Franken verzehrt worden seien, nicht gerechnet die „Kräme“ für die Kinder. Die Geistlichen seien nicht mitgezogen, hätten aber den Auszug auch nicht verhindert. Die Regierung drang auf Abstellung dieser Bittgänge gemäß Gesetz.

Das Konkordat.²⁷ Die Initiative dazu ging nicht von der aarg. Regierung aus, die auch für die Verzögerung des Abschlusses verantwortlich zu machen ist; nur wider ihren ursprünglichen Willen hat sie den Anstoß dazu gegeben. Der KRRat hatte nämlich darauf verzichtet, von dem Stift Zurzach die durchs Klostergesetz vorgeschriebenen Beisteuern einzufordern in der Absicht, durch Einziehen der ersten besten ledig werdenden Chorherrenpründ sich schadlos zu halten. Die Gelegenheit dazu bot sich anfangs 1806 durch den Hinschied des Chorherrn Schwendbühl; die Stelle war jedoch in einem Monat erledigt worden, da die Wiederbesetzung nach ehemaliger Observanz dem Bischof von Konstanz zufiel, von dessen erhabener Gesinnung und dessen Eifer für die Hebung des Bildungswesens die aarg. Regierung ohne weiteres Zustimmung erwartete (26. Februar 06). Der Bischof war wirklich bereit, das erledigte Kanonikat unbesetzt zu lassen, ohne sich jedoch über den Verzicht auf das Kollaturrecht, wozu er nicht verpflichtet war, auszusprechen (14. März 06). Der mit der Fortsetzung des Geschäfts beauftragte Wessenberg nahm die Lenker des Aargaus angesichts ihres bestimmt geäußerten Wunsches, mit Hilfe von Kirche und Geistlichkeit das Erziehungswesen zu fördern, beim Worte und stellte ihr folgende gewichtige Fragen: 1. Ob eine allgemeine Kasse oder ein fond für das Schulwesen und die Bildungsanstalten des Kantons bestehe? 2. Worin überhaupt und insbesondere die Einkünfte bestehen, welche in diese Kasse fließen? 3. Ob es nicht zweck-

²⁷ KW I, E fasc. 14 u. 15.

mäßig sein dürfte, diesem Fond auch die Bestreitung anderer religiöser Bedürfnisse, so ferne ihnen durch besondere Stiftungen noch nicht vorgesorgt sei, zuzuweisen? 4. Ob und wo man gesonnen sei, eine höhere Lehranstalt im Kanton zu errichten? 5. Ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, den Kollegiatstiftern für die Zukunft die dauerhafte Bestimmung anzuweisen, daß die Kanonikate, wenigstens in der Regel, nur öffentlichen Lehrern oder solchen Männern zu Theil werden sollen, die ihre Kräfte im Lehramt und in der Seelsorge aufgezehrt haben? Wie wenig im Grunde genommen dem damaligen KIRat (der ersten Jahre!) an einem engen Zusammenarbeiten mit Wessenberg gelegen war, beweist der Umstand, daß das vom 22. März 06 datierte Schreiben erst am 27. Januar 09 beantwortet wurde, und zwar erst nachdem der Generalvikar die Angelegenheit wieder in Erinnerung gerufen hatte (10. September 08). Reg.Rat v. Reding riet als Begutachter dem KIRate zu mündlicher Erörterung mit Wessenberg: die Einziehung des Kanonikats, die Errichtung eines Priesterseminars, zweckmäßige Bestimmung der Stifter und Vereinigung des Fricktals mit dem Bistum Konstanz. Der Regierung gingen diese Vorschläge des ausscheidenden Ratskollegen zu weit. In ihrem von Friderich und Weissenbach entworfenen Antwortschreiben — das ohne Vorarbeiten nicht möglich gewesen sei! — beschränkte sich dieselbe in der Hauptsache darauf, durch den Hinweis auf die zur Schaffung höherer Lehranstalten mangelnden Mittel, die Dringlichkeit des Heimfalls der Chorherrenpfund darzutun, „sodß wir nicht einmal besorgen, Uns in den Fall gesetzt zu sehen, Unsere wegen dem befraglichen Kanonikat gemachte Eröffnung mit jenen Gründen zu unterstützen, die sich in Ansehung der von auswärtigen Behörden ausgeübten Kollaturrechte im allgemeinen aus dem System anderer Staaten und noch besonders aus dem Reichsdeputations-Schlusse herleiten ließen.“

Begierig spann Wessenberg den wieder angeknüpfsten, wenn auch dünnen Faden weiter. Schon am 27. März 09 unterbreitete er der Regierung folgende Vorschläge: 1. Verwendung der Einkommensüberschüsse von Bruderschaften und Wallfahrtskapellen zu Gunsten der Schulen des Pfarrbezirks; 2. Einrichtung eines bleibenden Bildungsinstituts für katholische Lehrer in der Abtei Wettingen; 3. Ausbildung würdiger Seelsorger, zu welchem Zweck in Ermangelung eigener Anstalten das Studium in Luzern oder in Landshut, sowie die Aussteilung von Stipendien an Theologiekandidaten genannter

Lehranstalten und weiterhin die Einrichtung eines Seminars in Muri für praktische Pastoralbildung und Verleihung eines vom Bischof von Konstanz zu besetzenden Kanonikats als Besoldung für dessen Vorsteher empfohlen werden. 4. Umwandlung der Kanonikate Zurzachs und Badens in Staatspfriünden für Männer, die sich im Lehramt oder in der Seelsorge verdient gemacht haben. 5. Zuwendung der Interkalargefälle des vakanten Kanonikats in Zurzach entweder an das fünftige Seminar oder an den aus den Klosterbeiträgen sich bildenden Fonds. Der mit der Begutachtung dieser Zuschrift betraute Schulrat empfahl der Regierung, die darin enthaltenen Vorschläge nicht unbedingt von der Hand zu weisen; denn es sei eine erfreuliche, obgleich seltene Erscheinung des Zeitalters, daß selbst eine bischöfliche Behörde kein Bedenken trage, einer Landesregierung Wünke zu geben, wie allenfalls Kirchengelder zu wohltätigen Zwecken und fromme Stiftungen zu edleren, den Zeitbedürfnissen angemessenen Wohltätigkeits-Anstalten angewendet werden könnten. Der KIRat ging mit dem Schulrat einig und genehmigte dessen Projekt schreiben, unter Ausmerzung einiger anzüglicher Stellen (19. Juli 1809). Ohne weiteres zugestimmt wird der Benutzung von Bruderschafts- und Kapellengeldern, sowie den zu einer besseren Ausbildung der Geistlichen gemachten Vorschlägen, die freilich z. T. schon verwirklicht worden (Stipendien) oder durchs Gesetz vorgesehen waren (Priesterseminar Muri). Zur Ergänzung dieser Bestrebungen werden Konkursprüfungen neu anzustellender Pfarrer gewünscht. Auch die Umwandlung der Kanonikate in Ruhepfriünden wird gebilligt, sei jedoch in Zurzach nur unter Abänderung der Stiftsstatuten möglich; denn bis jetzt waren jedem Chorherrn nicht nur eine Antrittstage von 1200 Franken zu Gunsten des Staates, sondern auch vier Karenzjahre aufgerlegt, während welcher Zeit er sich mit den kärglichen und mit fleißigem Chorsingen verbundenen Präsenzgeldern zu begnügen hatte — Forderungen, die an verdiente, ruhebedürftige Greise nicht wohl gestellt werden könnten. Abgelehnt wird die Errichtung eines katholischen Schullehrerseminars im Kloster Wettingen (s. Abschn. Schulwesen). Schließlich erklärte sich die Regierung zu Unterhandlungen in Aarau bereit, sobald die Verzeichnisse der Bruderschafts- und Kapellenstiftungen eingegangen seien. Wessenberg drängte: ohne auf die Bitte des KIRates um Verschiebung der Reise zu achten, erschien er schon anfangs Oktober 09 in der aarg. Hauptstadt, und aus den dort stattgehabten Besprechungen zwischen ihm und den beiden

Abgeordneten der Regierung, Kleinrat Fezer und Schulrat Keller, ging ein umfassender, von Keller stark beeinflusster Konkordatentwurf hervor, beinahe das ganze aufbauende Programm Wessenbergs enthaltend, den letzterer noch im selben Monat der aargauischen Regierung unterbreitete. Es handelte sich hiebei um folgende Vorschläge: 1. Förderung des Schulwesens und zwar durch Benutzung der Einkommensüberschüsse von Bruderschafts- und Kapellenfonds, Bildung von Schullehrern in einem Seminar, Weiterbildung derselben in Repetierschulen der Bezirke. 2. Ausbildung fähiger Geistlicher zur Seelsorge, und zwar durch Errichtung eines katholischen Gymnasiums in derjenigen Stadt, die dazu die größten Vorteile bietet, unter gleichzeitiger Verleihung von Chorherrenstellen an Weltpriester, die zu einem Gymnasiallehramt fähig sind; weiterhin durch Austeilung von 6 Stipendien zu 200 Franken an Theologiekandidaten, sowie durch Verpflichtung aller Philosophie- und Theologiestudenten zum Besuche der für dieses Studium vorzuschreibenden höheren Lehranstalten; weiterhin durch Errichtung eines Priesterseminars in Sion, in Verbindung mit einer allfälligen, später anzuschließenden theologischen Studienanstalt. 3. Fortbildung der Geistlichen durch Konkursprüfungen bei Verleihung geistlicher Pfründen, wozu die Bedingnisse der Zulassung und Befreiung angeführt werden. 4. Zweckmäßige Benutzung aller einfachen Benefizien zum Besten der Seelsorge und des Schulwesens, d. h. Verpflichtung der Benefiziaten zur Aushilfe in der Pfarrei. 5. Versorgung verdienter und invalider Seelsorger und Pfarrer mit Ruhepfründen, und zwar mit den Kanonikaten des Kollegiatstifts Zurzachs, ausgenommen Dekanats- und Pfarrkanonikat und zwei weitere Präbenden, wovon die eine dem Regens des Seminars zugedacht ist — bei gleichzeitigem Erlass der Antrittsgelder seitens der Regierung und Aufhebung der Karenzjahre („ohne Schaden der jetzt lebenden Chorherren“) und unter Vorbehalt der Abänderung der Stiftsstatuten seitens des Bischofs; weiterhin Zuwendung der Vakaturgefälle erledigter Kanonikate („unbeschadet der jetzigen Chorherren“) an eine Kasse zur Unterstützung von Pfarrern, die unvermögend sind, bei Krankheit oder Alter einen Vikar zu halten. 6. Anstalt zur Korrektion fehlerhafter Geistlicher — in Verbindung mit einem Kloster oder Stift und unter Aufsicht eines Weltpriesters.

Noch weiterhin mußte der Generalvikar die Angelegenheit in Erinnerung rufen (Oktober 1810, September 1811). Die Gründe der

Verschleppung sind nicht allein auf das Konto konservativer Einflüsse zu setzen, sondern auch auf dasjenige der liberalen Opposition. Unter den Hindernissen, die sich dem Verkommnis in den Weg legten, ist vor allem die Doppelspurigkeit des bischöflichen Regiments anzuführen, da die Vereinigung der katholischen Landesteile unter einem Bischof als eine unerlässliche Voraussetzung zur ersetzunglichen Zusammenarbeit von Staat und Kirche betrachtet wurde, während der Konstanzer Generalvikar sein Konkordat auch unabhängig von der Bistumsfrage unter Dach zu bringen suchte. Neben diesem formalen Mangel richteten sich auch Bedenken materieller Natur gegen verschiedene Bestimmungen des geplanten Übereinkommens, vor allem gegen die Schulartikel und die Errichtung eines Priesterseminars. Alle auf das Schulwesen sich beziehenden Vorschläge wurden schließlich abgelehnt, da sie nicht nur großenteils durchs Gesetz erledigt waren oder sonstwie erfüllt wurden, sondern auch die reinliche Scheidung von Kirche und Schule bei ihrer Annahme getrübt hätten.

Was das Priesterseminar betrifft, das die Regierung dem Generalvikar gegenüber als einen Angelpunkt des Konkordats bezeichnete, so hatte schon Reg.Rat v. Reding in seinem bereits mehrfach genannten Gutachten zum Vollzug des Klostergesetzes die Verwirrlung eines solchen Institutes empfohlen, da in einem eigenen Seminar der Priester zeitgemäßer, einheitlicher und dem Staate dienlicher gebildet werden könne, d. h. in einer gemäßigten Art, die gleich weit entfernt sei von der engherzigen scholastischen Ausbildung inner-schweizerischer Seminarien, wie von derjenigen der lockeren ausländischen Universitäten. v. Reding befürwortete zwar die Wahl Muris zur Aufnahme des Seminars, da sich dort geeignete Männer vorfänden, die ihre theologischen Wissenschaften von den gröberen Schlafken der klösterlichen Scholastik gereinigt hätten und willens wären, einem Rufe an das geplante Institut zu folgen; doch sollte Muri nur erkoren werden unter der Bedingung, daß die Regierung sich den nötigen Einfluß vorbehalte und die neue Anstalt vom Kloster getrennt werde und die Lehrer nicht unter der Zwangsjacke klösterlichen Gehorsams stünden. Die Organisation des Priesterseminars würde daher nach Ansicht v. Redings einige Ausnahmen von den bestehenden Ordensregeln erfordern, „die vielleicht dem alten Klostergeist einige Zuckungen verursachen dürften, weshalb die etwas delikate Angelegenheit ganz im Stillen zu betreiben wäre.“ Denn es scheint, daß das Kloster selbst, unter Zustimmung des Nuntius, von der ihm

zugedachten Ehre nichts wissen wollte, weil es außer der Gefährdung seiner Exemption und Klosterdisziplin seitens des Staats eine zu liberale Einwirkung auf das Seminar oder vielleicht gar die Berufung des kath. Pfarrers Keller in Aarau als Leiter desselben befürchtete. Auch auf liberaler Seite, voran im Schulrat, war man gegen eine Unterbringung der Priesteranstalt in Muri; aber aus entgegengesetztem Grunde, weil man nämlich den starr konservativen Einfluß der klösterlichen Sphäre scheute.²⁸ Als Ersatz für Muri verfiel man auf das Klösterlein Sion, das nach Auflösung Sankt Blasiiens seiner Auflösung entgegenging; aber auch dieses Projekt, wo für besonders Pfarrer Keller warb, scheiterte einstweilen, wie der KIRat Wessenberg versicherte, an den Eigentumsansprüchen, die der Großherzog von Baden auf Sion geltend machte (21. Oktober 11). Wie weit dieser Umstand der Regierung ein willkommener Vorwand war, den Gedanken an ein Priesterseminar auf gute Art beiseite legen zu können, bleibe dahin gestellt; schließlich — kurz vor Abschluß des Konkordats — verzichtete sie endgültig auf die Verwirklichung dieses Instituts mit der Begründung, daß es demselben wahrscheinlich an genügender Frequenz gebrechen würde. Infolge Wegfalls des Priesterseminars konnten inskünftig sämtliche Präbenden des Stifts Zurzach, ausgenommen das Dekanats- und Pfarrkanonikat, als Ruhepfriunden verwendet werden.

Somit fielen die beiden ersten Abschnitte des Wessenberg'schen Entwurfs, nämlich Schulwesen und Pfarrbildung, gänzlich dahin.

Auch an den übrigen Vorschlägen mußten noch allerlei Änderungen angebracht werden. So setzte es die Regierung durch, daß auch die Deputaten (bischofliche Vertreter neben dem Dekan) von der Konkursprüfung nicht befreit, dagegen ältere Geistliche etwas mehr geschont wurden. Andererseits erlangte es Wessenberg, daß 1. zur Entschädigung der einzelnen Chorherren des Stifts Zurzach, die bis jetzt zum Bezug des Toten Jahrs berechtigt waren, beim Hinschied

²⁸ Diesbezüglich bemerkte der Schulrat in seinem Projektschreiben an Wessenberg im Sommer 1809: „Dass der Gesetzesbeschluß (betreffend Priesterseminar) noch nicht realisiert wurde, kommt einzig daher, weil man befürchte, eine so wohltätige Anstalt könne im klösterlichen Dunsifkreise unmöglich gedeihen. Der gegebene Wink eines Hochwürdigen Ordinariats ist uns angenehme Aufforderung, uns anderwärts um ein schickliches Gebäude zu einem so edlen Zweck umzusehen.“ Diese Stelle ist im Entwurf gestrichen und in der endgültigen Fassung durch eine neutralere Wendung ersetzt.

eines derselben die Ernennung oder wenigstens die Installierung des Nachfolgers um ein Jahr hinausgeschoben wurde, für welche Zeit den Erben des Verstorbenen das Präbendeeinkommen zufließen solle; daß 2. zur Entschädigung der Stiftsfabrik Zurzach, die bis jetzt die Einkünfte dreier, nunmehr aufzuhebender Karenzjahre bezogen hatte, nicht nur der angesammelte Ertrag der seit 1806 vakant belassenen dortigen Chorherrenpfründe mit Einrechnung der Präsenz zugewiesen werden sollte, sondern auch zwei Dritteile aller weiteren Einkünfte der nicht mehr zu besetzenden Pfründe, während der restliche Drittel bedürftigen Seminaristen, und zwar, wie es der KIRat verlangte, von der Kantonsregierung zugeteilt werden sollte. Die Bestimmung über die Vakaturgefälle erledigter Kanonikate blieb stehen. Übrigens war zu demselben Zwecke eine allgemeine Regelung der Vakaturgefälle auf Anregung der aarg. Regierung mit dem Bischof von Konstanz vereinbart worden, wonach alle Überschüsse dieser Art, ausgenommen das Einkommen eines Monats bei Erledigung einer Pfrund durch den Tod des Inhabers, in die geistliche Unterstützungsstasse flossen (bischofsl. konst. Neuordnung vom 22. Oktober 1812, von der aarg. Regierung genehmigt 28. April 1813).²⁹ Der letzte Abschnitt betreffend die Korrektionsanstalt für Geistliche wurde beibehalten, obwohl nur von platonischer Bedeutung, da zur Ausführung eines derartigen Instituts die Mittel gänzlich fehlten.

In dieser stark abgeschwächten, bezw. abgeänderten Gestalt wurde das Konkordat am 21. Juni 1813 vom KIRat, acht Tage später vom Generalvikar Wessenberg und am 6. Juli vom Bischof Karl Großherzog in Aschaffenburg „mit großem Vergnügen“ bestätigt.³⁰ Schon am 30. September desselben Jahres kam die im Konkordat vorgesehene Prüfungskommission zustande: Pfarrer Viktor Keller, der am Übereinkommen großen Anteil hatte, Präsident; die Dekane Mäschlin von Eggenwil und Hausheer von Wohlen, die Pfarrer Treyer von Lengnau und Surer von Rohrdorf.

Bistumsfrage. Die Tatsache, daß zwei Bischöfe in das kirchliche Regiment eines so kleinen Territoriums, wie es der katholische Aar-

²⁹ Aarg. Gesetzesammlung 1847, II. Bd. 689/91. Darnach bezog die Vakaturgefälle eines Monats bei Ableben des bisherigen Inhabers der Dekan („Dekanatsmonat“), der für diese Zeit den Pfarrverweser zu entschädigen hatte. Dieselbe Verpflichtung hatte auch die Unterstützungsstasse, solange ihr die Interkalargefälle zufielen.

³⁰ Aarg. Gesetzesammlung 1847, II. Bd. 669/74.

gau darstellte, sich teilten, bedeutete allein schon einen wenig wünschenswerten Zustand. Wenn aber erst noch, wie dies der Fall war, die beiden Seelenhirten sich von verschiedenen Grundsätzen leiten ließen, „daß man eine Kluft von mehreren Jahrhunderten unter ihnen wahrzunehmen glaubte,³¹ dann mußte Abhülfe zu einem dringenden Erfordernis werden. Die Akten zeigen, daß sich der junge Kanton angelegerlich mit dieser Frage beschäftigt hat. Hiebei gingen konservativ und liberal weit auseinander, zwar weniger in Rücksicht auf das Endziel als in Bezug auf den einzuschlagenden Weg. Während das katholisch-konservative Lager die aargauische Bistumsfrage nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der Bistumsverhältnisse zu lösen gedachte, wobei unter Ausschaltung des liberal geleiteten Bistums Konstanz, aber im Einvernehmen mit dem Papste die Schaffung eines nationalen Bistums ins Auge gefaßt wurde, dem die aargauischen Katholiken irgendwie eingegliedert werden sollten, trat die Narauerpartei, obwohl sie grundsätzlich ebenfalls eine nationale Zusammenfassung des katholischen Aargaus anstrehte, zunächst, d. h. bis zum Ableben des Bischofs von Konstanz, bezw. bis zur Abklärung der Nachfolge, nicht nur für die Beibehaltung des bisherigen Bistumsverbandes ein, sondern befürwortete auch die Vereinigung sämtlicher katholischer Gebiete des Aargaus mit dem Kirchensprengel von Konstanz unter weitgehender oder gar gänzlicher Ausschaltung des Papstes.

Die liberale Lösung scheint nach und nach Boden gewonnen zu haben, umso mehr, als die von der Tagsatzung aus in den Jahren 1803—06 angeregten Versuche, eine allgemeine Neuordnung des Bistumswesens herbeizuführen, sich als nicht zeitgemäß herausstellten.³² Zum eigentlichen Verfechter der liberalen These machte sich der seit 1807 neu organisierte Schulrat, und hier insbesondere der katholische Pfarrer Keller in Narau, dessen cetero censeo die Unterwerfung des gesamten katholischen Aargaus unter das konstanziache Kirchenszepter war. Ohne diese Maßregel hielt er das geplante Abkommen mit Kon-

³¹ Gutachten Friderichs und Weissenbachs an den KIRat 1809.

³² Kaiser 75/76. Wechsli I 654/55. Von der Aussichtslosigkeit auf eine gemeinidgenössische Lösung der Bischofsfrage ging auch die Instruktion zur Tagsatzung von 1805 aus, weshalb darin für die Kantone, die unter mehreren Bischöfen stünden, die Freiheit reklamiert wird, ihre Kirchensprengel unter einen einzigen Bischof zu stellen — wobei kaum etwas anderes als der Anschluß des Fricktales mit etwa $\frac{1}{3}$ aller aarg. Katholiken an den größeren Teil in Betracht kam.

stanz für wertlos und bezeichnete offen — in seinen ausführlichen Gutachten zu den wessenbergischen Konkordats-Vorschlägen — die päpstliche Intervention als überflüssig. Um den Bischof von Basel gefügiger zu machen, sei es ratsam, daß Konstanz auf seinen Bistumsanteil im Kanton Solothurn verzichte, „wogegen sich vermutlich die dortige Regierung nicht sträuben werde, weil ihr Dalbergs Krummstab zu grell in die Augen blitze und es ihr daran gelegen sein müsse, das Kirchenwesen des Kantons, in den bisher drei Bistümer eingriffen, auf eine größere Einheit zu reduzieren.“

Anders war die Stimmung im KIRate, dessen Mehrheit weit entfernt war, dem Drängen des Schulrats nachzugeben, sondern am bisherigen Zustand ohne Not nichts zu ändern gedachte. Verschiedene Vorfälle hatten ihn schon 1806 veranlaßt, die Bistumsfrage durch eine Kommission, bestehend aus v. Reding und Weissenbach, zu prüfen, ließ aber die Angelegenheit allem Anschein nach in Vergessenheit geraten. Erst im Frühjahr 1809, als die Verhandlungen mit Wessenberg wieder aufgenommen wurden, wiederholte die Regierung den vor drei Jahren gegebenen Auftrag und betraute damit Friderich und Weissenbach. Die beiden empfahlen eine Lösung von Konstanz, 1. da die dortige Suffession unsicher, 2. der Einfluß des Aargaus auf die Bischofswahl gleich null und 3. es überhaupt zweckdienlich sei, wenn die Diözesen sich mit dem weltlichen Herrschaftsgebiet deckten. Der Aargau möge daher anlässlich der Tagsatzung mit den übrigen Kantonen des Bistums Konstanz die nötigen Schritte vereinbaren, um im Einverständnis mit dem Papste zum Ziele zu gelangen, d. h. zur Vereinigung aller katholischen Bewohner des Kantons mit benachbarten katholischen Kantonen unter einem eigenen schweizerischen Bischof. Der KIRat hielt offenbar dafür, daß diesem Vorschlage keine günstigere Aufnahme zuteil würde, als den Bemühungen ähnlicher Art einige Jahre zuvor, und verschob die Angelegenheit auf eine „schicklichere Zeit“ (29. April 09).

Erst 1813 kam die Bistumsfrage wieder in Fluß, und zwar durch zwei fast gleichzeitig eingegangene Zuschriften.³³ Die eine stammte von Landammann und Rat von Uri und den übrigen Urkantonen, die unter andern auch den Kanton Aargau einluden, sich an einer gemeinsamen Aktion zu beteiligen zwecks Absonderung der

³³ Für das Folgende ist zu vergleichen Fleiner, Aarg. Kirchenpolitik in der Restaurationszeit, ATB 1896, 22 ff.

schweizerischen Bistumsteile von Konstanz, unter engster Fühlungsnahme mit dem Nuntius (30. Januar 13). Weniger umfassend war die in der zweiten Zuschrift enthüllte Absicht Solothurns, das zusammen mit dem Aargau ein nationales Bistum zu bilden wünschte (13. Januar 13). Zur Begutachtung der Anträge bestimmte der KIRat wiederum Friderich und Weissenbach, und es scheint, daß es den beiden nicht schwer wurde, zu einem Schluß zu kommen, da der Vorschlag Uris, d. h. eine Neuregelung der Bistumsangelegenheit unter dem Vortritt der vom Nuntius inspirierten Innerschweiz neben dem Angebot Solothurns nicht in Frage kommen konnte. Dagegen rieten die Begutachter dem KIRate, das Anerbieten Solothurns nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Zwar stehe die solothurnische Regierung im Geruche kultureller Rücksichtigkeit, welchem Übelstande aber dadurch begegnet werden könne, daß der Aargau auf die erste vorzunehmende Bischofswahl, unter Berufung auf die größere Bevölkerungszahl, einen entscheidenden Einfluß gewinne und einen Aargauer auf den bischöflichen Stuhl setze, der innert 8—10 Jahren Solothurn in ein liberales Fahrwasser zu bringen vermöchte, sodaß dann auch einem solothurnischen Prälaten das Kirchenregiment ohne Nachteil für den Geist der Zeit anvertraut werden könnte. Das Gutachten streift auch die finanzielle Seite der Angelegenheit und hält auch in dieser Hinsicht den Antrag Solothurns für ausführbar. Als Hülfsquellen zur Finanzierung des neuen Bistums werden genannt: 1. der bischöflich konstanzer Sustentationsfonds;³⁴ 2. Dispensa-

³⁴ Gemäß Übereinkunft zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kurfürstentum Baden vom 6. Febr. 04 übernahmen die schweiz. Diözesan-Kantone alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, die das ehemalige Hochstift und Domkapitel von Konstanz in der Schweiz besessen, sowie die daraufhaftenden Schuldforderungen (= 1 288 249 Gl 40 Kr) und verpflichteten sich außer der Übernahme der Passivkapitalien des Fürstbistums und Domkapitels Konstanz auf Schweizerboden (= 548249 Gl 40 Kr) zur Bezahlung eines Ablösungskapitals von 440 000 Gulden an den Kurfürsten von Baden sowie eines Sustentationsfonds von 300 000 Gl zugunsten eines für die schweizerischen Diözesan-Gebiete zu begründenden Nationalbistums „für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem konstanzer Bistum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz.“ So dann hatten die Diözesankantone aus den Zinsen des Fonds dem Bischof von Konstanz und Kurfürst Erzkanzler jährlich 10 000 Gulden an dessen Sustentationssumme zu bezahlen, solange er das Bistum vertheile, sowie 3000 Gulden an die Domkapitularen während 15 Jahren (von 1806 an). Der Aargau übernahm von den Passivkapitalien 14 450 Gulden, von dem Dotationskapital 36 000 Gulden. Der Gesamtfonds warf jährlich 15 000 Gulden ab, blieben also je 2000 Gulden

tionstage; 3. Klöster- und Stiftsbeiträge; 4. staatlicher Zuschuß, der jedoch gering sein werde, da der neue Bischof höchstens 6—10 000 Gulden erhalten dürfte. Diesmal konnten Friderich und Weissenbach nicht nur auf Zustimmung im konservativen Lager rechnen, sondern selbst seitens der liberalen Opposition, die in dem solothurnischen Antrag ebenfalls einen gangbaren Weg zur Lösung der Bistumsfrage erblicken mußte — für den Fall, daß die Liquidation des schweizerischen Anteils am Bistum Konstanz unvermeidlich würde. Der KIRAT konnte daher ruhig der solothurnischen Regierung in vagen Ausdrücken zustimmen und sich zur Abahnung eines diesbezüglichen Gedankenaustausches bereit erklären — Bemühungen übrigens, die durch die rasch sich folgenden Ereignisse überholt wurden.

Unter der Wucht der durch Napoleons Sturz herbeigeführten politischen Konstellation hatten sich 11 Kantone — ohne Aargau und Luzern — auf Betreiben der vom Nuntius Testaferrata geführten Urkantone und unter Kenntnisgabe an den Bischof von Konstanz geeinigt, den päpstlichen Stuhl um die Erlaubnis zur Lostrennung schweizerischer Bistumsteile zu Gunsten einheimischer Oberhirschen zu bitten (April 1814). Der Papst willigte ein (7. Oktober 14) und tat zugleich den noch wichtigeren Schritt, indem er die Trennung von Konstanz vollzog und über die abgerissenen Gebiete den Propst von Beromünster, Bernhard Göldlin von Tiefenau, zum apostolischen Vikar einsetzte (31. Dezember 1814). Weiterhin entband der Nuntius durch ein Sendschreiben, das der Regierung des Aargaus nur auf indirektem Wege zur Kenntnis gelangte, die Geistlichen des Kantons vom Gehorsam gegenüber Konstanz und hob gleichzeitig das bisherige Fastenindult für die Samstage auf (1. Januar 15).

So viele Entscheide, soviele Schläge wider das aargauische Regiment. Besonders betroffen fühlten mußte sich die liberale Opposition, deren bisheriger Kirchenpolitik die geschickten Schachzüge des Nuntius stracks zuwiderliefen. Obwohl sie inzwischen erstarkt war und eben im Begriffe stand, die Zügel der Regierung in die Hände zu bekommen, gebot ihr doch die politische Klugheit, sich dem fait accompli zu fügen; denn der Kampf um den Kanton war noch nicht ganz ausgetragen und erforderte die Schonung der Gefühle des Katho-

übrig. Der Sustentationsfonds (No. 1) wurde 1821 an die Kantone verteilt. Die restierenden Kapitalzinse von 1810 bis 21 bildeten den Sustentationsfonds No. 2. Kaiser 5, 505 ff. Iseler 121 ff., 131, 386 ff.

lischen Volksteils. Weniger disponiert, in Wallung zu geraten, war die bisherige mediationsmäßige Regierung (in ihrer Mehrheit), da sie sich weniger durch die erfolgten Änderungen an sich als durch die Form derselben, nämlich durch die brüské und gänzliche Beiseitesezung der weltlichen Souveränitätsrechte verletzt fühlen mußte. Sie wagte zwar einige Protesthandlungen und machte ihrem Ärger Luft in einer gereizten Korrespondenz mit dem Nuntius,³⁵ trat aber im übrigen Schritt für Schritt den Rückzug an. Sie suspendierte zwar, unter beruhigenden Zusicherungen an die Geistlichkeit, die Bekanntmachung und Vollziehung des Sendschreibens Testaferratas und versagte vorläufig dem neuernannten apostolischen Vikar die Anerkennung, da weder der Bischof von Konstanz noch der GRat zu den einschneidenden Maßnahmen Stellung genommen hätten (18. Januar 15); sie empfahl jedoch dem GRate, nachdem sie inzwischen vom Nuntius belehrt worden sei (20. Januar 15), daß in Bistumsangelegenheiten allein der Papst zu entscheiden und überdies der Bischof von Konstanz sich dessen Entscheid unterworfen habe, sich vor der Macht der Tatsachen zu beugen, was das Parlament befolgte, und zwar am selben Tage, da die neue restaurationsmäßige Regierung bestellt wurde (26. Januar 15).³⁶ Die durch das kirchliche Oberhaupt

³⁵ Die Zumutung der aarg. Regierung, der Nuntius möge die durch sein übereiltes Vorgehen und durch seinen Mangel an Fühlungnahme mit dem bischöflichen Ordinariat erregten Gemüter beruhigen, wies dieser schroff zurück mit der Begründung, daß er nur mit dem Bischof zu verhandeln habe, nicht mit der Offiziälität, deren Widerstand nicht ins Gewicht falle. «Je ne traite, et je ne puis traiter qu'avec l'Evèque lui-même que j'ai déjà informé dès le 25 janvier des procédés irréguliers de son Provincaire général de Constance et que j'ai rendu responsable de toutes les conséquences. Lui seul a l'obligation directe d'instruire son officialité de la réprimer et de la punir comme elle le mérite» (4 Fevr. 1815). Die regierungsrätliche Antwort vom 8. Februar suchte den aargauischen Standpunkt zu wahren, ließ aber die Sache damit auf sich ruhen.

³⁶ Der Beschuß hat folgenden Wortlaut: Es gehe aus den vorliegenden Tatumständen noch keineswegs die Überzeugung hervor, daß der in der bischöflichen Verwaltung der Konstanzer Diözese eingeführte provisorische Zustand für Unsern Kanton schon jetzt in rechtlicher Form bestehet; in vollem Vertrauen aber, gestützt auf Ihre Weisheit und religiösen Sinn, bevollmächtigen Wir Sie, Hochgeehrte Herren, unbedingt, im Namen des Kantons und unter Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte über seinen durch Umstände herbeigeführten provisorischen Zustand in der bischöflichen Verwaltung des zur Diözese Konstanz gehörigen Theils Unseres Kantons im Einverständnisse mit den betreffenden Löb-

geschaffene Lage war hiemit anerkannt, was seitens der Regulargeistlichkeit ein freudiges Echo auslöste.³⁷ Das von Konstanz ergangene Fastengebot wurde nicht mehr weiter geleitet, sondern die Geistlichen Vock (an Stelle Kellers in Aarau) und Hausherr zu Göldlin abgeordnet, zwecks Vereinbarung eines dem Luzernischen Beispiel konformen Verhaltens, mit dem Erfolg, daß schon am 3. Februar das neue Fastengebot gestattet wurde. Der vom konstanziischen Domkapitel erlassene Protest gegen die seit Beginn des Jahres 1815 ge-

lichen Mitständen das Ungemessene abzuschließen, mit dem beigefügten Wunsche, daß die Dauer jenes provisorischen Zustandes so viel möglich abgekürzt werden möchte. 2. Bevollmächtigen Wir Sie unter Vorbehalt Unserer Ratifikation auch zu den gutfindenden Unterhandlungen für die Festsetzung der künftigen bischöfl. Verhältnisse Unseres Kantons mit dem Wunsche, daß wo immer möglich die Vereinigung des gesamten Kantons unter einem einzigen geistlichen Oberhirten bewirkt werden könne."

³⁷ Welche Stimmung unter der Geistlichkeit — besonders den Ordensgeistlichen — herrschte, läßt sich aus den Antworten erschließen, die auf die zögernde Haltung des KIRats gegenüber den Beschlüssen des Heiligen Vaters und seines Nuntius eingingen. Das Schreiben der Regierung vom 18. Januar, worin sie die Kundgebung des Nuntius suspendierte, war an die Amtsleute an Baden, Zurzach, Bremgarten und Muri versandt worden, zuhanden der Dekane in Ehrendingen, Wohlen und Eggwil, der Abte von Wettingen und Muri, des Propstes zu Baden und Stiftspropsts in Zurzach, der Kapuzinerguardiane in Baden und Bremgarten. Schaufelbühl, der Stiftspropst der heiligen Verena, schrieb u. a.: „Inzwischen kann ich Ihnen Hochwohlgeb. Hochgeachte Herren, nicht verhehlen meinen innigsten Wunsch, den auch die Gesamtheit der katholischen Geistlichkeit unseres Kantons laut ausspricht, daß es in der Weisheit und Güte Unserer Hohen Regierung liegen möchte, die Wege zu einem eigenen Episcopat zu ebnen, die Hindernisse zu räumen und an Herstellung desselben wohltuende Hände väterlich zu bieten. — In dem gegenwärtigen Zustand ist und muß die Geistlichkeit höchst verlegen seyn; Sie vermisst in ihren Religions- und Gewissensangelegenheiten ihren Ordinarius: indem die geistliche Jurisdiktionalien Sr. Eminenz, dem ehemaligen Herrn Bischofen abgenommen sind, sodaß es nunmehr außer seiner Befugnisse steht, selbe ferner in der Schweiz auszuüben“ (21. Jan. 15). Oder Jost Anton Hausherr, Dekan des Kapitels Mellingen: „Denn weil das ganze Ereigniß der durch den heiligsten Vater Pius VII. förmlich vollzogene Trennung des schweiz. Anteils von dem bischöfl. Sitz zu Konstanz, die Ernennung und feierliche Installation seines neuen apostol. Generalvikars selbst durch die Aarauer und andere Zeitungen schon allgemein bekannt gemacht worden, steht ja allerdings zu befürchten, unser kath. Volk möchte dies Zurüthalten der hohen Regierung, sowohl als das Stillschweigen ihrer Geistlichkeit in eine ihr Gewissen und Pflichten betreffenden Sache mit Unruhe und Misstrauen, als eine Widersehlichkeit gegen so feierliche Aussprüche und Verordnungen des höchsten Oberhauptes der Kirche bearwohnen und so eine längere Zwischenzeit eine Zeit des Ärgernisses werden.“

troffenen Änderungen des Nuntius im Bistum Konstanz wurde von der aargauischen Regierung nunmehr konsequenterweise verboten.

Damit war die neue aargauische Regierung freilich noch nicht am Ende der Bistumsfrage, sondern erst am Anfang.³⁸

Schulwesen.¹

Der Schulrat.

Organisation von 1803. Über dem Erziehungswerk des helvetischen Aargaus liegt die Morgenfrische einer erwachenden Zeit; der Vermittlungsepoke aber ist gutzuschreiben, daß sie im ganzen das Neugewonnene behielt, einzelne Impulse sogar fortführte.

Die wenn auch nicht fertigen Grundlagen für das neue Schulwesen enthält die vom GRat ohne nennenswerte Opposition am 23. Juni 03 sanktionierte „Organisation der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Aargau“, die sich an das erziehungsrätsliche Verfassungsprojekt von 1802, vielfach wörtlich, anlehnt. Der neue „Schulrat“ besteht aus 13 Mitgliedern, von denen eines dem Kleinen und zwei dem GRat zu entnehmen sind. Die Wahl steht erstmals ausschließlich dem KIRat zu, künftig erledigte Stellen besetzt er aus einem dreifachen Vorschlag des Schulrats; den Aktuar wählt sich der Schulrat selbst. Das Hauptmerkmal der neuen Erziehungsbehörde ist die Konfessionelle Scheidung in eine reformierte und in eine katholische Kommission, Welch letztere, von einer diesbezüglichen Bestimmung Gebrauch machend, noch eine Untersektion für das Fricktal ausschied, ohne ihre Einheit preiszugeben. Ein weiteres, von Stapfer vorgeschlagenes Entgegenkommen an die Konfessionen, nämlich die Vorschrift, daß jede Kommission je zwei von der Geistlichkeit vorzuschlagende Pfarrer zählen müsse, fand keine Nachahmung. Jede der beiden Kommissionen, deren Mitgliederzahl übrigens nicht bestimmt wird, wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten; sowie ihren Aktuar, auch aus ihrer Mitte oder außerhalb. Nur die Aktuare werden für ihre Reise- und Zehrungsauslagen vergütet. Jede Kommission hat die Aufsicht über die Schulen ihres Sprengels. Ohne ihre Genehmigung darf kein Schulbuch in den ihr unterstellten Schulen einge-

³⁸ Bistumseinrichtungen Cahier II; KW I Bd. II 1813/15.

¹ PSR 1803–06, unvollständig; PSR ref. u. kath. Kom.; PSR I, II (von 1807 an). Missiven; Akten (wichtig: Erziehungsrat 1803/7).

führt werden; handelt es sich um ein Schulbuch für den Religionsunterricht, so ist die betreffende geistliche Oberbehörde beizuziehen und die Bestätigung der Regierung einzuholen. Die Einheit des Gesamtrats wird aber ausdrücklich festgehalten. § 1 sagt: es wird in dem ganzen Kanton Aargau nur eine oberste Erziehungsbehörde sein. Alle Verordnungen ergehen im Namen des Gesamtschulrats, die Kommissionen haben nur um Bekanntmachung und Vollzug besorgt zu sein. Der Schulrat übt die Oberaufsicht aus, auch über Kloster- und Privatschulen. Er ernennt die den Kommissionen unterstellten Schulinspektoren, die als Bindeglieder zwischen der Oberbehörde und den lokalen Aufsichtsorganen zu fungieren haben. Der Schulrat stellt den Lehrern die Fähigkeitszeugnisse aus und nimmt die Wahl vor, wo der Staat die Besoldung ausrichtet, während in den übrigen Fällen (was meist zutraf) die Wahl den Gemeinden zusteht. Bei Streitigkeiten in Schulsachen zwischen Lehrern und Gemeinden sollen zunächst die Sittengerichte eine gütliche Vermittlung versuchen; bei fruchtloser Bemühung entscheidet der Schulinspektor; die endgültige Erledigung, sofern von den Parteien rekurriert wird, behält sich der Schulrat vor. Der Schulrat unterbreitet alljährlich dem KIRat Vorschläge über die zur Förderung des Schulwesens notwendig auszuwerfenden Beträge, über deren Verwendung am Ende des Jahres Rechnung abzulegen ist. Er ist weiter befugt, über Schulgüter und allfällige Stiftungen bei den zuständigen Verwaltungsbehörden die nötigen Auskünfte einzuziehen. Die Einheit des Schulrats wird auch dadurch unterstrichen, daß das kleinräumliche Mitglied ständiger Präsident ist und sich den Vizepräsidenten selbst auswählt.

Der oberste Schulapparat funktionierte nicht reibungslos. Vor allem zu schwerfällig. Daher gestattete der Schulrat schon in seiner ersten Sitzung (28. Sept. 03) zur Beschleunigung des Geschäftsganges den einzelnen Kommissionen, allgemeine Schulverordnungen nach gegenseitiger Verständigung auszuführen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Gesamtrat in der nächsten Frühjahrsitzung. Sodann wurde (29. Sept. 03) zur Erledigung unauffchiebbarer Geschäfte ein engerer Ausschuß von 5 Mitgliedern bestellt (Hünerwadel—Präs., Dav. frey, Rahn, Baldinger, Weizmann), der seine Verfügungen im Namen des Schulrats bekannt machen, die Gutheisung dafür in der nachfolgenden Plenarsitzung einholen sollte.² Wie es scheint, be-

² Die reformierte Kommission beschloß, sich — wenn immer möglich — alle Dienstage nachmittags zu versammeln; die auswärtigen Mitglieder wurden nur

trachtete sich nach und nach die vom kleinrätslichen Mitgliede Hünerwadel präsidierte und in Aarau sich versammelnde reformierte Kommission als interimistischen Schulrat; wenigstens behandelte sie Gegenstände und fasste Beschlüsse in dessen Namen, die in die Domäne des Gesamtschulrats einschlügen.³ Hiegegen wehrte sich die von dem rührigen Abte Steinegger präsidierte, in Wettingen jeweilen tagende katholische Kommission und verlangte eine schärfere, die Parität strikte wahrende Grenzlinie zwischen den Kompetenzen des Schulrats und denjenigen der Kommissionen gemäß folgenden Grundsätzen: 1. der gemeinsame Schulrat als oberste Schulbehörde sollte nur vereinigt wirken können; 2. in der Zwischenzeit sollten die beiden Kommissionen nach den Schulgesetzen und gemeinsam angenommenen Grundsätzen „definitiv fürfahren“; 3. das von der Regierung bestellte Präsidium ist als das einzige gemeinschaftliche Band beider Kommissionen anzusehen. Die katholische Kommission erwirkte sich den Beschluß des Gesamtrats, daß sich beide Abteilungen viertel-

alle Monate einmal erwartet. Die Sitzungen waren daher meistens nur von den in Aarau wohnenden oder dort sonstwie sich aufhaltenden Mitgliedern besucht (Hünerwadel, Rahn = Aktuar der reform. Kommission und des Gesamtschulrats, D. Frey, Ringier, selten Meyer Sohn). Auch in den etwas weniger häufigen Sitzungen der katholischen Kommission waren meistens nur die nächstwohnenden Mitglieder anwesend.

³ Als Beispiele hiezu einige Beschlüsse der reformierten Kommission (aus dem Protokoll):

Der Stadtrat Mellingen wird zur raschen Wiederbesetzung der vakanten Lehrstelle aufgefordert (23. X. 05) und der von der Majorität desselben erwählte Xavier Hübscher von Schonen bestätigt (20. Nov. 05) — Wahl nachmals vom Gesamtrat annulliert.

Der Schullehrer von Schwaderloch wird der Regierung zu einer Unterstützung von 2 Klaftern Holz empfohlen (23. X. 05). Schulrat Weizmann wird — statt der von ihm begehrten monatlichen 20 Fr. zu Gunsten der Schullehrer des Bezirks Laufenburg — 40 Fr. zuerkannt — bis zur nächsten allgemeinen Sitzung, da der Petent seine weiteren Anträge vorzubringen habe. Weizmanns Rechnung im Betrage von 81 Fr. für Reisekosten in Schulgeschäften wird gutgeheißen und zur Bezahlung angewiesen (26. III. 06).

Gesuche der Gemeinden Dottikon und Unterlunkhofen um Subvention zur Erbauung neuer Schulhäuser werden dem Aktuar zur Berichterstattung übergeben (30. Juli 05) und so öfters.

Die Regierung wird ersucht, die Fortsetzung der Bildungsanstalten für Landschullehrer zu genehmigen und für die reform. Bezirke 1050, für die kath. Bez. 900 Fr. zu bewilligen (7. V. 06).

Die Rechnung des Aktuars des Schulrats für 1806 wird untersucht und als richtig befunden passiert (20. I. 07).

jährlich ihre Protokolle abschriftlich „zu besserer Kenntnis der Geschäfte und genauer Verbindung“ mitteilten. Die im Herbst 1806 von der katholischen Kommission eingesandten Reformvorschläge blieben ohne Folge. Es war allem nach nicht bloß der schleppende Geschäftsgang, der an dem Schulrat mißfiel: der kath. Kommission ging die konfessionelle Scheidung zu wenig weit, während umgekehrt der Uarauerpartei die konfessionelle Trennung grundsätzlich zuwider war. Dieser Partei wies aber der Schulrat noch ein weiteres Gebrechen auf: die mehrheitlich konservative Zusammensetzung.⁴ Die von der Uarauerpartei betriebene Umschaffung des Schulrats, wie später derjenige des Kriegsrats, geschah nicht lediglich um der Vereinfachung des Verwaltungsapparates willen, sondern mehr noch in der Absicht, in diese für die Entwicklung des Kantons wichtigen Dikastrien liberale Mehrheiten zu bringen.

Reorganisation von 1807. Schon im Frühjahr 1807 (nach dem Ableben des Abtes Steinegger) fühlte sich die Uarauerpartei stark genug, eine ihren Absichten entsprechende Reform des Schulrats in Gang zu bringen. Sie hatte nicht nur im GRat durch Schlagworte wie: Kapitalisierung der Feudallasten, Vereinfachung des Verwaltungsapparats u. dgl. die Opposition verstärkt, sondern auch im KIRat bereits Fuß gefaßt. Hier war es vor allem Zimmermann, der sich der Schulratsreform annahm; der KIRat hieß im ganzen dessen diesbezüglichen Vorschlag, wie auch das Begleitschreiben an die Gesetzgeber gut. Auch der GRat sanktionierte auf Empfehlung seiner Kommission hin (Herzog, Verfasser des Gutachtens, Jehle, Bez.-Umtmann Baldinger, a. Reg. Statth. Weber, Fenderich) anstandslos die kleinräumliche Vorlage, betitelt „Anderweitige Organisation des Schulrats, um das wichtige Fach der Erziehung neu zu beleben und um die obere Uffsicht und Verwaltung desselben mehr zu vereinfachen.“ Das taktische Manöver der Uarauerpartei trug seine Früchte. Einmal in Rücksicht auf die organisatorische Umgestaltung des Schul-

⁴ Mitglieder des 1. Schulrats (9. Aug. 03): Reg.R. Hünerwadel, Präf.; Sebastian Steinegger, Abt des Gotteshauses Wettingen; Ringier, Präf. d. App.Ger.; Dekan Mösch in Frid; Zimmermann in Brugg; Frey, Pfarrer in Veltheim; Bez.Umtmann Baldinger (an Stelle des ursprünglich gewählten Dr. Dorer in Baden); David Frey von Uarau; Falk, Pfarrer in Baden; Rud. Meyer, Sohn, in Uarau; Pfarrer Weizmann in Laufenburg; Joh. Baptist Mantelin von Frid; Ludwig Rahn von Uarau. Später an Stelle Zimmermanns Pfarrer Hünerwadel von Zofingen (6. Aug. 06). (Konservative in Sperrdruck.)

rats. An Stelle der bisherigen Doppelspurigkeit gab es inskünftig nur noch einen unteilbaren Schulrat; von konfessionellen Kommissionen ist keine Rede mehr. Die Parität ist nur noch in Bezug auf die Mitgliederzahl beibehalten, indem drei Mitglieder reformierten, drei katholischen Bekenntnisses sein müssen, die sich nur ausnahmsweise gesondert versammeln dürfen, wenn es sich nämlich um die Beratung von ausschließlich religiösen Gegenständen handelt, die unter allen Umständen von den Mitgliedern der betr. Kommission entschieden werden sollen. Die Zentralisierung wird hier dadurch betont, daß drei Mitglieder des KIRats im Schulrate sitzen, die Ernennung der sieben Mitglieder kurzweg der Regierung zugewiesen wird, der sogar die Bestätigung des Aktuars vorbehalten ist, sofern der Schulrat denselben nicht aus seiner Mitte erwählt. Im übrigen kehren die Bestimmungen von 1803 fast durchwegs wieder, nur daß das Präsidium jetzt vierteljährlich wechselt und dem Schulrat die Kompetenz von 150 Fr. „für einzelne Gegenstände in Aufmunterungs-, Entschädigungs- und Unterstützungs-Sachen“ eingeräumt wird. Weiterhin glückte es der Narauerpartei, bei der Zusammensetzung des neuen Schulrats die Oberhand zu gewinnen. Der vom KIRate, dessen liberales Element inzwischen durch den Eintritt Herzogs verstärkt worden war, unterm 15. Juni 1807 ernannte Schulrat zählte vier liberale Mitglieder. Die Zusammensetzung war folgende (liberale in Sperrdruck): *Z i m m e r m a n n, friderich, Weihenbach, a. Reg.St. feer, Pfarrer Rahn, Appell.Richter Jehle, Pfarrer Keller in Narau.* Die auf den ersten Anlauf hin, fast wie durch eine Überrumpfung erlangte liberale Mehrheit ließ sich nicht so leicht festhalten. Im Jahre 1809 traten Jehle, sowie — aus nicht recht ersichtlichen Gründen — der um das aarg. Schulwesen verdiente Rahn aus. Der Schulrat schlug für die Wiederbesetzung der beiden Stellen vor: Dekan Hünerwadel von Lenzburg, Appell.R. David Frey, Hauptmann Bächli von Brugg, Oberst Schmiel, Major Pfleger, Rektor Evers und Xaver Bronner,^{4a} lauter Liberale, ausgenommen der politisch konervative Hünerwadel, der jedoch Beweise lebhaften Interesses für das Schulwesen gegeben hatte. Der KIRat wählte zunächst nur Hünerwadel, und erst auf erneute schulrätliche Aufforderung hin füllte er auch die zweite Lücke aus, und zwar — unter Umgehung der vorgeschlagenen Liste — durch die Person des politisch gemäßigten Jos.

^{4a} PSR I 129.

Ant. Balthasar, Kantonsbibliothekar in Aarau (23. August 09).⁵ Die Abschwächung, die das liberale Element hiedurch erlitt, änderte an dem eingeschlagenen Kurs wenig oder nichts. Wunder wirken konnte auch der neue Schulrat nicht; doch zeugen eine Reihe von Errungenschaften von dessen Aktivität, wie die Schaffung der Bezirks-schulräte, die endgültige Einrichtung des Instituts Olsberg, die Be-mühungen um eine einheitliche Lehrerbildung, die Verstaatlichung der Kantonschule und Hebung der Stadtschulen — dies alles dank vor allem dem durchschlagenden Einflusse Zimmermanns und seinen rastlosen Hilfskräften Feer und Keller, welch letzterer hauptsächlich als vorgeschoßener Posten verwendet wurde.

Primarschule.⁶

Grundlegend für das Volksschulwesen des jungen Kantons war die Schulordnung vom 6. Mai 1805 (i. K. bis 1822). An den Vorarbei-ten hiezu hatten sich beide Kommissionen beteiligt und je einen Entwurf eingereicht. Die endgültige Fassung zu Händen der Regierung wurde den beiden Schulräten Rahn und Weizmann anvertraut und sodann der reformierte, von Rahn verfaßte ausführliche Entwurf zur Grund-lage genommen. Der Schulrat begleitete die Überreichung derselben an den KIRat mit folgenden Worten (11. November 04): „Wir be-nutzten bey dieser Arbeit den Weg der Erfahrung und legten dabey die ehemalige K. Kaiserliche, sowie die zürcherische Schulordnung zum Grunde mit den Abänderungen, welche die Verschiedenheit des Volkes und der Zeitbedürfnisse zu erfordern schien, die darin enthal-tenen Vorschriften führen das Landes-Schulwesen zwar nicht zu einem vollkommenen, doch aber zu einem sehr verbesserten Zustand; und ob-gleich auch dieser nicht sogleich und allgemein wird erreicht werden können, so werden Wir dennoch, Hochgeachte Herren, vermittelst Ihrer höheren Unterstützung trachten, mit schonender Rücksicht auf Umstände, aber auch mit ernster Entschlossenheit dieser so drin-gend notwendigen Verbesserung immer auch Eingang zu verschaffen.“ Der Vorschlag unter dem Titel „Unmaßgeblicher Entwurf zu einer

⁵ Vgl. zur Charakteristik Balthasars, dessen Vorrede zur Herausgabe der „Helvetia“, Bd. I, Aarau, Hornung 1823.

⁶ Für eingehende Kenntnisnahme s. Keller, Die Aarg. Volksschulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—1822). Programm Wettingen, 1887/88, Beilage 1—48.

Schul- und Lehrordnung für sämtliche Landschulen des Kantons Aargau" war als eine Ausführungsverordnung zu den im Gesetz vom 23. Juni 1803 enthaltenen Grundsätzen gedacht, „als ein Handbuch für Lehrer, dann auch Eltern und Vorgesetzte“ und darum detailliert gehalten. Der KRRat ließ den Entwurf durch eine Kommission — Hünerwadel, Weissenbach, Kasthofer — in eine für das vom GRat zu erlassende Gesetz geeignete Form umgießen und nahm auch einige Abstriche, bzw. Umänderungen namentlich an seinem kirchlich gefärbten Gehalt vor (anfangs April 05), in welch knapper Gestalt die Schulordnung auf Anraten der begutachtenden Kommission (Stadtammann frey, Appell.R. Bertschinger, Friedensrichter Ott, Bez.Verw. Wetzel, Vögeli v. Laufenburg) ohne weiteres die Sanktion des GRates erlangte.⁷ Die wichtigste Ergänzung zu dieser Schulordnung bildet die „Organisation der Bezirksschulräte“ vom 1. September 1808, die manches von dem im ursprünglichen Schulordnungsentwurf gestrichenen Detail aufnahm. Welch schöner Spielraum hieneben noch den untergeordneten Behörden übrig blieb, zeigt die vom Schulrat gutgeheizene „Instruktion für die Landschulen des Bezirks Zofingen“ vom Jahre 1813.⁸

Schulaufsicht. Am besten versorgt wurden die Schulen mit Aufsichtsorganen. Höchsten Ortes stand der Schulrat, der sich die unmittelbare Aufsicht nur für die kantonalen Anstalten vorbehielt; als vermittelndes Organ die Bezirksspektoren und als unterste Ausführungs- und Kontrollbehörde die Sittengerichte. Das Schwergewicht der Beaufsichtigung lag in der schon durch die Helvetik geschaffenen, vom GRat durch das Gesetz vom Juni 1803 sanktionierten und durch das schulrätliche Reglement vom 29. September 03 näher umschriebenen Institution des Schulinspektors, der nicht nur mit der Kontrolle über die Schulen seines Bezirks betraut war, sondern auch als Richter bei Schulstreitigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden aufzutreten hatte; jedoch erst nach fruchtlosem Vermittlungsversuch des Sittengerichts, ausgenommen bei Besoldungsdifferenzen, die unmittelbar vor den Inspektor zu bringen waren. Durch die vom Schulrat vorgenommene „Organisation der Bezirksschulräte“ erfuhr das In-

⁷ Im schulrätlichen Entwurf sind die höher stehenden Personen stets mit „Herr“ tituliert; es ist demnach immer vom „Herrn“ Pfarrer, aber nur vom „Schullehrer“ die Rede. Diese Art der Betonung sozialer Unterschiede ist im Gesetz vermieden.

⁸ Hierüber Keller, 37/41.

stitut der Schulinspektion nicht bloß eine personale Erweiterung (Präsident plus zwei oder mehrere Mitglieder), sondern auch eine Vermehrung seiner Kompetenzen; so hatte der Bezirksschulrat die Wahlfähigkeitszeugnisse auszustellen und das Ernennungsrecht der vom Staate zu erwählenden Lehrer, alles unter Vorbehalt schulrätslicher Bestätigung.

Von zwei Seiten her erfuhr das Aufsichtsrecht des Schulinspektors eine gewisse Einschränkung. Einmal von Seiten der Geistlichkeit. Der Entwurf zur Schulordnung hatte versucht, von dem früheren Aufsichtsrecht der Geistlichkeit so viel in die neue Zeit herüber zu retten, als nur immer angängig schien. So sollten der Besuch einer anderen als der wohnörtlichen Schule, die Einrichtung von Privatschulen, die Anstellung von Vikaren seitens des Lehrers von der Bewilligung des Pfarrers abhängig gemacht werden, und ebenso hätte er einzige und allein über den Austritt der Kinder aus der Schule zu entscheiden gehabt. Weiterhin wollte der schulrätsliche Entwurf den Lehrer zur Aufsicht über die Kinder in der Kirche verhalten und dessen Verpflichtung, soweit eine solche bestand, zum Abhalten der Kinderlehre gesetzlich festlegen; überdies sollte zur Vermehrung der Lehrerbefördung eine durchgängige Verbindung des Siegristen- und Vorsinger- mit dem Schuldienst statthaben⁹ — der Schulmeister wäre demnach zum gesetzlich anerkannten Gehilfen des Pfarrers gestempelt worden. Aber so wenig durch die Wiedereinführung der Sittengerichte oder durch das Gesetz vom Juni 03, wo selbst die dualistische Wendung „Pfarrer und Sittengericht“ vermieden ist, der Geistlichkeit als Stand irgendwelche Vorrechte über die Schule eingeräumt wurden, so wenig folgten die Gesetzgeber den Insinuationen der pfarrfreundlichen Vorlage zur Schulordnung. Jede Verquidung von Kirche und Schule ist im Gesetz umgangen; dem Geistlichen fällt zwar der Hauptanteil an der Lokalaufsicht zu, er ist der nächste Aufseher der Schulen, aber nicht kraft seines Standes, sondern aus Auftrag des Staats als die dazu durch Beruf und Bildung geeignete Persönlichkeit, doch ohne andere Kompetenz als die, dem Lehrer mit gutem Rat an die Hand zu gehen oder ihn bei Pflichtvergessenheit zu ermahnen oder allenfalls dem Sittengerichte, bezw. dem Inspektor zu verzeigen. Nur die Aufsicht über den Religionsunterricht der Schule ist dem Pfarrer vorbehalten, ohne dessen Vorwissen

⁹ Dies war ein Zusatz des Gesamtschulrats; in der reformierten Vorlage stand er noch nicht.

und Rat der Inspektor hier dem Lehrer nichts befehlen soll — ein dem Grundsatz der Trennung von Schule und Kirche entsprechender Zusatz, den die schulrätliche Vorlage noch nicht enthielt. Im übrigen wurde der Pfarrer bei jeder Gelegenheit zur Mitarbeit auf dem seinem Berufe so nahe verwandten Felde der Jugenderziehung aufgerufen unter mehr oder weniger schönen Floskeln, die ihn über den Verlust seiner ehemaligen Vorzugsstellung hinwegtrösten sollten.

Noch von einer andern Seite erlitt die staatliche Inspektion Abbruch, von Seiten der Städte, die sich nicht leicht aus ihren bisherigen Vorrechten verdrängen ließen. Den Stadträten wurde nämlich gestattet, neben den allgemein gesetzlichen Sittengerichten eigene Schulpflegen aus der Zahl der Mitglieder derselben und den Stadt-pfarrern zu bilden, „die keineswegs unter dem Inspektor stehen und demselben keine Verantwortung schuldig sind, als insofern er ein immerwährendes, ordentliches Mitglied der Schulpflege ist und seyn soll.“ Der Schulrat überließ ihnen auch die Prüfung von Lehrern bei Neubestellung unter Vorbehalt der Ausfertigung der Wählbarkeitszeugnisse. Das Vorrecht der Städte in Bezug auf das Schulwesen erfuhr jedoch bald eine Abschwächung durch die Organisation der Bezirks-Schulräte. „In den Bezirks-Hauptorten“, heißt es im § 11 des Reglements, „wo eigene Schulpflegen vorhanden sind, sind die Mitglieder des Bezirkschulrates de jure auch Mitglieder dieser Schulpflege, und sie sorgen dafür, daß in diesen wie übrigen Schulpflegen des Bezirks die nötige Thätigkeit stattfinde, daß auch hier die allgemeinen Schulordnungen beobachtet, und daß dem Kantonsschulrat über den Zustand dieser Schulen gründlicher Bericht erstattet werde.“ Diese Maßregel entsprang einmal der wachsenden, von der Alrauerpartei begünstigten Zentralisierung; sodann der Rücksicht auf die im Parlament stark vertretene Bauernschaft, die jegliche an frühere Zeiten erinnernde Privilegien der Städte ungern sah.

Schulpflicht. Es war für den jungen Kanton sozusagen selbstverständlich, daß er den schon durch die Helvetik eingeführten Schulzwang sanktionierte. Jeder Hausvater war gemäß Schulordnung verpflichtet, seine Kinder nach dem zurückgelegten sechsten Jahr fleißig zur Schule zu schicken, bis sie die gesetzlich verlangten Kenntnisse sich angeeignet hatten, ohne daß eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt wurde. Einzig der katholische Vorschlag hatte hiefür ein Minimal-Alter von 12 Jahren vorgesehen. Schulversäumnisse,

worüber der Lehrer eine genaue Kontrolle zu führen hatte, waren daher zu ahnden. Doch nahm die Schulordnung selbst keine bestimmten Strafmaße auf. Nachlässige Eltern sollten dem Sittengericht zur Bestrafung überwiesen werden, welches gemäß Organisation vom 17. Juni 03 eine allgemeine Strafkompetenz zu einer zwölfstündigen Gefangenschaft oder zu Geldbußen von höchstens 15 Batzen hatte. Gravierendere Fälle von Saumseligkeit konnte das Sittengericht dem Inspektor zu Handen des Schulrats verzeigen. Armen Hausvätern konnte auch die öffentliche Unterstützung entzogen werden. Junge Knechte, Mägde oder Lehrknaben sollten nicht eingestellt werden, ohne über einen vom Inspektor ausgefertigten Schulentlassungsschein vorzuweisen. Der schulrätliche Entwurf hatte vergeblich vorgeschlagen, gewissenlose Saumseligkeit der Eltern nach fruchtlosen Ermahnungen der unteren Organe durch den Bezirksamtmann büßen zu lassen, und zwar mit mehrtägiger Gefangenschaft gegenüber Vermöglichen und mit Geldbußen von zwei oder vier Franken gegenüber Armen, unter gleichzeitigem Anschreiben der Namen fehlbarer Kinder an die Schultafel und Verlesen derselben Sonntags in der Kinderlehre von der Kanzel herab.

In jeder Gemeinde sollte eine öffentliche Schule bestehen, die aber auch in begründeten Fällen von Kindern anderer Gemeinden besucht werden konnte. Gemäß Erlaß des Schulrates vom 27. August 1804 soll die Schülerzahl einer Schule 80 nicht überschreiten; das Gesetz sanktionierte diese Maßnahme entgegen der ursprünglichen Fassung der Schulordnung, die ein Maximum von hundert vorgesehen hatte. Neben dem öffentlichen Unterricht war auch Privatunterricht erlaubt, den sich natürlich nur Reiche leisten konnten, weshalb derselbe an die einzige Bedingung geknüpft wurde, daß die privatum unterrichteten Kinder bei den ordentlichen Examen der öffentlichen Schule ihres Wohnorts sich über genügende Fortschritte ausswiesen. Der schulrätliche Entwurf hatte noch etwas weiter gehen wollen, indem er die Erlaubnis für Privatunterricht oder, sofern dies ohne Nachteil für den Schullehrer geschehen könne, für Privatschulen davon abhängig machte, daß auch die Privatlehrer sich einer Prüfung unterzogen und ein Fähigkeitszeugnis erhielten vom Schulrat.

Schulbetrieb. Äußerer Gang. Der Unterricht zerfiel gemäß Schulordnung in eine Winter-, Sommer- und Repetierschule. Die

Winterschule begann spätestens mit Martini und dauerte ununterbrochen mindestens bis Mariae Verkündigung. Die Sommerschule sollte womöglich alle Tage oder wenigstens zwei Tage wöchentlich gehalten werden, mit Ausnahme der Ernte- und Herbstzeit; die größeren Kinder sollten an den beiden Tagen vormittags, die Kleinen vor- und nachmittags die Schule besuchen. Die Winterschule dauerte je drei Stunden vor- und nachmittags, die Sommerschule vormittags drei, nachmittags zwei Stunden. Eine besondere Bewandtnis hatte es mit der Repetierschule. Nach dem schulrätlichen Entwurf sollte es sich um eine für den Aargau neue Einrichtung (nach dem Muster Zürichs) handeln, um eine abschließende Stufe für die der Schule bereits entlassenen Kinder, sowie für jüngere Dienstboten, und zwar für solche, die noch nicht zum hl. Abendmahl unterwiesen seien, wie auch für die, „so an Tisch gehen“. Die Repetierschule sollte im Winter jeden Montag oder an einem andern bestimmten Tag gehalten werden, im Sommer jeden Sonntag (Hl. Festtage ausgenommen), zwischen der Predigt und der Christenlehre. Für diese vermehrte Arbeit hätte der Lehrer Anspruch gehabt auf eine jährliche Zulage von 8 Gulden, die entweder aus dem Kirchen- oder Gemeindegut oder durch allgemeine Tell aufzubringen gewesen wäre. Das Gesetz schwächte diese Institution einer Repetierschule einmal dahin ab, daß es dieselbe nicht bloß zur Aufnahme der zum Besuch dieses Unterrichts bis zum 16. Altersjahr verpflichteten Schulentlassenen und überdies der jüngeren Dienstboten, sondern auch als obligatorischen Ersatz für diejenigen bestimmte, die die Sommerschule nicht besuchten; sodann, daß es dem Belieben der Gemeinden freistellte, ja diesen sogar empfahl, die Repetierschule, die zwar — wie vorgeschlagen — das ganze Jahr hindurch gehalten werden soll, „am zweckmäßigsten“ auf Sonn- oder Festtage nach beendigtem Gottesdienst zu verlegen, wodurch dann auch die Besoldungszulage überflüssig gemacht werden konnte. Im Herbst, nach Eröffnung der Winterschule, fand die Neuaufnahme der Kinder statt, sowie ihre Verteilung in die verschiedenen Klassen, unter Eintragung der Namen. Den Abschluß der Winterschule bildete ein vom Pfarrer und den Schulvorgesetzten, womöglich unter Beisein des Inspektors abzunehmendes Examen, wobei sowohl die Schulrödel als die Unterrichtsleistungen geprüft wurden. Der Austritt des Kindes erfolgte nach Absolvieren des gesetzlich geforderten Unterrichts, wobei ihm ein Entlassungsschein vom Inspector ausgehändigt wurde.

Innerer Gang (Bildungsarbeit). Über das Bildungsziel enthält die Schulordnung nichts Bestimmtes. Der katholische Entwurf verlangte „sittliche, nützliche und für Religion und das Vaterland wohlerzogene Bürger“, das Gesetz „eine treue Unterweisung in aller nützlichen und heilsamen Erkenntnis.“ Eine Betonung der Erziehungsgegenüber der Lernschule hat nicht statt; nur die „Organisation der Bezirkschulräte“ enthält eine Anspielung darauf, indem dem Inspektor aufgetragen wird, auch darauf zu sehen, daß „Verstand und Herz der Kinder wirklich gebildet werden.“ Dürftig waren auch die materiellen Unterrichtsziele: Verständlich und fertig lesen, schreiben, möglichst rechnen und behörigen Schulunterricht in der Religion. Nicht einmal das Singen wurde aufgenommen, trotzdem es schon der vormalige aarg. Erziehungsrat den Landschulen empfohlen hatte. Hingegen scheinen in den vorgeschriebenen Fächern Fortschritte gemacht worden zu sein; besonders stark wuchs die Zahl der Rechnenden und Schreibenden.¹⁰

Über die in den Schulen anzuwendende Methode enthält das Gesetz gar nichts. Dagegen hatte der katholische Entwurf die „Normallehre“ empfohlen, die im katholischen Teil des Kantons verbreitet war. Die pestalozzische Methode, obwohl ihr in den Erlassen wegen der Abneigung der Bevölkerung gegen diese Neuerung das Wort nicht geredet wurde, fand doch reges Interesse bei den Behörden, und die zu ihrer besonderen Zufriedenheit durchgeföhrten Lehrerkurse unter Pfeiffers Leitung waren ganz in pestalozzischem Geist gehalten.¹¹ Chaotische Zustände herrschten im Gebrauch von Schulbüchern, und der Schulrat versuchte auch hier Einheit zu schaffen. 1808 beschloß er die Einföhrung eines einheitlichen Lesebuches, nämlich den schweizerischen Kinderfreund von Professor Schultheß von Zürich, vermehrt durch eine Beschreibung des Kantons Aargau von Schulrat Feer (27. Januar 08). Zwölfhundert Stück sollten gekauft und jeder Schule zwei Exemplare geschenkt werden, vor allem zu Gunsten armer Kinder. Der K.Rat genehmigte diesen Beschluss mit der Einschränkung, daß die den Schulen verabfolgten Exemplare Eigentum des Staates bleiben sollten (15., 21. November 1808).¹² Allem An-

¹⁰ Schulberichte 1804/6. Jahresberichte des Schulrats.

¹¹ Keller, Die aarg. Volkschulverhältnisse, pag. 6. Das Aarg. Lehrerseminar, pag. 10.

¹² PSR I 48. SR, B No. 48.

schein nach setzte sich das Lesebuch nur langsam durch, da auf eine diktatorische Einführung verzichtet wurde. Die Einführung neuer Lehrbücher war ohne Vorwissen der Bezirksschulräte (s. Organisation derselben) untersagt. Der Schulrat beschäftigte sich auch mit der Einführung eines allgemeinen religiösen Buches, einer Kinderbibel, wo zu jedoch Unterhandlungen mit den geistlichen Oberinstanzen nötig waren und auch eingeleitet wurden.

Über die Schulzucht, d. h. über das Betragen des Schülers und Lehrers in- und außerhalb der Schule, verbreitete sich der schulrätliche Entwurf ausführlich. Hier wird dem Lehrer eingeschärft, die Schule nicht zu versäumen — außer bei Krankheit und jedenfalls nicht eigenmächtig, sich in den Lehrstunden ganz dem Unterricht zu widmen; die Kinder unparteiisch zu behandeln und ihnen ein Vorbild zu sein im Verkehr mit den Vorgesetzten (besonders mit dem Pfarrer), wie durch seinen Lebenswandel überhaupt und sich insbesondere des Schwören, Fluchens, Berauschens, der Unzucht, des Spielens, der Prozeßsucht, der Zänkereien und des Jagens zu enthalten. Der Schuljugend ist allseitiges Wohlverhalten beizubringen — den Eltern gehorsam, gegen alte und angesehene Leute ehrerbietig, gegen ihresgleichen freundlich, lieblich und vertragsam sich zu bezeigen, sich vor dem Bettel bei Durchreisenden, vor Sachbeschädigungen, vor Tierquälerei zu hüten usw.; jeden Samstag soll der Lehrer den Schulkindern „öffentlich und gefliest“ die Anstandsregeln in Anknüpfung an die Vorfälle der Woche wiederholen. Fehlbare Kinder sind sachgemäß und unter Rücksichtnahme auf deren Gemütsart zu strafen: schwatzhafte, unruhige Elemente etwa durch Versetzen auf besondere Plätze; vorsätzlich Unsleißige durch Nachsitzen oder Zurückversetzen in eine untere Klasse; „Kinder, die lügen, schwören, betrüglich handeln, auf der Gasse unanständig sich betragen, andere Kinder raufen oder schlagen, in der Kirche mutwillig sich aufführen und also mutwillig Böses tun,“ sollten nach fruchtlosem Ermahnem des Lehrers mit der Rute vorsichtig gezüchtigt werden, so, „dass das geziüchtigte Kind wohl schmerzhafte Empfindungen, aber ja keine Verletzung erleide und der Kopf besonders geschont werde.“ Schwere Strafen sollten nicht ohne Vorwissen des Geistlichen erfolgen und nicht ohne Kenntnisgabe an den Inspektor anlässlich der Visitationen. All die angedeuteten Moral- und Disziplinarvorschriften fanden im Gesetz selbst keinen Platz bis auf wenige, kurze und allgemeine Wendungen; das Züchtigungsrecht des Lehrers wird mit der knappen Anweisung ab-

getan, „in Bestrafung alle Mäßigung zu gebrauchen und kein Kind zu mißhandeln“.

D e r S c h u l l e h r e r. Lehrerwahl. Diese bestand aus Wahlfähigkeitsprüfung und Ernennung. Eine erledigte Stelle an einer Landsschule wurde von der Kanzel verkündigt und im Kantonsblatt ausgeschrieben. Die Bewerber hatten sich beim Pfarrer und dem Sittengericht zu melden und beim Inspektor zum Examen einschreiben zu lassen, der dann Tag und Ort der Prüfung festsetzte und gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, zwei Sittenrichtern und zwei verständigen, rechtschaffenen Hausvätern dieselbe vornahm, und zwar nach Ülletung der vom Schulrat aufgestellten Prüfungstabellen, die ausgefertigt und unterschrieben nach erfolgtem Examen dem Schulrat einzusenden waren. Dieser entschied dann über die Erteilung der Wählbarkeit. Nach der Einsetzung der Bezirksschulräte wurde diesem die Fähigkeitsprüfung überbunden und ebenso die Patenterteilung, unter Vorbehalt schulrätlicher Bestätigung. Bei ungenügenden Leistungen erhielt der Kandidat ein Patent auf eine gewisse Zeit, nach deren Verflug er sich dem Examen neuerdings zu unterziehen hatte. Die eigentliche Wahl stand in den Gemeinden, die den Lehrer selbst besoldeten, dem Gemeinderat zu. Der schulrätliche Vorschlag hatte in diesen Fällen die Wahl durch die gesamte stimmfähige Bürgerschaft vornehmen lassen wollen, was dann auch tatsächlich je nach den besonderen Umständen öfters geschah. Wo der Staat die Lehrer ganz oder mehr als zur Hälfte besoldete — was aber, wie sich aus den Rechnungen ergibt, nur in wenigen Fällen zutraf — kam die Wahl unmittelbar dem Schulrat zu, wie auch das Bestätigungsrecht für die übrigen Wahlen. Später wurde, wie schon angedeutet, dem Bezirksschulrat die Wahl der staatlich besoldeten Lehrer übertragen, mit Ausnahme von höheren Lehrstellen, deren Besetzung sich der Schulrat vorbehält. Dieser nahm auch das Recht der Absetzung oder Einstellung im Amte in Anspruch für solche Fälle, wo der Lehrer seinen Pflichten trotz allen Ermahnungen nicht nachkam.

Besoldung. Schon unterm 27. August 1804 setzte der Schulrat ein Minimum fest, und zwar von 75 Franken bei weniger als 50 Sommers und Winters zu unterrichtenden Kindern; von 100 Fr. bei einer Schülerzahl von 50—80. Das Gesetz bestätigte diese Bestimmungen. Die Einziehung von Schulgeldern war Sache des Gemeindeammanns, bezw. des Sittengerichts. Bei unpünktlicher Ent-

richtung sollte der Inspektor die Schulgelder auf Kosten der Gemeinde abfordern und dem Lehrer übergeben. Dies alles verbürgte offenbar nicht immer einen richtigen Eingang der Gehälter; wenigstens wurde vom Schulrat angeregt, die Bezirksverwalter mit dem Bezug zu vertrauen, was aber von der Regierung abgelehnt wurde. Dafür wurden die Bezirkschulräte und Amtleute angewiesen, für schwer erhältliche Besoldungen bei den Gemeindebehörden einzuschreiten. Es ist klar, daß die geringen Ansätze auch bei regelrechter Entrichtung in keinem Verhältnis standen zu den Pflichten des Lehrers, zumal dann, wenn er sie so erfüllte, wie es auf dem Papier verlangt war. Daher suchte man seine ökonomische Lage durch allerlei Vergünstigungen zu heben: durch Befreiung von persönlichen, nicht auf Liegenschaften oder anderes Eigentum verlegten Gemeindearbeiten, sofern diese in die Schulzeit fielen (1. Mai 07); sodann durch Befreiung vom Militärdienst (Mil.Org. vom 29. März 09); durch Prämien bei Tüchtigkeit. Wo der Lehrer eine Wohnung von der Gemeinde bezog, sollte ihm keine Miete dafür angerechnet werden und ebensowenig das zur Heizung des Schulzimmers erforderliche Holz. In Gemeinden mit eigenem Schulhaus sollte gemäß Schulordnung ihm dasselbe ganz übergeben werden, ohne Anrechnung seiner Wohnung, doch mit der Verpflichtung, für dessen Instandhaltung besorgt zu sein. Die zur Begutachtung der Schulordnung eingesetzte Kommission des Rates wünschte eine gesetzliche Zusicherung von Rücktrittsgehalten im Betrage von 30 Franken an Lehrer nach dreißigjährigem Schuldienst, fand aber keinen Anklang. Aus den Rechnungen geht hervor, daß die Regierung alten, verdienten Lehrern Unterstützungen zukommen ließ. — Gemäß Schulordnung war es einem Lehrer gestattet, neben seiner Schule eine andere öffentliche Stelle zu bekleiden, solange der Unterricht nicht darunter litt; andernfalls sollte er den Schuldienst quittieren oder einen oberbehördlich geprüften und bestätigten Gehülfen in eigenem Solde anstellen. Welche Ämter mit dem Schuldienst vereinbar waren, sagt die Schulordnung nicht; der Schulrat entschied offenbar von Fall zu Fall. So ließ er z. B. das Amt eines Friedensrichters zu, hielt aber dasjenige eines Bezirksrichters für inkompatibel.

Lehrerbildung. Laut Schulordnung hatte sich der Lehrer nicht nur vor der Wahl über ein gewisses Maß von Kenntnissen und Eignung auszuweisen, sondern war auch verpflichtet, sich stets für seinen Beruf tüchtiger zu machen und die vom Schulrat getroffenen Anstalten

nach Kräften zu benutzen. Der katholische Entwurf enthielt unmittelbare Vorschläge zur Lehrerbildung: in jedem Bezirkshauptort sollte eine Bildungsanstalt für Lehrer errichtet werden, wo diese außer den Schulfächern noch in Methode, Unterweisung, Schulzucht, Führung von Schulrödern und im Verhalten bei Schulvisitationen und öffentlichen Prüfungen belehrt werden sollten. Das Gesetz ging nicht soweit, da die Frage der Lehrerbildung nicht abgeklärt war. Der Meinungsstreit ging nicht in erster Linie um Ziel und Maß der Ausbildung des Lehrers, worüber im Gegenteil eine bemerkenswerte Übereinstimmung herrschte, sondern vielmehr um den Geist und das ihm angepaßte äußere System derselben. Das Ziel der Aarauerpartei war ein feststehendes, gemeinschaftliches, mit einer Elementarschule verbundenes, in Aarau zu errichtendes Schulmeisterseminar, dessen Verwirklichung aber soviele Schwierigkeiten entgegenstanden, daß der Schulrat erst im November 1812 und nur beiläufig diesen Plan zu formulieren wagte. Die Ausführung blieb dem nachfolgenden Regiment vorbehalten.

Der erste Schulrat verzichtete auf eine einheitliche Lehrerbildung, schon dadurch, daß er dieselbe den Kommissionen überließ (August 1804). Zum Träger des liberalen Ideals machte sich nunmehr die reformierte Kommission; zwar „setzte sie sich den Gedanken eines Schullehrerseminarii völlig bei Seite, theils weil eine solche Anstalt mit großen Kosten verbunden ist, theils weil schwerlich junge Männer zu finden wären, die in der Hoffnung eines erbärmlichen Schulpostens sich jahrelang vorher dazu vorzubereiten Lust hätten, und weil endlich bey solchen Anstalten das Nützliche allzuleicht durch das Schimmernde verdrängt wird.“ Dennoch glaubte sie darauf dringen zu sollen, daß allen Lehrern des Kantons dieselbe gemeinschaftliche Unleitung für ihr Berufswirken zuteil würde. Ihr Vorschlag einer Anstalt zur Bildung tüchtiger Lehrer in Aarau wurde vom KIRat genehmigt (27. Februar 05). Unterrichtsgegenstände sollten sein: Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang; Methode dieser Fächer; Führung der Schulrödel. Zunächst sollten aus den reformierten Bezirken (inbegriffen die reformierten Teile der Bezirke Baden und Zurzach) je sechs Lehrer einberufen werden. Für jeden Kurs waren fünf Wochen vorgesehen und zehn Lehrer pro Kurs. Die Lehrer hatten Anspruch auf eine Entschädigung für Wohnung und Unterhalt und empfingen die Schreibmaterialien unentgeltlich. In den Unterricht sollten sich drei Lehrer teilen. Die Oberaufsicht stand dem Schulrat zu,

der sein Mitglied Rahn abordnete und mit der Abnahme der nötigen Prüfungen betraute. Die Kurse fanden wirklich statt, und zwar nicht nur im Sommer 1805, sondern auch in den folgenden beiden Jahren. Die katholische Kommission schloß sich dieser Einrichtung nicht an — hauptsächlich aus konfessionellen Gründen¹³ und richtete Musterschulen ein, je eine in jedem Bezirk. Die Lehrfächer waren dieselben wie diejenigen der reformierten Kommission; auf den Religionsunterricht wurde also auch katholischerseits verzichtet. Dagegen verwendete man hier statt der pestalozzischen Methode die St. Urbansche Normalmethode. Beiden Kommissionen standen erstmals je 900 Fr. zur Verfügung.

Der unter günstigeren Voraussetzungen wirkende neue Schulrat suchte die Lehrerbildung energischer zu fördern und den liberalen Zielen näher zu bringen, indem er neben und dann auch über den bisherigen Versuchen gemeinschaftliche, konfessionell nicht getrennte Kurse ins Leben rief. Ganz zu Beginn seiner Tätigkeit schien sich ihm eine außergewöhnliche Gelegenheit zur Verwirklichung seines idealen Plans zu ergeben, indem sich Pestalozzi anerbot, in dem augenblicklich leerstehenden Schloß Wildenstein ein Lehrerseminar für arme Jöblinge und bereits angestellte Lehrer einzurichten, in Verbindung mit einer „Armen-Lehr- und Industrieanstalt“ = einer mit dem Betrieb häuslicher und ländlicher Industrie verknüpften Schule (24. März

¹³ Keller, Lehrerseminar, pag. 8. Der ref. Schulrat schrieb der katholischen Kommission unterm 11. März 1805: „Wir sehen mit Ihnen ein, daß die Verschiedenheit der Religionsmeinungen oft zur Erreichung allgemein nützlicher und nöthiger Zwecke beynahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg lege. Auf das Schulwesen selbst aber scheint sie Uns keinen gegründeten Einfluß haben zu können, indem Unsere hohe Landesregierung selbst durch die Gesetze über dasselbe und durch die Aufstellung einer einzigen obersten Schulbehörde bestimmt und deutlich erklärt hat, daß die Schulen nicht als kirchlich katholische oder reformierte, sondern als allgemeine öffentliche Anstalten zur Bildung nützlicher Menschen zu betrachten seyen, und indem alle Ansicht über den Religionsunterricht sorgfältig von der Kompetenz des Schulrats getrennt ist. Nach dieser unzweydeutigen Weisung des Gesetzes, die durch die ganze Verfassung unseres Kantons und aller Gesetze noch näher gelegt wird, sind alle Veranstaltungen des Schulrats zu treffen und mit wahren Vergnügen beweist uns der 3te Artikel Ihres Planes, daß Sie die gleiche Ansicht mit Uns theilen, indem Sie, ungeachtet Ihre Glaubensgenossen unter dem Volke den Religionsunterricht als den Hauptgegenstand einer Schule ansehen, dennoch für gut gefunden haben, jede Anleitung zu demselben unter den zu erlernenden Gegenständen wegzulassen.“

1807).¹⁴ Trotzdem KIRat, Finanzrat und Schulrat sich dem Unternehmen gewogen zeigten, zerschlug sich das Projekt. Warum, lässt sich zwar nicht feststellen; aber man bekommt eine Ahnung, wenn man vernimmt, über welche Punkte der Schulrat vorerst Auskunft haben wollte: Ist Pestalozzi unabhängig, um ein solches Unternehmen anzufangen? Hat er genug Lehrer? Hat er einen Kaufmann, der ihm die rohen Materialien abnimmt und die Fabrikate? Vielleicht war es nicht nur dieser Mangel an Zutrauen zu dem großen Menschenfreunde, sondern auch die Verquidung des Lehrinstituts mit einer Armenanstalt, die den Schulrat nachdenklich machte.¹⁵

Umso eindringlicher befürwortete nunmehr der Schulrat einen Versuch mit dem erprobten Pestalozzianer Pfeiffer in Lenzburg. Der alte Schulrat hatte schon, auf Anregung des Schulinspektors Hünervadel von Ammerswil und auf den Wunsch der reformierten Kommission hin dem KIRat vorgeschlagen, über die Narauerkurse hinaus noch fünf bereits unterrichtete, jüngere und fähige Lehrer durch Pfeiffer auf eine höhere Stufe bringen zu lassen. Die Regierung ging auf den Vorschlag nicht ein, bewilligte nur die bisherigen Kurse und statt der begehrten 1400 nur 1200 Franken (1. Mai 07). Hingegen gab sie für die Jahre 1808 und 1809 und 1811 (1817 nochmals) dem obengenannten Vorschlage für ein einheitliches Schullehrer-Semina-

¹⁴ Das Schreiben Pestalozzis ist nur in Kopie vorhanden. Er forderte: 1. Ein Lokal, womöglich Schloß Wildenstein, sowie entsprechenden Genuss von Herd, Holz oder Torf; 2. Entschädnis für Mittagsuppe, die einer Anzahl Kinder verabreicht werden soll; 3. einen jährlichen Beitrag zum Unterhalt des benötigten Personals, und zwar von je 3 Louis d'or für die ersten 10 Kinder, je zwei für die zweiten zehn und je 1½ für die dritten zehn Kinder. Die Kinder erhalten vom Morgen bis Abend einen ihrer Lage angemessenen Unterricht. Ferner erbot sich Pestalozzi, unabhängig von dieser Anstalt, arme Kinder, soweit ihm solche von Armenbehörden oder Menschenfreunden anvertraut würden, aufzunehmen gegen mäßige Pensionspreise. Endlich erklärte sich Pestalozzi willens, begabte Armenzöglinge zu Schullehrern heranzubilden und auch schon angestellte Lehrer oder zum Lehrberuf bestimmte Jünglinge zu billigen Preisen zuzulassen. Der KIRat beauftragte Suter und Reding, mit Pestalozzi zu unterhandeln, und wies zugleich das Unerbitten an den Finanzrat, der die Kosten, inbegriffen die Reparaturen am Schloß, für das erste Jahr auf 3246 Franken, sonst jährlich auf 2196 Franken berechnete (5. Mai 07). Der KIRat übergab die Angelegenheit nunmehr dem neuen Schulrat, der Rahn, Jehle und Feer mit der Fortsetzung der Verhandlungen betraute. Das Schreiben des Schulrats an Pestalozzi blieb — wie der Registratur vermeldet — unbeantwortet; doch soll Pestalozzi mündlich geäußert haben, er werde den Plan bald wieder aufnehmen. JA 10, C No. 50.

¹⁵ Vgl. Haller, Herzog v. Effingen 180.

rium des Schulrats folge. Pfeiffer wählte das Konvikt-System; die ca. 15 Zöglinge sollten moralisch und intellektuell tauglich, nicht alt und nicht ungebildet sein. Der Kurs war auf zwei Monate zu wöchentlich 38 Unterrichtsstunden berechnet. Die Zöglinge sollten entschädigt werden im Verhältnis zu einem mäßigen Taglohn. Die Fächer waren dieselben wie in den bisherigen Kursen. Nicht auf die Menge positiver Kenntnisse war es abgesehen; „denn durch ihre bloße Vielwisserei werden sie (die Lehrer) aus ihrer Sphäre herausgerissen, machen sich durch übertriebene Anmaßung lächerlich und verwirren und schaden mehr als sie nützen.“ Der Unterrichtsstoff sollte sich also den bescheidenen Bedürfnissen der Landschule anpassen. Dem Kinde des Landes sei wenig Zeit gegönnt. „Diese wenige Zeit scheint uns I. zu gebieten, daß von dem Unterricht in den gewöhnlichen Landschulen alle sog. Realschulfächer, z. B. Geschichte, Geographie u. a. m. ausgeschlossen seyen. Besser scheint es, oder vielmehr: Besser ist es wirklich, daß sich der Landmann in Demuth bescheide, von jenen Realien gar nichts zu verstehen, als daß halbes, bloß nominales Wissen davon ihm Kopf und Herz blähe und ihn für die übrige bürgerliche Welt anmaßend und unleidlich mache.“ Für wichtiger hielt Pfeiffer die Methode. Als solche wurde die pestalozzische streng gehandhabt, für die Gesanglehre die neue Pfeiffersche. Sprachunterricht, Zahlenlehre, Ziffernrechnen, Formen- und Gesanglehre erteilten Pfeiffer und sein von Pestalozzi abgesandter Mitarbeiter Schär; Schuldisziplin der Pfarrer von Lenzburg (nach Zellers Handbuch Die Schul-Meister-Schule). Die katholischen Lehrer besuchten den öffentlichen Gottesdienst in Hägglingen (mit Pfeiffer), die reformierten in Lenzburg (mit Schär). Die Aufsicht besorgte ein Mitglied des Schulrats und zwei des Bezirkschulrats. Die Kosten wurden auf 1800 Fr. berechnet (so für 1809). Der Schulrat zeigte sich mit den Erfolgen dieser Kurse durchaus befriedigt, besonders mit den Ergebnissen des Gesangsunterrichts. Wenn er trotzdem neben der Pfeifferschen Zentralanstalt während der folgenden Jahre in allen Bezirken, zuletzt noch in Zurzach, dezentralisierte, teils von Geistlichen, teils von Lehrern geleitete „Landschullehrer-Institute“ befürwortete und durchführen ließ, so geschah es allerdings nicht, um das Zentralinstitut überflüssig zu machen, sondern um die Instruktion der im Umte stehenden Schulmeister zu beschleunigen.¹⁶ Der Schulrat hielt

¹⁶ Über diese bezirksweise Instruktion siehe Keller, Lehrerseminar 11/15.

vielmehr an dem Gedanken eines einheitlichen neutralen Seminars fest. Das beweist die ablehnende Haltung, die er gegenüber dem von Wessenberg vorgeschlagenen katholischen Lehrerseminar im Kloster Wettingen einnahm. „Ein bleibendes Seminar oder Bildungsinstitut für katholische Schullehrer im Kanton, wozu die Abtei Wettingen vorgeschlagen wird, hätte allerdings unverkennbaren Wert; indessen schien uns doch, daß eine gemeinsame Bildungsanstalt ohne Rücksicht auf Confession leichter ein Bindungsmittel zwischen katholischen und reformierten Bürgern eines paritätischen Kantons werden dürfte und mehr dazu geeignet sei, ihre durch religiöse Vorurteile verstimmt und misstrauischen Gemüter einander näher zu bringen. Je mehr man sich in Formen trennt, desto schwerer hält es gewöhnlich auch die verschiedenen Theile in ein harmonisches Ganze zu ordnen. Diese Gründe bestimmten uns schon im vorigen Jahre, zu Lenzburg auf Staatskosten eine solche Anstalt zu errichten, welche unter des Herrn Pfeiffers Leitung die erfreulichsten Resultate gewährte und uns ermunterte, für den ferneren Bestand dieser Anstalt zu sorgen. Eine besondere Anstalt für kath. Schullehrer unterläge schon darum großen Schwierigkeiten, weil die dazu vorgeschlagenen Mittel (Wessenbergs Vorschlag: Vergebung einiger Chorherrenstellen Badens an Männer, die sich für den Unterricht am Lehrerseminar eigneten) außer dem Kreise unserer Kompetenz liegen, indem die Collatur der Kanonikate in Baden ausschließlich der dasigen Stadtgemeinde zusteht. Indessen sind wir geneigt, im Einverständnis mit der geistlichen Behörde die löbl. Stadtgemeinde in Baden dahin zu vermögen, ein paar Kanonikate in Zukunft solchen Männern zu verleihen, von denen vermöge ihrer Kenntnisse und Gesinnungen erwartet werden darf, daß sie bei einer zu errichtenden höheren Lehranstalt ersprießliche Dienste leisten werden (Schulrat bezw. KlRat an Wessenberg 19. Juli 1809).¹⁷ Trotz der Ersprießlichkeit des Pfeifferschen Instituts wendete sich der Blick des Schulrats davon ab; denn die Zentralanstalt sollte, wenigstens nach dem Willen der Aarauerpartei, in der Hauptstadt errichtet werden. Nicht abgeklärt ist, warum nunmehr der Schulrat nicht mit Pfeiffer, sondern mit dem Zofinger Schuldirektor Chr. H. Zeller unterhandelte zwecks Einrichtung einer ständigen, jeden Sommer fortdauernden Lehranstalt, womit 1812 ein Versuch ge-

¹⁷ Im Entwurf des Schulrats steht statt des letzten Satzes folgender: solchen Männern zu verleihen, welche Kraft und Lust in sich fühlen, sich des tiefsunkenen Stadtschulwesens mit beharrlichem Fleiß anzunehmen.“

macht werden sollte, und zwar in Aarau. Die Kurse sollten von 12—15 meist mittelmäigigen und ungebildeten Lehrern ohne Unterschied der Religion aus allen Bezirken besucht werden. Für einen Kurs von 6—8 Wochen wurde mit einer Auslage von etwa 1600 Fr. gerechnet (Schulrat an Zeller, 9. Juni 12). Die Verwirklichung dieses Planes beruhte auf der Voraussetzung, daß Zeller den hiezu nötigen Urlaub erhalte, wozu sich der Stadtrat von Zofingen, dem die selbst nicht einige Schulpflege die Angelegenheit anheimstellte, nicht entschließen konnte. Der Schulrat wandte sich nun an den durch seine interkonfessionellen Lehrerkurse bekannt gewordenen Pfarrer Ziegler in Gebenstorf, dessen wohlgedachter Plan jedoch keine Folge gegeben wurde. Gleichzeitig erhielten die Schulräte Hünerwadel in Lenzburg und Keller in Aarau den Auftrag, neuerdings zu prüfen, ob und auf welche Art ein bleibendes Landeschul-Lehrerseminarium errichtet werden könnte (21. Juli 1813). Die nächsten Jahre waren dem Weiterspinnen dieses Fadens nicht günstig; erst das Jahr 1817 schuf die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Lehrerseminar, über dessen Einrichtung und Festlegung in Aarau noch weitere vier Jahre verstrichen.¹⁸

Schulökonomie. Wie für den Armenunterhalt, so hatten auch für die Kosten des Volkschulwesens: Besoldung, Schulhäuser bezw. Zimmermiete, Mobiliar, Lehrmittel grundsätzlich die Gemeinden aufzukommen; eine Übernahme durch den Staat hätte eine direkte Steuer zur Folge gehabt, was keineswegs in den Absichten der damaligen Regenten lag. Da aber, trotz den geringen Anforderungen an die Gemeindefinanzen, vorauszusehen war, daß diese nicht immer ausreichen würden, so betrachtete es auch hier der Staat als seine Aufgabe, finanzschwachen Gemeinden unter die Arme zu greifen, ohne sich gesetzlich zu binden. Nur in zwei Fällen von Unvermögenheit der Gemeinden stellte das Gesetz eine staatliche Subvention ausdrücklich in Aussicht, nämlich für neue Schulhäuser, deren 1806 noch 64 reformierte und 87 katholische Gemeinden entbehrten, sowie für Lehrerbesoldungen. Über die Höhe der Beiträge wurden keine bestimmten Normen festgesetzt.¹⁹

¹⁸ Vgl. Keller, Lehrerseminar 14/18.

¹⁹ Laut Vorschlag des Schulrats sollte höchstens $\frac{1}{4}$ und wenigstens $\frac{1}{5}$ der gesetzlichen Besoldung von 75, bezw. 100 Fr. beigesteuert werden; an Schulhausbauten nie weniger als $\frac{1}{3}$ der Baukosten nach Abzug aller Führungen. Tatsächlich

Wie wurden die Mittel für das Schulwesen beschafft? Den Gemeinden blieb gemäß Erlass vom 27. August 04 die Art der Erhebung der Schulgelder überlassen, vorbehältlich Genehmigung des Schulinspektors und Bestätigung des Schulrats. Für arme Kinder sollte laut Schulordnung die Gemeinde das Schulgeld bezahlen; Eltern mit sieben und mehr Kindern (schulrätlicher Entwurf: mit neun Kindern) waren vom Schulgeld befreit. Gesetzliche Richtlinien über den Bezug von Schulabgaben enthalten die beiden Erlasses über die „Bestimmung der Einsassen-Gelder“ vom 13. Mai 1806 und über „Armenunterstützungen und Gemeinds-Ausgaben“ vom 4. Mai 09. Nach dem erstgenannten Gesetz wurden, wie schon andernorts ange deutet, die von allen zu Stadt oder Land angesehenen Schweizer bürigen oder Fremden von alters her erhobenen Einsassengelder zur Besteitung der Schul- und Polizeiausgaben als grundsätzlich zulässig anerkannt. Nach dem zweitgenannten Erlass erhielten die Gemeinden, wie ebenfalls schon angeführt, das Recht zur Erhebung einer direkten Schulsteuer zwecks Deckung aller zum Besten des öffentlichen Unterrichts entstandenen Auslagen. Zur Besteitung kleinerer Ausgaben, z. B. zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder, zur Belohnung der fleißigsten u. ä. m. sollten die Gemeinden, wo dies noch nicht geschehen, Schulfonds anlegen. Der schulrätliche Entwurf hatte eine praktische Anleitung zur Aufstellung solcher Fonds geben wollen: vom 1. November bis zum 1. April sollten alle Sonntage nach der Kinderlehre freiwillige Beisteuern gesammelt werden, die der Pfarrer zu verwalten gehabt hätte. Von einem Betrage von 200 Gulden an hätten die Zinse zum Besten der Schule verwendet werden dürfen, gemäß jeweiliger Verfügung des Sittengerichts und zweier rechtschaffener Hausväter. Der Gesetzgeber verzichtete darauf, Quellen namhaft zu machen, aus denen die Fonds hätten geschöpft werden können; daher war der Erfolg des einschlägigen Schulgutsparagraphen nicht groß. Um besten scheint sich der Bezirk Lenzburg verhalten zu haben, der 1811 ein besonderes „Reglement über die Verwaltung des Schulfonds“ aufstellte.^{19a}

Der Staat trachtete in der Anlegung eines allgemeinen Fonds mit gutem Beispiel voranzugehen. Nach dem schulrätlichen Entwurf hätten zu diesem Zweck jährlich aus der Staatskasse 1500 Gulden

betrugen die Subventionen an Schulbauten in der Regel 10 % der Gesamtkosten (PSR, 25; 23. Jan. 1806).

^{19a} KBl VIII 66/69.

beigesteuert werden sollen, wovon jährlich 500 Gl dem Schulrat zur Belohnung und Unterstützung verdienter Lehrer zur Verfügung gestanden hätten, während der Rest an Zins zu legen und nach Verflug von 12 Jahren der Ertrag der aufgelaufenen Summe zur Verbesserung der Lehrerbefördung anzuwenden gewesen wäre. Auch der katholische Entwurf sah einen kantonalen Schulfonds vor, ohne sich über dessen Aufnung näher zu verbreiten. Der Gesetzgeber nahm die Anregung zur Gründung eines allgemeinen Schulfonds auf und bestimmte den Schulrat zu dessen Verwaltung; über die Finanzierung schwieg sich jedoch die Schulordnung gänzlich aus. Das kurz darauf beschlossene Klostergesetz sollte die nötigen Mittel dazu liefern. Allerdings waren die Klosterbeiträge in erster Linie für die katholischen Schulen zu verwenden, und die katholische Kommission kündigte einen Mindestbedarf von 4000 Franken für das Volksschulwesen an. Der K.Rat beauftragte durch Beschluss vom 10. März 07 den Finanzrat, die gemäß Gesetz und Weisungen der Regierung festgesetzten Klosterbeiträge halbjährlich einzuziehen und unter dem Titel „Unterrichtsfonds“ zweckentsprechend zu verwalten. Unterm 22. Sept. des selben Jahres reklamierte der neue Schulrat die Klosterbeiträge zu eigener Verwaltung, und zwar nicht nur zur Förderung des elementaren, sondern auch des höheren Schulwesens. Laut Bericht des Finanzrats an die Regierung vom 15. Dez. desselben Jahres waren zur besonderen Verwaltung der Klosterbeiträge noch keinerlei Maßnahmen getroffen worden. Eingegangen waren von den Klöstern im ganzen 24 905 Fr., wovon der Schulrat 7600 Fr. empfangen hatte. Der Finanzrat schlug als jährlich aus der Staatskasse für die öffentliche Erziehung zu widmende Summe Fr. 20 000.— vor, allerdings in dem Sinne, daß die auf das Konto der Klosterbeiträge bewilligten Summen von obigem Betrage abzuziehen gewesen wären. Der finanzräätliche Bericht blieb — laut Notiz des Registrators — bei den Akten Reg.Rats Baldinger liegen, zirkulierte nach dessen Ableben aufs neue, wurde jedoch unterm 7. März 1811 unbeantwortet ad acta gelegt.²⁰ Soweit ersichtlich, begnügte sich die Regierung bis auf weiteres damit, die Klosterbeiträge einzuziehen; von der Bildung einer „Volksbildungs-Kasse“ war während der Epoche nicht mehr die Rede.

Schulleistung. Von den materiellen Opfern, die im Nar-

gau für das Schulwesen gebracht wurden, lassen sich nur die staat-

²⁰ SR, D 1810/14.

lichen feststellen. Aus den Jahresrechnungen ergibt sich, daß der Staat für Schule und Bildung (aus kirchlichen Quellen — z. B. für Lateinschulen — gedeckte Ausgaben nicht inbegriffen) in den Jahren 1804—14 ausgelegt hat: für Kantonsbibliothek 15 509 Fr.; Lehrerbesoldungen 8389.—; Prämiens, Stipendien, Examengelder 5146.—; Holzlieferungen an Schulen 4078.— extra Religionsunterricht 240; Schulrat, Aktariat, Bezirks-Schulinspektoren 18 068.— Belohnung an verdiente Lehrer 7729.—; Unterstützung verdienter alter Lehrer 1058.—; Bildung tüchtiger Lehrer 20 728.—; Verbesserung geringer Lehrerbesoldungen 2372.—; Schulbücher und Materialien 2232.—; Unterstützungen zu Erbauung neuer Schulhäuser 18 699.—; Stipendien an geistliche Studierende 11 808.—; Olsberg 285.—; Unterstützung dürftiger Studierender 200.—; Kadetten 99.— für das Jahr 1803, da die Einzelposten nicht durchgängig auseinandergehalten sind,²¹ ergibt sich eine Gesamtausgabe von 4834 Fr. (inbegriffen 2000 Fr. an die Kantonschule).^{21a} Diese Liste zeugt offenbar mehr von der Vielseitigkeit der staatlichen Subventionen als von deren Höhe. Da der Aufwand der Gemeinden sich ebenfalls innerhalb minimalen Grenzen bewegt haben dürfte, so ist es leicht möglich, daß der erzieherische Ertrag die Geldopfer an Wert übertraf. Doch läßt sich auch über die Ergebnisse der Schularbeit nichts Bestimmtes feststellen, zumal über das damalige aargauische Schulwesen nur für die allerersten Jahre eingehendere Berichte vorhanden sind (von Rahn verfaßt) und die kleinräumlichen Rechenschaftsberichte sich nur in allgemeinen Urteilen ergehen. Tatsache aber ist, daß das Schulwesen während der Vermittlungszeit einen Rück vorwärts machte, und zwar nicht zuletzt dank einer beträchtlichen Zahl ideal veranlagter Lehrer und Schulfreunde, die sich der Jugendbildung des jungen Kantons mit Eifer annahmen.²²

²¹ Auch für die Jahre 1804/06 sind einige Posten (Lehrerbesoldung, Prämiens, Holzlieferung) nicht geschieden, was in obigen Zahlenangaben zu berücksichtigen wäre.

^{21a} Gelegentlich bewilligte die Regierung den Gemeinden Beiträge aus kirchlichen Fonds, namentlich zu Schulhausbauten. Vgl. Kim, Die rechtliche Organisation der Primarschulen i. Kt. Aargau, 33/36; hier eine Auseinandersetzung über die Rechtsfrage betr. Verwendung von Kirchengut zu Schulzwecken.

²² Keller, Volkschulverhältnisse 18/45.

Höhere Schulen.

Kantonschule und höhere Stadtschulen. Zweifelsohne waren die höheren Stadtschulen des Aargaus reformbedürftig. Die Helvetik hatte, bei all ihrem guten Willen, an deren hergebrachtem Zustande wenig zu ändern vermocht, ausgenommen in Aarau. Aber auch hier befriedigte das Ergebnis die geistige Elite nicht,¹ da die Vulgarisierungstendenz eine Verwässerung der Bildungsziele zur Folge hatte, und es wurde bereits gezeigt, wie die Kantonschule als Privatinstitut sich ihrer ursprünglichen, durch Politik und wirtschaftliche Rücksichten verdrängten Bestimmung, d. h. dem humanistischen Gymnasium, anzunähern suchte. Die Reorganisation des höhern Schulwesens zu einem einheitlichen System, zu dessen Vollendung nach Programm der Aarauerpartei die staatliche Eingliederung der Kantonschule in Aarau und deren erweiterte, den veränderten Verhältnissen entsprechende Zweckbestimmung gehörte, stieß auf allerlei Widerstände: lokale Rivalitäten, Sonderinteressen, ideologische Gegensätze. Bei diesem Kampfe handelte es sich in der Hauptsache um drei mehr oder weniger eng verflochtene Fragen, von denen hier nacheinander die Rede sein soll.

Errichtung einer Akademie, d. h. einer höheren Bildungsanstalt für künftige Gelehrte, besonders für Theologen? Ein derartiger Ausbau des höheren Unterrichtswesens lag ohne Zweifel anfänglich im Plane der Aarauerpartei, begegnete aber dem Widerstand gerade von jener Seite, für welche die Akademie in erster Linie bestimmt war:

¹ Ein so untrüglicher Zeuge wie Rahn klagt in seinem Schulrapport pro 1805/06 über die Stadtschulen: „Mögen auch fast allenthalben die Lehrgegenstände seit zehn Jahren vervielfältigt worden sein, — so ward damit — besonders bei der veränderten politischen Lage — wenig gewonnen. Ehemals leisteten die so geheizten Lateinschulen doch etwas; sie gaben der studierenden Jugend, was sie sollten. Jetzt seit ihrer Zusammenschmelzung zieht keine Klasse von Schülern wesentlichen Nutzen. Der neue Gewinn für den künftigen Handwerker und Handelsmann ist gering, und für den Studierenden ist vollends alles verloren gegangen. Man höre nur die Väter, welche ihren 10—16jährigen Söhnen einen sorgfältigen Unterricht zu verschaffen wünschen, wie dürfstig sie denselben in den öffentlichen Schulen ihrer Vaterstadt finden, und mit welchen beträchtlichen Ausgaben sie durch Privatunterricht müssen nachhelfen lassen. Wäre es auch einzig um den Flor der Städte zu thun, so würde schon die Notwendigkeit besserter Schulen einleuchten. Aber die Kirche bedarf gründlicher Lehrer; der Staat wohlunterrichteter Beamten, weiser Richter, gebildeter Offiziere etc. Wie sollen sie sich nach wenigen Jahren in unserer Mitte finden, wenn nicht dem Lernbegierigen Gelegenheit und Mittel zum Lernen verschafft werden?“

von Seiten der Geistlichkeit, wenigstens in ihrer Mehrheit, die den kirchlichen Zusammenhang mit Bern, wozu auch die theologische Ausbildung gehörte, beizubehalten wünschte, um der materiellen Vorteile des ehevorigen Zustandes nicht verlustig zu gehen. Als die Regierungskommission unter anderem auch Vorschläge zur Bildung von Predigtamtskandidaten einforderte, äußerte der damalige, aus lauter Geistlichen zusammengesetzte Kirchenrat den Wunsch, daß die Theologiestudenten künftig ausschließlich auf die Akademie von Bern oder Zürich angewiesen werden möchten, da der Einrichtung einer höheren Lehranstalt zu viele Hindernisse im Wege stünden (13. April 03). Eine ähnliche Haltung nahm im ganzen auch der mediationsmäßige Kirchenrat ein, obwohl er nicht ausschließlich aus Geistlichen, wohl aber mehrheitlich aus Konservativen zusammengesetzt war. Sein Widerstand gegen eine „Monopolisierung“ der Bildung in der Hauptstadt verstießt sich mit dem Jahre 1806 aus zweierlei Gründen. Einmal weil die liberale Opposition im Wachsen war und bereits den K.Rat erfaßte, der bis jetzt die Interessen der Geistlichen wahrgenommen hatte. Sodann weil die bernische Regierung nunmehr die Konsequenzen zog aus der kirchlichen Trennung vom Aargau. Die interessierten Kreise des Aargaus bemühten sich daher um Angleichung der aargauischen Pfarrbesetzung an die bernische und um Aufrechterhaltung der bisherigen gemeinsamen Ausbildung der Geistlichen (Kirchenratsitzung v. 29. April 1806). Diese dem Aarauergeist widerstrebende Stimmung fand ihren ungeschminkten Ausdruck in einer anonymen, vermutlich von Pfarrer und Schulrat Frey in Veltheim verfaßten und von den zuständigen Instanzen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückten Denkschrift, betitelt: „Einige Gedanken, die Einrichtung höherer Lehranstalten im Kanton Aargau betreffend.“ Die hier an erster Stelle behandelte Frage: Soll im Kanton Aargau eine eigentliche Akademie, d. h. eine höhere Bildungsanstalt für Gelehrte und namentlich auch für Theologen errichtet werden? wird rundweg verneint; denn eine solche Akademie sei einmal überflüssig, da die zu Gelehrten berufen bestimmten Jünglinge aus dem Aargau auf auswärtigen Akademien (z. B. in Bern, Zürich oder Basel) ihre Bildungsbedürfnisse ebensogut oder noch besser und ohne größeren Kostenaufwand befriedigen könnten; sodann aber auch zu kostspielig, sofern die zu schaffende Akademie auch nur einigermaßen diesen Namen verdienen sollte, wozu neben den bevorstehenden und nötigeren Ausgaben für Spitäler, Armenwesen und

Landschulen die Mittel nicht ausreichen würden. „Daz der nur für eine sehr kleinliche Eitelkeit bestimmende Grund, es würde dem Kanton Aargau zur besonderen Zierde gereichen, wenn er sich auch einer eigenen hohen Schule rühmen könnte — daz dieser Grund für unsere Regierung einziges Gewicht haben dürfte, das auch nur als möglich vorauszusetzen, wäre Beleidigung der verehrungswürdigen Personen, aus denen diese Regierung besteht.“ Wolle die Regierung zur Beförderung der Gelehrten-Bildung der einem wissenschaftlichen Berufe sich widmenden Landeskinder dennoch etwas beitragen, so könne sie dies weit zweckmässiger durch nachzusuchende Erleichterung der Aufnahme auf auswärtigen Akademien, durch Freiplätze, durch Kostgelder oder Stipendien erreichen. Der Kirchenrat, das natürliche Sprachrohr der Geistlichen, machte sich die Argumente des Anonymus zu eigen und lehnte die Gründung einer Akademie ausdrücklich ab (28. Okt. 06). Eine ähnliche Haltung nahm der durch den Austritt Zimmermanns (Juni 05) und dessen Ersatz durch Pfarrer Hünerwadel in Zofingen (August 06) noch konservativer gewordene Schulrat ein; bei einer gemeinsamen Beratung mit dem Kirchenrat kam die Frage der Errichtung einer Akademie nicht einmal mehr zur Abstimmung (24. Febr. 07). Hingegen hatte sich inzwischen der Kirchenrat an die Regierung gewandt um Aussteilung von Stipendien an Theologiestudenten (19. Juni 06), um dem Mangel an einheimischen Pfarrkandidaten abzuhelpfen.

Es ist nun bemerkenswert, daß Zimmermann, der inzwischen in die Regierung eingetreten war, in seinem Gutachten zur kirchenrätslichen Eingabe die Zweckmässigkeit der angebührten Stipendien mit der Unmöglichkeit begründete, eine höhere Lehranstalt zu errichten, auf welcher reformierte Geistliche das Studium der Theologie mit allen nötigen Hilfswissenschaften vollenden könnten. Das ist ein untrüglicher Beweis, daß die Aarauerpartei, als deren Vertreter Zimmermann ohne weiteres zu gelten hat, auf die Errichtung einer „Akademie“ verzichtete, zumal die Ausbildung von Geistlichen in eigenen Lehranstalten für den Kanton nicht von entscheidender Bedeutung und überdies durch diesen Verzicht der Kirchenrat von den diesbezüglichen Schulberatungen inskünftig ausgeschaltet war.

Zimmermann trug auf 6 Stipendien jedes auf je 5 Jahre an; dieselbe Vergünstigung nahm Weissenbach für die katholischen Kandidaten in Anspruch (1. Juni 07). Der KIRat billigte diese Vorschläge, nur daß er bloß auf 10 Stipendien zu jährlich je 200 Fr. statt 12 vorsah,

was vom GRat, zwar nicht ganz ohne Widerspruch, gutgeheißen wurde (3. Dez. 07).² Von dem Recht, Stipendien auch an Nichttheologen zu verabreichen, machte die Regierung seit dem Jahre 1812 Gebrauch. Mit dem eben genannten Beschlusß fiel die Frage der reformierten Pfarrbildung aus eigenen Kräften aus Abschied und Traktanden, wie auch für den katholischen Landesteil die entsprechenden Bemühungen zu keinem besseren Erfolg führten.

Zentralanstalt oder Dezentralisation? Von allen Problemen des gehobenen Schulwesens war dies das wichtigste; denn von seiner Beantwortung hing es ab, ob eine höhere Lehranstalt notwendige Ergänzung der städtischen Lateinschulen oder ob sie — überflüssig sei. Wiewohl dem neuen Kanton die mangelnde Zentralanstalt in Gestalt der Aarauer Kantonschule sozusagen auf dem Teller präsentiert wurde, begegnete die Lösung auf solcher Grundlage nicht geringer Opposition. Ihren schroffsten Ausdruck fand diese dem Aarauergeist feindliche Stimmung in der schon früher genannten anonymen Denkschrift, worin ein „Centralgymnasium“ ungefähr mit denselben Argumenten bekämpft wird, wie die Akademie, und zwar zu Gunsten von propädeutischen Gymnasien in den Städten: „durch eine Centralanstalt würde den Bewohnern derjenigen Stadt, in welche diese Anstalt verlegt würde, allerdings die Bildung ihrer Söhne erleichtert — aber auch nur den Bewohnern dieser Stadt; die Bürger der übrigen aargauischen Städte und die zunächst um sie her wohnenden Landleute hätten davon keinen Vortheil — freylich würde das Centralgymnasium allen Stadtbürgern und Landbewohnern offen stehen, das heißt, alle hätten das Recht — für ihr gutes Geld — ihre Kinder im Sitze der Centralanstalt in die Kost zu thun und mit großem Aufwande Kenntnisse zu erhandeln, die ihnen im andern Falle an ihrem eigenen Orte umsonst dargeboten würden. Was wäre das für ein Vortheil für die Aarauer, Zofinger, Lenzburger, Rheinfelder etc. Knaben, wenn sie im Falle, daß das Gymnasium außerhalb ihrer Vaterstadt errichtet würde, an einem für sie dort fremden Orte an die Kost gehen und die Lehrstunden besuchen dürften? — Diese Gnade finden sie ja auch außerhalb der Grenze unseres Kantons, in Bern, in Zürich, in Basel, wo längst errichtete,

² PGR I 330. Eine Minderheit der begutachtenden Kommission (Mitgl. Appell.Räte Tanner und Schmid, Urech v. Niederhallwil) verwarf, „weil der Staat die Mittel nicht habe“. — Zofingen und Brugg besaßen — zu ähnlichem Zweck — vier bernische Benefizien, die aber streitig gemacht wurden.

gut organisierte, mit starken Fonds versehene obere und untere Gymnasien sind, mit denen die neu werdende Central-Anstalt vielleicht noch eine Zeitlang schwerlich wetteifern dürfte. Der Vortheil, daß irgendeine aargauische Stadt näher wäre als Bern, Zürich oder Basel, darf nicht allzu hoch angeschlagen werden, und wäre wohl nicht der Ausgabe werth, die ein Centralgymnasium erforderte. Sobald man ein Kind mit Kosten von sich entfernen muß, so liegt vernünftigen Eltern wenig daran, ob es 2—5 oder 12 Stunden weit weg komme. Im Gegentheil, oft hat der entferntere Aufenthalt vor dem näheren noch gewisse Vorzüge, und die Leichtigkeit, nach Hause zu kommen, ist den Studien des Jünglings nicht immer vorteilhaft. Also wäre ein Centralgymnasium bloß für diejenige Stadt, die das Glück hätte, dasselbe in ihren Mauern zu sehen, eine schätzbare — für die übrigen Städte und für das ganze Land wäre es eine sehr entbehrlieche Wohltat, die natürlich auch im ganzen sehr kalt aufgenommen werden dürfte. Wenn übrigens auch eine Stadt des Aargaus einen Anspruch auf die Begünstigung machen könnte, der Sitz eines Centralgymnasiums zu werden, wie z. B. für das katholische Aargau Baden, wegen seiner Lage und Größe; für das reformierte Aarau, weil es Hauptstadt ist und für die Jugendbildung im ganzen Kanton schon so viel getan hat, oder Zofingen, weil die dorthin verpflanzte Rudolphische Bibliothek einer künftigen Lehranstalt sehr gut zu statten käme — oder welche der übrigen Städte des Aargaus immer zu diesem Vorzug qualifiziert wäre — so traue ich doch keiner dieser Städte so viel engherzigen Egoismus zu, daß sie zum Nachteil der übrigen trachten würde, sich selbst ein Monopol von Kenntnissen und Geisteskultur zuzueignen. Auch wüßte ich nicht, warum man von unserer Hohen Regierung erwarten sollte, daß sie so wenig liberale, der allgemeinen Vorbereitung einer angemessenen Jugendbildung hinderliche Anmaßungen begünstigen würde.“ Der Anonymus fügt dem polemischen Teil seiner Denkschrift einige positive Vorschläge bei, wie die städtischen Schulen zweitmäßig, d. h. möglichst wenig kostspielig für Staat und Stadt und unter billiger Verteilung inskünftig eingerichtet werden sollten. Zunächst seien die ehemaligen Lateinschulen wieder herzustellen, in denen sich die Jünglinge bis ins 13. oder 14. Altersjahr auf ein philologisches Gymnasium, z. B. auf die normalen sog. Eloquenz in Bern vorbereiten könnten. Für die Zwischenzeit, bis ins 16. oder 17. Altersjahr, wären dann die propädeutischen Mittelschulen einzuführen. Erforderlich hiezu wären

nur zwei neue Lehrer für jede Stadt, von denen einer, mit Professortitel, vom Staate (mit 1500 £), der andere, als Adjunkt dem ersten beigegeben, von der Stadt besoldet würde, wobei auch Schul- oder Kollegiengelder einen Teil des Einkommens ausmachen könnten. Der eine Lehrer für klassische Philologie und Literatur und des reinen deutschen Stils; der andere für Mathematik und daneben für Naturgeschichte, Weltgeschichte, Geographie, Anfangsgründe der Physik und allenfalls beide Lehrer, jeder nach seiner Befähigung für Logik, empirische Psychologie und Moral. Der Religionsunterricht würde gegen billiges Honorar den Stadtgeistlichen übertragen. Die untern Stadtschulen hätten sich genau an die oberen anzuschließen und diese nach den Akademien in Bern, Zürich, Basel zu richten, um einen ungestörten, fortlaufenden Unterricht zu sichern.

Etwas entgegenkommender, wenigstens in der Form, hatten sich die an der Lösung besonders interessierten Schulpfleger der reformierten Städte ausgesprochen, indem sie auf eine diesbezügliche Enquête des Schulsrats hin (Herbst 1804) zwar einer höheren Lehranstalt zustimmten, doch nur unter der Bedingung, daß ihre Lateinschulen mit staatlicher Hilfe erweitert würden, und zwar in der Weise, daß die studierenden Jünglinge erst im 17. oder 18. Altersjahr das elterliche Haus verlassen müßten. Selbst die Schulpflege Aarau — in der Absicht, die Schwesternstädte sich günstiger zu stimmen — zeigte sich einer solchen Ausgestaltung der Stadtschulen nicht abgeneigt; noch mehr: die auswärtigen Jünglinge sollten nach ihrem Vorschlag auch vom eigentlichen Besuche der Akademie dispensiert sein bei ausreichendem Privatunterricht und auf Grund jährlich abzulegender Proben. Zu einer weiteren Auseinandersetzung mit den Städten war es vorderhand nicht gekommen. Deutlicher zeichnete sich, nach anfänglichem Schwanken, die Stellungnahme des Kirchenrats ab, der aus schon angeführten Gründen jede höhere, auf die Theologie vorbereitende und mit Bern konkurrierende Lehranstalt bekämpfte — ganz im Geiste des Anonymus. In seiner schon erwähnten Sitzung vom 28. Oktober 1806 kam er zum Schlusse, es genüge, den städtischen Lateinschulen eine größere Ausdehnung zu geben und sie zur Vorbereitung auf eine äußere Akademie zu befähigen, da die Errichtung einer eigenen Akademie teils nicht nötig, teils mit großen Schwierigkeiten verbunden sei und durch eine solche Akademie, so wenig als durch ein einziges Zentralgymnasium der Hauptzweck befördert werde: die Unkosten der Eltern zu vermindern und die Lust

zum Studieren zu vermehren. Starken Widerhall fand der Anonymus auch im Schulrat, der im übrigen ein Bild der Zerfahrenheit bot, und zwar auf reformierter wie auch auf katholischer Seite. Die konservative Mehrheit des reformierten Schulrats war offenbar einer Zentralanstalt abgeneigt, während die übrigen Mitglieder zwar hiefür eintraten, aber über die Ausdehnung der Anstalt geteilter Meinung waren. Katholischerseits stimmte z. B. der Abt von Wettingen dem Anonymus zu, da nach dessen Plane die Klöster vor staatlicher Einmischung bewahrt blieben.³ Pfarrer Weizmann verwarf ebenfalls die Akademie mit Ausnahme des gesetzlich festgelegten theologischen Studiums im katholischen Kantonsteil. Dagegen hielt er es für ausgeschlossen, daß die Städte mit zwei Lehrern der an sie gestellten Aufgabe gewachsen wären; für den philosophischen Unterricht müßte, wenigstens für die Katholiken, ein Zentralgymnasium errichtet werden. Dekan Mösch wollte den höheren Unterricht den Klöstern überlassen, namentlich wegen der freidenkerischen Gefahr in den Städten. Eine etwas liberalere Lösung vertrat Bezirksamtmann Baldinger, der von Anfang an für eine Zentralanstalt in Aarau zu haben war, vorausgesetzt, daß diese nur für das weltliche Studium bestimmt sei und daneben ein katholisches Gymnasium errichtet würde.⁴ In der gemeinsamen Sitzung vom 24. Februar 1807, worüber nur das Kirchenrats-Protokoll Kunde gibt, entschieden sich Kirchenrat und Schulrat (bezw. deren Vertreter) für den Plan einer ausgedehnteren Einrichtung der Stadtschulen, und zwar mit 8 Stimmen, während nur zwei für ein Gymnasium in Aarau und zwei für beides zugleich eintraten. Im Anschluß an diesen Entscheid wurde eine Kommission eingesetzt für die Weiterberatung des Plans der Mehrheit (Schulräte: Ringier, Pfr. Hünerwadel v. Zofingen, Pfr. Weizmann v. Laufenburg; Kirchenräte: Appell. R. Gehret und Pfr. Kraft).

Dem KIRat kam der Wirrwarr der Meinungen nicht unerwünscht als Vorwand für seine konservative Haltung gegenüber dem Drängen der Opposition. Die Schulartikel des Klostergesetzes entsprachen den Forderungen der gemäßigten Katholiken (Priesterseminar und katholisches Gymnasium); als Konzession an die Aarauerpartei war das gemeinschaftliche Lyzeum vorgesehen, das aber nur

³ Abt Steinegger an den Schulrat, 21. Febr. 07. StA A 3457 (Wettingen).

⁴ Vgl. hierzu den von Amtmann Baldinger verfaßten Bericht der katholischen Deputation über die Konferenz von Vertretern des Schulrats und Kirchenrats in Lenzburg vom 4. April 1805. Sodann PKR, a. v. O.

zur Ausbildung in den „dem weltlichen Stande vorzüglich nützlichen höheren Wissenschaften“ dienen und dessen Verwirklichung sich nach „Verhältnissen und Umständen“ richten sollte, d. h. auf die lange Bank geschoben werden konnte.⁵ Ebenso blieb auf dem Papier der kleinrätsliche Beschluss vom 10. März 1807, wonach zwecks Finanzierung der laut Klostergesetz vorgesehenen Aufgaben aus den Klosterbeiträgen ein Unterrichtsfonds angelegt werden sollte.

Auf diesem Wege wäre das Kulturprogramm der Narauerpartei unerfüllt geblieben. Da war es von entscheidender Bedeutung, daß in jener Zeit des Zauderns und der Planlosigkeit das konservative Gefüge des KIRats gelockert wurde und in der Person Zimmermanns nicht nur der markanteste Führer der Narauerpartei, sondern auch ein energischer Verfechter liberaler Bildungsziele in die Executive eingezogen war. Den neuen Kurs seiner Partei deutete Zimmermann in seinem Gutachten an zu der kirchenrätslichen Eingabe vom 19. Juli 1806, worin als Mittel zur Aufmunterung des geistlichen Studiums die Hebung der Stadtschulen vorgeschlagen war, um den Jünglingen den Unterricht am eigenen Orte bis zum 17. Altersjahr zu ermöglichen. Zimmermann begutachtete diesen Vorschlag in ablehnendem Sinne, da die Verbesserung der Stadtschulen einen abgerissenen Teil der Gesamterneuerung bedeute, wozu der Augenblick noch verfrüht sei (Sommer 1807). Der KIRat stimmte bei, und die liberale Opposition wartete den günstigen Augenblick zur Wiederaufnahme ihres Erziehungsplanes ab. In diesem Zusammenhang springt die wegbereitende Bedeutung, die einer Reihe ihrer in der Zwischenzeit erfolgten Anstrengungen zukommt, in die Augen: die zentralistische Umschaffung des Schulrats; die Ausschaltung des Kirchenrats aus der Diskussion über höhere Schulen; die Beschleunigung der gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlung des Damenstifts Olsberg in ein konfessionell neutrales Mädcheninstitut als Präzedenzfall einer Zentralanstalt für die männliche Jugend; die huma-

⁵ In seinem Gutachten zur Ausführung des Klostergesetzes empfahl v. Reding die schleunige Errichtung des katholischen Gymnasiums angefichts des Mangels an geeigneten (katholischen) Männern für den Staatsdienst, während er für das weltliche Lyceum bei den färglichen Hilfsquellen „den erfreulichen Zeitpunkt, der die Ausführung dieses schönen Gedankens möglich machen könnte“ noch für fern hielt. Der höheren Schule Narau günstiger gesinnt war Dolder; vgl. Rothplezens Brief vom 2. Juli 1804 an Rengger (Wydler II, 114/16). Die damals vom KIRat zur Vorberatung des höheren Schulwesens eingesetzte Kommission bestand aus Dolder, v. Reding, Friderich und Suter.

nistische Ausgestaltung der Kantonschule. Der neue 1811 erfolgte Vorstoß zur Krönung all dieser Bestrebungen wurde auf anderer Basis angelegt als bisher; es sollte sich nicht mehr darum handeln, das höhere Schulwesen aus so und so viel Lateinschulen zusammenzusetzen und einer allfälligen Oberstufe einige Rumpelkammern auf dem Estrich zu überlassen, sondern um einen einheitlichen Bau, dessen Erdgeschoß zwar der soliden Vorbereitung der Stadtschulen vorbehalten blieb, dessen Grund und Aufriß beherrschender Hochbau jedoch die Zentralanstalt einnahm, die wahre Kantonschule, unter welchem bis jetzt beinahe verfemten Namen die „höhere Lehranstalt“ nunmehr benannt werden durfte. Umstritten blieb nur noch die Frage: ob neben der gemeinschaftlichen Kantonschule noch ein katholisches Gymnasium, sei es in Form eines Seitenflügels oder als selbständiges Gebäude, geschaffen werden solle.

Gemeinschaftliche Zentralanstalt oder konfessionelle Trennung? Die erste Phase dieses Kampfes schloß das Klostergesetz vom 29. Mai 1805 ab, indem es für weltliche Studien eine gemeinsame höhere Lehranstalt vorsah, daneben aber ein selbständiges katholisches Gymnasium. Das entsprach dem konservativen Standpunkt; die liberale Opposition ging auf die Schaffung eines einheitlichen Gymnasiums für beide Konfessionen aus, und zwar im Zusammenhang mit dem gesamten Schulwesen, insbesondere unter zweckmäßiger Anpassung der städtischen Schulen an die Zentralanstalt.

Das erste Abtasten des Geländes sollte die Direktion der Kantonschule besorgen, indem sie die Regierung um den von der helvetischen Republik seiner Zeit der Anstalt zugesicherten jährlichen Beitrag von 6000 Franken anging (6. April 11). Die Regierung lehnte es zwar auch jetzt ab, das angerufene helvetische Dekret anzuerkennen und die auf Grund desselben erbetene Unterstützung zu gewähren,⁶ sicherte jedoch ihr Wohlwollen zu und erbat sich vom Schulrat Vorschläge zur Ausführung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 05 (24. Mai 11). Der Schulrat, der zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus Feer, Balthasar und Dekan Hünerwadel einsetzte, kam dem Ansuchen des KIRats mit seinem Bericht vom 22. Okt. 11 nach. In dem beigefügten Reformvorschlag werden zwei höhere Lehranstalten empfohlen unter dem Namen Kantons-

⁶ Herzog gab bei dieser Gelegenheit im KIRate zu Protokoll, daß er dieser Erkenntnis nicht habe beistimmen können, weil er in Hinsicht der Rechtmäßigkeit der Forderung anderer Meinung sei. PKIR XII, 387.

schule oder Lyzeum, die zwar von beiden Konfessionen besucht werden können: jede soll aber für eine der beiden Konfessionen besonders berechnet sein. Als Musteranstalt wird die bisherige Kantonschule empfohlen. Die jährlichen Unterkosten betragen augenblicklich 10 000 franken, bestritten durch die Beiträge der Fundatoren (4000 Fr.), durch die Zinse der aufgelaufenen Kapitalien (von 19 000 Fr.), durch die Schulgelder (je 80 franken), sowie durch Beihilfe der Stadt Aarau (Gebäude, Unterhalt, jährlicher Barbeitrag von 1500 franken). Die reorganisierte Schule würde nur einen Staatsbeitrag von 6000 franken benötigen, sofern Aarau seine Zuwendungen nicht entziehe, was nicht zu erwarten sei. Den gleichen Betrag würde auch das katholische Lyzeum erfordern, sofern die Gemeinde, wo dasselbe seinen Sitz habe, entsprechende Zuschrifte zusichere. Bis das katholische Gymnasium, mit dem allenfalls ein Priesterseminar verbunden werden könne, zustande gekommen sei, seien die Jahresbeiträge zu kapitalisieren. Weiterhin werden 9000 franken zur Unterstützung der Sekundarschulen empfohlen — die mit den Gymnasien bedachten Städte haben gänzlich für ihre Sekundarschulen aufzukommen. Das Schulgeld würde ganz oder größtenteils wegfallen. Der Eintritt in die Sekundarschule hat in der Regel mit dem neunten Altersjahr zu erfolgen. Verlangt werden dabei Lesen, Anfangsgründe der deutschen Sprache (fertig und richtig lesen, Wortarten, Fertigkeit „aufs Papier zu bringen, was zum Schreiben aufgegeben“); Schreiben, Rechnen (vier Regeln, wenn auch nicht ganz geläufig); Latein für Schüler, die zu gelehrten Studien bestimmt sind. Die Sekundarschule dauert vom 9. bis 13., bezw. bis zum 14. Jahre für Weiterstudierende. Fächer: Deutsch; Latein (zusammen 12 Stunden); Französisch, bis die Schüler in einem klassischen Werk diese Sprache ziemlich fertig und grammatisch richtig übersetzen, auch artige Aussätze oder Themata machen können (6 Std.); religiöse und vaterländische Geschichte mit Anleitung zur Chronologie in den beiden oberen Klassen (2 Stunden); Geographie im weiteren Sinn für die oberen Klassen — nur in Umrissen zur Vorbereitung auf das eigentliche Studium derselben in der Gymnasialanstalt (2 Std.); Schön- und Rechtschreiben nach der Hartmeyer'schen Methode (4 Std.); Rechnen, soweit es mit Gründlichkeit geschehen kann, Elemente der Geometrie nach pestalozzischer Methode; etwas Naturgeschichte (4 Std.); Zeichnen 2 Std.); Gesang (1 Std.); zusammen wöchentlich 33 Lehrstunden. Benötigt werden zwei Lehrkräfte für Sprachen, Geographie, Geschichte; je

eine für Rechnen und Geometrie, für Zeichnen, für Gesang. Gehalt der vollbeschäftigte Lehrer (24—27 Stunden): 1200—1600 Franken; der übrigen minimal 500 Franken. Jede Sekundarschule soll unter einer Direktion stehen, bestehend aus Lehrern und Ortspfarrer, für das Disziplinarische; eine Schulpflege besorgt die Ökonomie und hält die halbjährlichen Prüfungen ab; die obere Aufsicht steht dem Bezirksschulrat zu. Die Prüfung der anzustellenden Lehrer wird, wenn keine Vokation Platz hat, von Schulpflege und Bezirksschulrat vorgenommen; die Ernennung steht dem Gemeinderat zu, die Bestätigung dem Schulrat. — Die beiden Lyzeen führen die Sekundarschulbildung weiter, und zwar so, daß alle hiezu Befähigten von ihrem 13.—18. Altersjahr sich dort „zu den künftigen Bedienungen im Staat oder den höheren bürgerlichen Begangenschaften oder zu den verschiedenen Gelehrtenständen hinlänglich sich vorbereiten können,” d. h. zum künftigen Berufe oder zum Universitätsstudium. Fächer: Deutsch, Französisch, womöglich Italienisch in Rede und Stilübungen; für gelehrte Studien: Latein, Griechisch nebst philosophischen Wissenschaften; sodann Religion, Mathematik, physikalische Wissenschaft, allgemeine Geschichte und Geographie, vaterländische Geschichte und Verfassung, Naturgeschichte, Handlungswissenschaft, Zeichnen, Singkunst. Die Lehrer stehen unter der Direktion und werden von ihr vorgeschlagen, von dem KIRat ernannt. Die Oberaufsicht steht dem Kantonschulrat zu, der ein Mitglied in die Direktion abordnet. Zutritt zur Kantonschule haben alle Kantonsbürger, Dürftige auch unentgeltlich. Außerdem soll aus jedem Bezirk ein Schüler, der sich in der Sekundarschule ausgezeichnet hat, unentgeltlich aufgenommen und der Besuch durch Ermäßigung des Schulgeldes überhaupt erleichtert werden. Das katholische Lyzeum soll in gleicher Weise organisiert werden wie die Kantonschule in Aarau. Die erforderlichen 21 000 Franken sind teils nach Anleitung des Klostergesetzes, teils aus anderem Staatsvermögen zu erheben.

Der KIRat ging nur auf die Hauptgrundsätze ein und bestimmte je 6000 Franken für die Lyzeen; je 1400 Fr. für die Sekundarschulen — von der Subvention sollten ausgenommen sein die Sekundarschulen der beiden Städte mit den höheren Lehranstalten. Über die nähere Bestimmung und Verwendung dieser Summen gewärtigte er die weiteren Vorschläge des Schulrats (12. Juni 1812). Dieser entledigte sich seiner Aufgabe durch einen Dekretsvorschlag und eine ausführliche Beilage: Über das Verhältnis der öffentlichen Schulen des Kan-

tons Aargau zueinander (10. Nov. 1812). Das zweite Projekt deckt sich ungefähr mit demjenigen des Vorjahres, nur ist das minimale Lehrziel der Sekundarschulen etwas herabgeschraubt und die Dauer auf 2—3 Jahre beschränkt, also auch auf dem Lande durchführbar. Deutlich rückte nunmehr der Schulrat mit seinem Hauptanliegen heraus: der konfessionell neutralen Zentralanstalt. Zwar entschied er sich in dem Dekretsvorschlag noch nicht eindeutig für das Einheitsgymnasium, sondern machte einen Doppelvorschlag (hier wird als staatliche Subvention vorgeschlagen: bei einem Gymnasium die Summe von 26 000 Fr., bei zwei höheren Anstalten 24 600 Fr.); doch gab er der Einheitsanstalt den Vorzug in ausführlicher und beredter Begründung.⁷

⁷ Es heißt da im Wortlaut unter dem Titel „Hauptgründe für die Errichtung einer Centralschule des Kantons“:

1. Es ist ein allgemeines Gesetz, das in der Natur und Geschichte, im größten wie im kleinsten, für jede Wirksamkeit jederlei Kraft gilt, daß durch Zersplitterung der Kräfte die Wirksamkeit des Ganzen leidet, durch Vereinigung gewinnt.

2. Soll das Schulwesen eines Staates Ein Ganzes ausmachen, soll insbesondere dadurch beygetragen werden, die so verschiedenartigen Theile des aarg. Staats je länger je mehr einander zu nähern; so muß ihm, wie in allen gut organisierten Staaten geschieht, ein lebendiger Mittelpunkt gegeben werden, zumal da die Ausdehnung des Kantons bey weitem nicht so groß ist, um zwey solche Zentralpunkte nöthig zu machen.

3. Die kirchliche Trennung sogar zum Trennungsgrunde der wichtigsten Bildungsanstalten machen, hieße die Religion des Friedens zum Mittel der Entzweyung brauchen und den Geist der Partheiung den zarten Gemüthern einimpfen, hieße mitten in einem Zeitalter, welches die Nachtheile der Glaubenstrengung immer lebhafter zu fühlen beginnt, uns gewaltsam zurückwerfen in die Zeiten der Schlacht bei Villmergen. Aber unmöglich kann das der Sinn einer Regierung seyn, deren Weisheit in die Erziehungsanstalt zu Olsberg den Töchtern beyder Confessionen die Aufnahme gesetzlich gestattet. Soll den Söhnen ein Vorzug geraubt werden, welcher den Töchtern zu Theil ward?

4. Da es im allgemeinen weit leichter ist, für ein Fach einen tüchtigen Lehrer zu finden als zwey, da es überhaupt nicht auf die Zahl, sondern auf Beschaffenheit der Lehrer ankommt, da es besonders unter den katholischen schwer halten dürfte, für manche der obengenannten Unterrichtszweige taugliche Lehrer zu finden, da die Anzahl der katholischen Jünglinge des Kantons, welche das Gymnasium besuchen würden, niemals so groß werden möchte, um eine Vermehrung des angegebenen Lehrerpersonals zu erheischen, da endlich im Fall einer Vereinigung beyder Gymnasien in der Kantonschule zu Aarau, der kathol. Herr Pfarrer den Religionsunterricht gern übernehmen würde, wie er ihn seit mehreren Jahren gern übernommen hat, so würde mit 14 Lehrern schlechter gemacht

Zur Bekräftigung seines Postulats legte der Schulrat noch ein weiteres Gutachten über „Das Schulwesen im Kanton Aargau“ bei, verfaßt von Pfarrer Keller, der hier nicht nur seine liberalen Ansichten vom öffentlichen Erziehungswesen überhaupt ausbreitete, sondern ganz besonders für eine gemeinsame oberste Lehranstalt eintrat. Der KLRat ging nicht so weit, sondern blieb bei der im Klostergesetz

werden, was mit acht Lehrern besser zu machen wäre und 6000 £ verschleudert werden, die zur Bildung der jungen Kantonsbürger weit erspriesslicher benutzt werden könnten; denn

5. die der hiesigen Kantonschule großmuthig zuerkannten 6000 £ würden mit dem vorhandenen Kapitalfonds zusammen eben hinreichen, die Kosten für die Lehrerbefördung zu decken und nicht erlauben, auch nur einen einzigen Lehrer mehr anzustellen, weil jene Summe die jungen Kantonsbürger von der Zahlpflichtigkeit befreien würde, das Schulgeld der Fremden aber immer sehr prekär und für die Anschaffung mancher äusseren Lehrmittel notwendig bleibt. — Wenn dagegen die dem kathol. Gymnasium bestimmten 6000 £ mit jenem vereint, der genannten Kantonschule, die während ihres zehnjährigen von In- und Ausland rühmlich anerkannten Wirkens sich ihres Namens nicht unverth machte, durch die liberale Huld der hohen Regierung vergünstigt werden sollten: so könnte, was sonst unmöglich scheint,

6. eine den Bedürfnissen des Kantons trefflich entsprechende Centralschule unschwer errichtet werden; denn alsdann wäre die oben erwähnte Lehreranzahl nur noch zu vermehren:

a. mit einem Lehrer der technischen Physik und Chemie, d. h. einem Lehrer, der auf die Landkultur, wie auf Fabrikation und Gewerbe des Kantons den ge- deihlichsten Einfluß haben würde;

b. mit einem Lehrer der Philosophie, welcher der wissenschaftlichen Vorbereitung der studierenden Jünglinge diejenige Reife gäbe, daß sie ihre akademischen Studien mit weniger Aufwand von Zeit und Geld, mit weniger Gefahr für ihre Sittlichkeit und mit mehr Nutzen für Wissenschaft und Vaterland vollenden könnten.

So, aber auch nur so, könnte endlich mit dem doch wahrlich sehr geringen Aufwande von 12 000 £ eine Haupt- und Centralschule geschaffen werden, würdig eines Kantons, dessen erleuchtete Regierung den Mitkantonen schon in so manchem ein erweckendes Muster aufstellte, würdig, sich der Akademie zu Bern gegenüber zu stellen, dessen Regierung der höheren Lehranstalt jährlich 50 000 £ opfert, eine Schule, worin diejenigen jungen Bürger, die einmal durch Talente, durch äußere Lage, durch Amt und Beyspiel in Wort und That das Volk des Kantons am kräftigsten fördern können, sich als Bürger eines Staats, als Bekenner einer Christusreligion kennen und lieben lernen, gemeinsam ihren Verstand für Wahrheit immer empfänglicher und mit Kenntnissen reicher machen, gemeinsam dazu belebt werden, was aller Unterricht vorzüglich in ihnen nähren und stärken soll, zur Liebe für Gesetz und Recht, für Freyheit, Ehre und Vaterland, zum Vertrauen auf sich, auf die Mitbürger, auf die Regierung, auf Gott, daß alle mehr und mehr Eins werden und Eins wollen.“

vorgesehenen paritätischen Gymnasialbildung, immerhin unter Bevorzugung der neutralen Anstalt gemäß Vorschlag seiner Kommission (Zimmermann, Fetzer und v. Reding), und der GRat folgte dem kleinrätslichen Antrag (7. Mai 1813).⁸ Darnach werden für die höhere Lehranstalt beider Konfessionen (in einem reformierten Bezirk) 10 000 Fr., für das katholische Gymnasium (in einem kath. Bez.) 5000 Fr. angesetzt. In den übrigen neun Bezirken sollen entweder zur Vervollkommnung der schon vorhandenen Sekundar- oder Mittelschulen oder zur Begründung von solchen, wo es Lokalität und freiwillige Zuschüsse der Bezirke gestatten, eine jährliche Subvention von je 1400 Fr. in jedem Bezirk verwendet werden. Doch blieb das katholische Gymnasium auf dem Papier; denn der mehrheitlich liberale Schulrat bemühte sich, die Angelegenheit zu verschleppen, wobei ihm die Rivalität jener Städte, die sich um den Sitz der katholischen Zentralanstalt bewarben, zu statten kam.⁹ Unter dem Restaurationsregiment schwanden die Aussichten der Katholiken auf ein eigenes Gymnasium noch mehr.¹⁰

Die Ausführung der Gesetzesbestimmungen vom 7. Mai 1813 blieb beinahe ausschließlich der folgenden Epoche vorbehalten. Einzig die Verhandlungen des Schulrats mit der Direktion der Kantons-

⁸ SR, D. Faz. 57 b. Vgl. auch Stanz, Die Entwicklung der Parität i. Kt. Aargau, pag. 84 ff. — KBI VIII, 261/62.

⁹ Es kamen nur Baden und Rheinfelden in Betracht. In einem längeren Gutachten „Über die höhere Lehranstalt im kath. Anteil des Kantons“ wählt Pfarrer Keller die Angebote der beiden Städte gegeneinander ab und kommt zum Schluss, daß Rheinfelden entschieden der Vorzug gebühre, trotz seiner augenblicklichen ökonomischen Unvermögenheit. Dafür fände sich in Rheinfelden eine Reihe von Männern, die als Lehrkräfte für das Gymnasium in Betracht kämen. Seit Jahresfrist bestünde dort ein freundschaftlicher Verein, der sich dem höheren Jugendunterricht unentgeltlich widme und sich für ein Jahr auch dem staatlichen Institute zur Verfügung stellen würde. Weiterhin gebe es dort vier Stiftskapläne, die fähig und geneigt wären, am Lyzeum zu wirken. In Baden dagegen sei noch nichts vorhanden, woran eine höhere Lehranstalt geknüpft werden könnte, und außer Kaplan Wegmann tauge kein einziger (der in Betracht kommenden Männer?) für den Unterricht. Nachteilig für Baden sei auch der Umstand, daß es als öffentlicher Badeort für den stillen Sitz der Musen sich nicht wohl eigne und Besorgnisse für die Moralität der Knaben bei gutdenkenden Eltern wecken würde. Vgl. Schröter Carl, Die Bestrebungen für Errichtung einer höheren Lehranstalt in Rheinfelden, 1859.

¹⁰ Über die Folgen des Verzichts auf ein katholisches Gymnasium im Kanton Aargau vgl. O. Mittler in „100 Jahre Bezirksschule Baden 1835—1935“, pag. 3/4.

schule und dem Stadtrat von Aarau führten schon i. J. 1813 zum Ziel, d. h. zu einer Übereinkunft betreffend Übergabe der Kantonschule an den Staat.¹¹ Der KtRat genehmigte dieselbe fast unverändert, nur drang er auf stärkeren Einfluß des Staats auf die Zusammensetzung der Direktion, indem er sich außer dem Präsidenten, der aus der Zahl seiner Mitglieder im Schulrat genommen werden mußte, die Wahl von drei statt bloß zwei Mitgliedern vorbehielt. Da auch der Rektor, von Amts wegen Mitglied der Direktion, grundsätzlich von der Regierung ernannt wurde, verblieb der Stadt Aarau mit ihrer Zweiervertretung nur ein bescheidenes Mitspracherecht.

Olsberger Institut.¹² Laut Klostergesetz vom 29. Mai 1805 sollte das Stift Olsberg in eine Erziehungsanstalt für weibliche Jugend umgewandelt werden. Die Ausführung verzögerte sich, da über die Gestaltung des zu errichtenden Instituts die Meinungen geteilt waren. Bezirksamtmann Fischinger schlug in seinem Gutachten (10. Juli 05) eine vollständige Aufhebung des Stifts vor, das seit Leopold II. in ein weltliches Damenstift umgeschaffen, also halb säkularisiert war. Der baselbischöfliche Generalvikar Didner erachtete dagegen die Schaffung eines geistlichen Instituts, etwa der englischen Fräulein oder der Ursulinerinnen, deren Hauptaufgabe die Erziehung der weiblichen Jugend ist, als gegeben, in der Absicht, Olsberg vor der Säkularisierung zu bewahren. Jehle, der bisherige Stiftsverwalter, dem sich Fischinger in der Folge anschloß, empfahl einen Übergang (20. Oktober 05), ein Mittelding zwischen einem eigentlichen Damenstift und einer sog. Pensionsanstalt, zwischen einer beschränkten stiftischen und einer ganz freien Welterziehung. Er erblickte hierin besonders folgende Vorteile: einmal würde das Stiftsvermögen dadurch gesichert sein, da auf diese Weise weder Solothurn noch Basel Einspruch erheben könnten; sodann wäre das neue so beschaffene Institut nicht kostspielig; endlich würde es an moralischer Kraft — Esprit de Corps — gewinnen, da bei stiftischer Zeitung für die Ehre des Hauses, nicht bloß um des Lohnes willen, gearbeitet würde. Nach Jehles Vorschlag sollen die Glieder des Instituts unter dem bisherigen Namen Damenstift eine für sich bestehende Kommunität bilden unter einer Stiftsoberin, die von dem

¹¹ Siehe Jub. Progr. d. Ktschule 1901/2, pag. 22/23.

¹² SR, C u. L. Stift Olsberg 1805/8, 1809/35. — Olsberg-Institut 1806/35 (Akten Dir. Arch.).

Stift erwählt und von der Regierung bestätigt wird. Die Anzahl der Stiftsdamen hat sich nach dem Einkommen des Stifts und nach der Zahl der Töchter zu richten; ihre Ernennung kommt der Regierung zu auf einen dreifachen Vorschlag des Stifts. Die Stiftsdamen haben sich vor allem mit dem Unterricht und der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend zu beschäftigen, daneben aber auch täglich Messe zu hören und für die verstorbenen Stifter die laut Fundation vorgeschriebenen Gebete zu verrichten. Dafür genießen die Stiftsdamen nebst freiem Unterhalt eine gewisse jährliche Prämie, die sie jedoch samt ihrem Rang beim Austritt, der jederzeit möglich ist, verlieren. Der Stiftspfarrer soll am Unterricht tätigen Anteil nehmen, den wissenschaftlichen Unterricht überwachen und das höhere Studium der deutschen und französischen Sprache, sowie Natur- und Weltgeschichte und Geographie selbst lehren. Die Verwaltung des Stiftsvermögens soll der Stiftsoberin und einem vom Stift zu ernennenden und von der Regierung zu bestätigenden Stiftverwalter übertragen werden. Die Töchter bilden zwei Klassen; die Zahl der Schülerinnen hat sich nach den Verhältnissen zu richten. Sie werden teils unentgeltlich, teils nach billigem Anschlag aufgenommen; erstere auf dreifachen Vorschlag des Stifts durch die Regierung, letztere vom Stift allein.

Unterm 8. Oktober 1806 gab die Regierung die Richtlinien bekannt, nach denen die Umschaffung Olsbergs erfolgen sollte. Sie hatte sich die Ideen Jehles nicht durchwegs zu eigen gemacht, indem sie von den besonderen gottesdienstlichen Verpflichtungen der Stiftsdamen absah, dem Stifte keinerlei Vorschlags- oder Wahlrecht einräumte und sich die Aufnahme der Zöglinge gänzlich vorbehield. Die Säkularisierung Olsbergs war also, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch faktisch vollzogen, entgegen der Absicht Jehles und trotz dem Einspruch des Generalvikars Didner. Das Institut trug nur noch dem Namen nach stiftischen Charakter, sowie durch einige Äußerlichkeiten, wie das Tragen des goldenen, weißemaillierten Ordenskreuzes seitens der Damen.¹³

Mit der Ausarbeitung der Statuten wurde Pfarrer Müller betraut, dessen an die Klosterkommission gerichteter Entwurf fast den ungeteilten Beifall sowohl des Schulrats als der Regierung

¹³ Reg.R. Friderich bestritt später, nach erfolgter Aufhebung des Instituts, die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, mit dem Hinweis darauf, daß das Damenstift Olsberg seines geistlichen Charakters gesetzlich nie entkleidet, also nie säkularisiert worden sei. Denkschrift in Manuscript auf dem Staatsarchiv Narau.

fand (17. Juni 08 genehmigt). Sieben Abschnitte und 85 Paragraphen verbreiten sich über die Einrichtung der Unstalt: über Zweck und Personal; Aufnahme der Damen und der Zöglinge; Lehrplan; innere Einrichtung (z. B. Prüfung, Aufsicht und Behandlung der Schülerinnen), Entlassung der Töchter; Auszeichnung, Belohnung und „ökonomischen Stand“ der Lehrenden. Aufgenommen werden sollten anfänglich zwölf, später höchstens dreißig Töchter in der Regel im Alter von 12—15 Jahren, und zwar in erster Linie Kantonsbürgerinnen. Sechs davon sollten unentgeltlich gehalten sein, die übrigen gegen jährliche Bezahlung von 240 Franken; bezw. 320 Fr., wenn Nicht-Kantonsbürgerinnen. Auf freiplätze haben Anspruch: Abkömmlinge von Wohltätern des Stifts, Waisen von Vätern, die im Dienste des Kantons gestanden, oder allenfalls Kinder mittelloser und verdienter Staatsbeamter; endlich talentierte Töchter aus den verschiedenen Bezirken des Kantons, die sich dem Lehrberufe widmen wollen. Die weibliche Erziehung — nämlich für Zöglinge der höheren und mittleren Stände — soll hier einen Mittelweg einschlagen, ohne Verzärtelung und doch unter individueller Anpassung; der Unterricht hat sich ebensoweit vom Über- wie vom Unglauben entfernt zu halten und auf das Unentbehrliche zu beschränken, in steter Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben. Der Lehrplan sieht vor: deutsche und französische Sprache, welch letztere späteren Beschlüssen zu folge zur Haussprache erhoben wurde; Geographie, Naturgeschichte und -Lehre und Geschichte, Rechnen, biblische Geschichte, Sitten- und Religionslehre, Gesundheitslehre; Regeln der Höflichkeit und Klugheit im Umgang mit andern, die wichtigsten weiblichen Handarbeiten, Haushaltung, Kochen und Gartenarbeit und endlich Zeichnen, Singen, Klavierspielen, Tanzen. Der Lehrkurs dauert drei Jahre. Als Lehrerinnen sind vorläufig drei vorgesehen; dazu kommt der Pfarrer von Olsberg für katholischen Religionsunterricht, Sittenlehre, Geographie, Geschichte, Naturlehre, deutsche Sprache, Orthographie und Aufsatz. Für den protestantischen Religionsunterricht wurde ein protestantischer Pfarrer der Nachbarschaft angestellt. Die Stiftsoberin und (Orts-)Pfarrer bilden die Direktion, die dem Schulrat Rechenschaft abzulegen hat, Direktion und Lehrerinnen die Konferenz. Für die Ökonomie wird ein verheirateter Verwalter angestellt.

In der Frage, ob das Institut ohne weiteres paritätischen Charakter haben solle, gingen KIRat und Schulrat offenbar nicht einig. Das Klostergesetz besagte hierüber nichts, und auch die Statuten ver-

mieden jede grundsätzliche Festlegung, setzten aber immerhin die Aufnahme von Damen und Zöglingen beider Konfessionen voraus.¹⁴ Der Schulrat wollte den Grundsatz der Parität klar und ungeschmälert auf Olsberg angewendet wissen und lud in seiner Ausschreibung der Stiftsdamenstellen ausdrücklich Bewerberinnen sowohl der katholischen als der reformierten Konfession zur Anmeldung ein. Der KIRat nahm an dieser offenen Sprache Anstoß und schrieb die Stellen nochmals aus ohne den Zusatz „sowohl der katholischen als der reformierten Konfession“. Der Schulrat zögerte daher mit der Vereinigung der Statuten, bis die Regierung über ihre Absichten eine beruhigende Erklärung und die Zusicherung gegeben hätte, daß von den drei Lehrerinnen wenigstens eine reformiert sein sollte (8. März 08).¹⁵ Der KIRat wollte sich bei der Auswahl der Lehrerinnen in der geforderten Art nicht binden lassen, zerstreute aber die schulrätlichen Bedenken durch die Erklärung, daß er dem Grundsatz der Parität treu bleibe, sowohl in Bezug auf die Zöglinge als auf die Lehrerinnen (16. März 08).

Mit dem Jahre 1809 konnte die Anstalt eröffnet werden und nahm einen raschen Fortgang. Regierungs- und Schulräte, unter letztern besonders J. C. Feer, nahmen sich um die Wette dieser in der Einsamkeit aufblühenden Blume kantonaler Administration an. Ein großer Teil der Schulsratsprotokolle zeugt von den Sorgen um dieses Institut, handelte es sich um Lehrplanfragen, Prüfungen, Inspektionen, Anstellung von Lehrkräften und Tanzmeistern usw. oder um ökonomische Anliegen. Nicht leicht war es, eine geeignete Stiftsoberin zu erhalten; erst im August 1811 wurde an diesen Posten Mme. Courvoisier, geb. Sandoz, von Le Locle auf ein Jahr gewählt und im September 1813 bestätigt. Nach ihrem Austritt 1815 verzögerte sich die Besetzung dieser Stelle neuerdings. Als eine zweit-

¹⁴ KBI VI 247 § 36; 247 § 38.

¹⁵ In dem Schreiben des Schulsrats hieß es u. a.: „und welche bessere Ermunterung und Belohnung könnte es wohl für ihn (Schulrat) geben, als unter dem einstimmigen Mitwirken und an der Seite einer aufgeklärten Regierung, als eine ungetheilte Behörde auf Beförderung gemeinschaftlicher Volksbildung, mit Vereinigung aller Kantonsbürger in eine Familie, auf gemeinschaftlicher Benutzung aller dazu dienenden Anstalten, auf allmählicher Schwächung aller zu Parteiungen führenden Vorurtheile hin arbeiten zu können? Welch ehrenvoller Vorzug, in unserem Paritätischen Kanton gleichsam das erste Muster der engsten brüderlichen Vereinigung zu gemeinschaftlichen Anstalten zu geben! ein Muster, das gewiß in unserm Schweizerischen Vaterland zur Nachahmung reizen wird.“

mäßige Maßnahme erwies sich die Trennung der Dominialverwaltung von dem Institut und die Unterstellung des Ökonomischen unmittelbar unter den Finanzrat.^{15a}

Im Jahre 1820 erfolgte eine allgemeine Revision der Statuten, ohne daß dadurch der ursprüngliche Charakter des Instituts wesentlich geändert worden wäre; doch wurde in die Zweckbestimmung die Ausbildung von Lehrerinnen ausdrücklich aufgenommen und die äußern Erinnerungszeichen an das ehemalige Stift gänzlich ausgelöscht. Statt Stiftsoberin heißt es nur noch Vorsteherin und die Stiftsdamen heißen bloß Lehrerinnen; die Ehrenzeichen sind abgeschafft.¹⁶ Ökonomische Unordnungen führten 1827 zur Entlassung der damaligen Vorsteherin und zu einer Änderung der Direktion, die inskünftig ausschließlich der Pfarrer innehatte, während zur Führung des Haushalts eine besondere „Ökonomin“ angestellt wurde.¹⁷ Daz das Olsberger Töchterinstitut als Schöpfung einer geld- und geistesaristokratischen Epoche vor dem demokratischen Ansturm der Regenerationsjahre nicht bestehen konnte, ist begreiflich (Aufhebung 1835).¹⁸

^{15a} Laut Dekret des KIRats war es der Äbtissin, den Stiftsdamen und Laienschwestern freigestellt, in der Anstalt zu verbleiben oder gegen Bezug einer lebenslänglichen Pension auszutreten. Die jährliche Pension wurde auf 1600 Fr. für die Äbtissin, auf je 1000 Fr. für die Damen, auf je 300 (später 400) für die Laienschwestern festgesetzt. Das ehemalige Stiftspersonal machte dann Gebrauch von der Pensionsberechtigung.

Auseinandersetzungen ökonomischer Art ergaben sich mit der Gemeinde Olsberg, die durch den Vertrag von 1813/14 ein Ende fanden. Darnach trat das Stift 230 Jucharten Wald ab an Olsberg (aargauisches und baselländisches); dafür verzichtete Olsberg auf Acherum und Weidrechte in den Stiftswaldungen. Das Stift übt sein Stimmrecht durch den Verwalter aus mit einer Stimme, leistet an die Gemeindelasten einen Pauschalbeitrag von 100 Fr.; weiterhin werden die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen verschiedener Art festgelegt, z. B. bei Erhebung von Kriegssteuern, Requisitionen u. dgl., sowie bei Schulhausbau, Kirchenunterhalt usw.

¹⁶ SR Bd L No. 40.

¹⁷ SR Bd L No. 78 u. 81.

¹⁸ SR Bd L No. 132. Unter den Akten auch ein Verzeichnis sämtlicher Schülerinnen des Olsberger Instituts.